

Zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in der Tageszeitung

Empirische Untersuchung der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden und KESB über einen Zeitraum von 10 Jahren (2008-2017)

Livia C. Hirter, 2019

Kooperationsstudiengang Master in Sozialer Arbeit
der Fachhochschulen Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich
Fachbegleitung: Prof. Dr. Susanna Niehaus, Hochschule Luzern

Zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in der Tageszeitung

Empirische Untersuchung der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden und KESB über einen Zeitraum von 10 Jahren (2008-2017)



Verfasserin: Livia C. Hirter

Studienbeginn: FS 2016

Kooperationsstudiengang Master in Sozialer Arbeit
der Fachhochschulen Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

Fachbegleitung: Prof. Dr. Susanna Niehaus, HSLU

Abgabe: FS 2019

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Abstract

Mit der Gesetzesrevision vom 01. Januar 2013 wurden die professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eingeführt, welche das kommunale Laiensystem der Vormundschaftsbehörden (VB) abgelöst haben. Seither sind die neu geschaffenen Behörden, insbesondere in den Medien, wiederholt und stark in Kritik geraten. Primäres Ziel dieser Arbeit ist, einen Forschungsbeitrag zur Darstellung der KESB in der Öffentlichkeit zu leisten und diese mit der Darstellung der einstigen Vormundschaftsbehörden zu vergleichen. Dazu werden in einer Vorerhebung durch qualitative Inhaltsanalyse Kriterien entwickelt, welche spezifisch auf die Berichterstattung von entscheidungsbefugten Behörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz abgestimmt sind. Auf dieser Grundlage folgt eine quantitative Inhaltsanalyse, welche eine Vollerhebung von zwei deutschschweizerischen Tageszeitungen und eine Teilerhebung einer Gratiszeitung umfasst.

Eine Frequenzanalyse zeigt auf, dass die Berichterstattung zu KESB ab dem Jahr 2015 in der Deutschschweiz massiv angestiegen ist. Die Kindstötung von Flaach Anfang Jahr 2015 allein vermag diese Entwicklung nicht zu erklären, in der Untersuchung konnten weitere Einflussfaktoren identifiziert werden.

Über den Untersuchungszeitraum von 10 Jahren hinweg ist am häufigsten über Themen des zivilrechtlichen Kindesschutzes berichtet worden. Themen des Erwachsenenschutzes sowie rechtliche Bezüge haben in der Berichterstattung eine untergeordnete Rolle gespielt.

In der Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes werden häufig die Emotionen Ärger, Machtlosigkeit und Empörung vermittelt. Medienmitteilungen durch Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind am Vorbild anderer staatlichen Organisationen zu gestalten und dienen der öffentlichen Vertrauensbildung.

Danksagung

Ein spezieller Dank richte ich an Prof. Dr. Susanna Niehaus für die engagierte Fachbegleitung während der Entstehung dieser Arbeit. Die konstruktiven Rückmeldungen haben die Auseinandersetzung mit der Thematik intensiviert und mich auf dem Weg der Entdeckung neuer Aspekte gefördert.

Weiter danke ich meinen Studienkolleginnen Beatrice Bösiger und Leandra Kuhn sowie meiner guten Freundin Nadine Kletzl für den Austausch während dem phasenweise doch eher einsamen Prozess einer Einzelarbeit. Dies beinhaltet auch einen grossen Dank für das Redigieren von Texten.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
ebd.	ebendort, zuvor genannte Quellenangabe
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
P	P wird in der Analyse für <i>page</i> , Seitenzahl verwendet
SPSS	Statistik- und Analysesoftware
TA	Tagesanzeiger, Tageszeitung des Verlages Tamedia
VB	Vormundschaftsbehörden
20Min	20Minuten, Gratiszeitung des Verlages Tamedia

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Theoriegeleitete Überlegungen und begriffliche Annäherung	9
2.1 Historischer und gesellschaftlicher Hintergrund in der Schweiz	9
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutz als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit	11
2.2.1 <i>Von der Revision des Vormundschaftsrechts von 1912 zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ab 2013</i>	11
2.2.2 <i>Zum Professionalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit</i>	12
2.3 Zur Rolle von Medien in der direkten Demokratie	14
2.3.1 <i>Zum Demokratiebegriff</i>	14
2.3.2 <i>Medien in der direkten Demokratie</i>	17
2.4 Kindes- und Erwachsenenschutz in den Medien	19
3. Aktueller Forschungsstand und Fachdiskurs	22
4. Empirische Untersuchung	25
4.1 Methodisches Vorgehen	25
4.1.1 <i>Aufbau der Untersuchung und Untersuchungszeiträume</i>	25
4.1.2 <i>Untersuchungsmaterial und Datenzugang</i>	26
4.2 Frequenzanalyse	27
4.3 Qualitative Untersuchung- Vorerhebung	33
4.3.1 <i>Vorgehen und Methode der Vorerhebung</i>	33
4.3.2 <i>Entwicklung von Hauptkategorien</i>	34
4.3.3 <i>Differenzierung in Unterkategorien</i>	35
4.3.4 <i>Zusammenfassende Ergebnisse der Vorerhebung</i>	40
4.4 Quantitative Untersuchung	41
4.4.1 <i>Vorgehen und Methode</i>	41
4.4.2 <i>Aufbereitung für SPSS</i>	41
4.4.3 <i>Pretest</i>	41
4.4.4 <i>Reliabilitätstest Cohens- Kappa</i>	42
4.4.5 <i>Coder- Befragung</i>	43
4.4.6 <i>Wiederholung Pretest mit Reliabilitätstest Cohens- Kappa</i>	44

4.5	Darstellung von Ergebnissen der quantitativen Inhaltsanalyse.....	45
4.5.1	<i>Datenbereinigung nach der Erhebung.....</i>	45
4.5.2	<i>Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse.....</i>	45
4.5.3	<i>Zusammenfassende Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse.....</i>	59
5.	Schlussfolgerung und Diskussion.....	62
6.	Zusammenfassung und Ausblick.....	67
7.	Literaturverzeichnis.....	70
8.	Tabellenverzeichnis.....	73
9.	Abbildungsverzeichnis.....	73
10.	Anhang.....	75
	Persönliche Erklärung zur Master-Thesis.....	103

1. Einleitung

Mit der Gesetzesrevision vom 01.01.2013 erfolgte die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche die kommunalen Vormundschaftsbehörden (VB) abgelöst haben. Seither ist die neu geschaffene Behörde insbesondere in den Medien wiederholt stark unter Beschuss und in Kritik geraten (Oschger Sarah, 2015, S.3-6).

Entscheide der KESB müssen von mindestens drei Mitgliedern gefällt werden, welche gemeinsam die interdisziplinäre Fachbehörde bilden (ebd.). In vielen Kantonen sind Sozialarbeitende als Behördenmitglieder einer KESB tätig, so dass die Profession Soziale Arbeit als fester Bestandteil der neuen Behördenstruktur betrachtet werden kann. Daraus resultiert ein Forschungsinteresse für die Soziale Arbeit bezüglich der Medienberichterstattung zu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Das ursprüngliche Forschungsinteresse dieser Master-Thesis fokussierte auf die Darstellung der KESB in der Öffentlichkeit. Es folgten Überlegungen dazu, wie eine öffentliche Darstellung untersucht werden könnte. Medien bieten sich dafür an, weil sie unter anderem der Vermittlung von Meinungen und Informationen dienen (Duden, 2018, *das Medium*). Insbesondere bei den Massenmedien ist es durch die Digitalisierung aber zu Strukturveränderungen gekommen. Gemäss Media Use Index 2017 konsumieren gerade noch 47% der schweizerischen Wohnbevölkerung bezahlte Tageszeitungen. Der Konsum von Gratiszeitungen, TV- und Radioangeboten bleibt konstant, wobei es das Fernsehangebot von SRF 1 als letzte nicht- digitales Medium in die Top 5 geschafft hat (Werbewoche, 2018, Media Use Index 2017: So nutzen Schweizerinnen und Schweizer die Medien).

In dieser Master-Thesis werden zur Untersuchung der Darstellung der KESB in der Öffentlichkeit Printmedien ausgewählt. Diese bieten einen leichten Materialzugang und ermöglichen eine angemessene Planung mit überschaubarem Aufwand. Die Eingrenzung der Fragestellung erfolgte deshalb dahingehend, dass die Berichterstattung von Tageszeitungen untersucht wird. Der Fokus hierbei liegt auf Tageszeitungen aus der Deutschschweiz, so dass auch die Sprachregion als Eingrenzungskriterium genannt werden kann.

Ein weiteres Interesse der Master-Thesis ist, die Berichterstattung über einen grösseren Zeitraum hinweg zu untersuchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es die KESB erst seit dem Jahr 2013 gibt. Zuvor haben Vormundschaftsbehörden die entsprechenden Aufgaben übernommen.

Gemeinsam ist den beiden, dass sie die entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes darstellen. Die Unterschiede zwischen den beiden Behördenstrukturen hingegen sind vielfältig. Als zentraler Unterschied an dieser Stelle genannt werden soll der Umstand, dass die ehemaligen Vormundschaftsbehörden in vielen Regionen aus einem Laiengremium gebildet wurden, während die KESB ab 2013 als interdisziplinär zusammengesetztes, professionelles Entscheidungsgremium tätig sein muss (Emprechtinger &

Voll, 2018, S. 109). Aus diesen Überlegungen lässt sich folgende für die Master-Thesis übergeordnete Fragestellung ableiten:

Wie wird in deutschschweizerischen Tageszeitungen über entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz berichtet?

Zur Untersuchung der übergeordneten Fragestellungen sind weitere Eingrenzungen und Differenzierungen notwendig. Vorerst sollen Daten zur Frequenz der Berichterstattung erhoben und ausgewertet werden. Dies ermöglicht einen Überblick über den Umfang der Berichterstattung sowie einen Eindruck zu ihrer Entwicklung. Das Jahr 2013 wird dabei als Schlüsseljahr betrachtet, da zu diesem Zeitpunkt die strukturelle Veränderung von den Vormundschaftsbehörden zu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erfolgte. Die Berichterstattung fünf Jahre vor und fünf Jahre nach der Einführung der KESB im Jahr 2013 zu betrachten, scheint dem Forschungsinteresse dabei zweckdienlich zu sein. Für die Master-Thesis geeignet ist dieser Untersuchungszeitraum auch deshalb, weil die Archivierung von bezahlten Tageszeitungen seit dem Jahr 2007 digital erfolgt und damit leicht zugänglich ist.

Eine Frequenzanalyse der Berichterstattung greift jedoch zu kurz, um Erkenntnisse zu entwickeln, *wie* über entscheidungsbefugte Behörden berichtet wird. Es sind dazu auch inhaltliche Merkmale der Berichterstattung zu betrachten. Damit dieser inhaltliche Bezug hergestellt werden kann, soll in dieser Master-Thesis im Weiteren der Frage nachgegangen werden, welche inhaltliche Merkmale sich in der Berichterstattung zeigen. Die Ergebnisse dieser qualitativen Analyse bilden dann auch die Grundlage für die weitere quantitative Untersuchung.

Bezüglich der deutschschweizerischen Tagespresse zeichnete sich rasch ab, dass nicht alle Printmedien untersucht werden können, sondern eine Auswahl getroffen werden muss.

Tageszeitungen unterscheiden sich durch unzählige Merkmale wie zum Beispiel Verlagszugehörigkeit, politische Ausrichtung, thematische Ausrichtung, regionale Orientierung oder auch im Finanzierungsmodell. Beim methodischen Vorgehen wird darauf näher eingegangen. Als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal von Tagespresse wird erachtet, ob sie von der Leserschaft gekauft werden muss oder als Gratiszeitung zur Verfügung steht. Die Master-Thesis soll deshalb auch untersuchen, ob in der Berichterstattung von bezahlten Tageszeitungen und jener von Gratiszeitungen ein Unterschied besteht. Aus diesen Überlegungen werden folgende Unterfragen abgeleitet:

- 1) *Wie häufig wurde im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2017 in deutschschweizerischen Tageszeitungen über entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes berichtet?*

- 2) *Welche Merkmale kennzeichnen die Berichterstattung über entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes vor und nach der Einführung der KESB im Jahr 2013?*
- 3) *Sind in der Berichterstattung Unterschiede vor und nach der Einführung der KESB im Jahr 2013 feststellbar?*
- 4) *Gibt es Unterschiede in der Berichterstattung von bezahlten Tageszeitungen und Gratiszeitungen?*

Als Einstieg in den Hauptteil der Master-Thesis werden theoriegeleitete Überlegungen und begriffliche Annäherungen dargelegt. Es folgen Ausführungen zum aktuellen Forschungsstand und Fachdiskurs in der Schweiz, bevor die empirische Untersuchung vorgestellt wird. Diese beinhaltet nebst einer Frequenzanalyse eine qualitative Untersuchung im Sinne einer Vorerhebung und eine quantitative Untersuchung zur Beantwortung der Fragestellung. Die Ergebnisse werden im Schlussteil diskutiert und zusammenfassend dargestellt.

In vorliegender Arbeit werden geschlechtsneutrale Formulierungen vorgezogen. Die Quellennachweise richten sich nach dem Leitfaden der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit (APA).

2. Theoriegeleitete Überlegungen und begriffliche Annäherung

Folgender Abschnitt leitet ein in den historischen und gesellschaftlichen Kontext des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes in der Schweiz und erläutert die Rolle der Sozialen Arbeit in diesem Arbeitsfeld. Weiter wird auf die Rolle von Medien in der direkten Demokratie eingegangen, bevor die Themen im Unterkapitel «Kindes- und Erwachsenenschutz in den Medien» in direkten Zusammenhang gesetzt werden.

2.1 Historischer und gesellschaftlicher Hintergrund in der Schweiz

Unter Kindes- und Erwachsenenschutz wird in der Schweiz die rechtliche Fürsorge für minderjährige und erwachsene Personen verstanden, welche nicht in der Lage sind, ihre Rechte selber wahrzunehmen. Bis zum 16. Jahrhundert war diese Fürsorge ausschliesslich Angelegenheit der Familie. Ab dem Spätmittelalter wurde das damalige Vormundschaftswesen rechtlich stärker reguliert sowie wurden Gemeindebehörden in die Bestimmung und Kontrolle dieser Fürsorge eingebunden (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, 2016, S. 1). Bis ins 19. Jahrhundert hatte sich in der Schweiz ein kantonal geregeltes Vormundschaftswesen entwickelt. Bezugnehmend auf moralische Postulate haben die behördlichen Eingriffe in Familien zugenommen. Die Sorge um eine Verwahrlosung von Kindern, deren Eltern eine schlechte Lebensführung nachgesagt wurde, war gross. Entsprechend wurden gefährdete Kinder entweder als Arbeitskräfte verdingt, zur Adoption freigegeben oder in Heimen platziert (BSV, 2016, S. 2).

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB von 1907 wurde das Vormundschaftswesen im eidgenössischen Familienrecht vereinheitlicht. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen waren weiterhin die Gemeinden beauftragt, welche je nach Kanton, Behörde oder Person unterschiedlich ausgestaltet wurde. Die Ausrichtung der Praxis orientierte sich nach wie vor stark an den gesellschaftlichen Normen dieser Zeit. Geprägt von staatlichem Paternalismus erfolgten weiterhin starke Eingriffe in die Familien, welche darauf abzielten, bei den Betroffenen eine Disziplinierung zu erreichen. Auf Grundlage des ZGB wurden Kinder verdingt und deren Eltern nicht selten im Rahmen einer administrativen Versorgung in Anstalten eingewiesen. Dies betraf zum Beispiel Mütter von unehelichen Kindern, welchen ein leichtlebiger Lebenswandel nachgesagt wurde. Administrative Versorgungen sind auf Basis von Behördenentscheiden und ohne gerichtliche Rekursmöglichkeiten vorgenommen worden und haben nebst unverheirateten Müttern auch renitente Jugendliche, Suchtkranke oder Angehörige von Randgruppen betroffen (BSV, 2016, S. 2). Im Jahr 1974 ratifizierte die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention von 1953, welche in klarem Widerspruch zu den administrativen Versorgungen stand. Die Rechtspraxis wurde deshalb vom Bund im Jahr 1981 ersetzt durch den fürsorgerischen Freiheitsentzug, der insbesondere einen besseren Rechtsschutz gewährte und bessere Rekursmöglichkeiten schaffte (ebd.). Ende des 20. Jahrhunderts wurde zunehmend klar, dass das paternalistische Vormundschaftswesen nicht mehr den gesellschaftlichen Normen entsprach. Zudem gerieten die kommunalen Vormundschaftsstrukturen, welche meist von Laienbehörden geprägt waren, wiederkehrend an Grenzen bei der Bearbeitung von komplexen Fallsituationen. Im Jahr 1993 wurde deshalb ein entsprechender Revisionsprozess eingeleitet, um die Selbstbestimmungsrechte von Betroffenen zu stärken, sie vor Diskriminierung zu bewahren und die Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen sicherzustellen (ebd.). So konnte im Jahr 2013 ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz mit umfassenden Neuerungen vorgelegt und eingeführt werden. Zeitgleich wurden in der ganzen Schweiz rund 150 einheitlich organisierte und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eingeführt, welche die Laienbehörden des Vormundschaftswesens abgelösten (BSV, 2016, S. 3).

Die neuen KESB stellen eine umfassende Reorganisation der bisherigen Entscheidungsgremien dar. Dem Stichwort der Professionalisierung kommt dabei eine doppelte Bedeutung zu. Einerseits erfolgte bei den bisher verbreiteten Laienbehörden eine Verberuflichung deren Aufgaben, andererseits wird genau dadurch die Sicherung der fachlich- inhaltlichen Qualität angestrebt. Das ZGB gibt nun vor, dass Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz von einem interdisziplinär zusammengesetzten Fachgremium getroffen werden müssen, welches aus mindestens drei Personen besteht (Emprechtinger, Julia & Voll, Peter, 2018, S. 109). Bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben haben sich unterschiedliche Organisationsmodelle herausgebildet. Einige Kantone schreiben gesetzlich vor, dass Sozialarbeitende im Fachgremium vertreten sein müssen. Zum Teil wurde die Soziale Arbeit als eine von mehreren denkbaren

Professionen genannt. Und es gibt Kantone, welche auf die Nennung von Disziplinen der Behördenmitglieder der KESB verzichten (Emprechtinger & Voll, 2018, S. 110). Sozialarbeitende übernehmen im Kindes- und Erwachsenenschutz schon lange Zeit eine tragende Rolle, da sie insbesondere in Zusammenarbeit mit Laien-Vormundschaftsbehörden inhaltlich oftmals über die Schutzmassnahmen bestimmt haben. Durch das neue Recht wurde im Jahr 2013 auch der organisationsrechtliche Rahmen geschaffen, dass die Soziale Arbeit als Profession Verantwortung in der Entscheidungsfindung übernimmt (Emprechtinger & Voll, 2018, S. 111).

Die Einführung der neuen Behördenstrukturen war auf politischer Ebene unbestritten. Dennoch lösten die Neuerungen bereits nach kurzer Zeit eine grosse öffentliche Debatte aus. Unter anderem auch aufgrund eines Falles aus dem Jahr 2015, als eine Mutter ihre beiden Kinder getötet hatte, nachdem den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch die KESB entzogen worden war (BSV, 2016, S. 3).

In der öffentlichen und medialen Darstellung wurden die KESB laut Patrick Fassbind, dem Präsidenten einer KESB, zunehmend als Feindbild dargestellt, was grossen Widerstand auslöste. In den Medien wurden einseitig erzählte Geschichten von Betroffenen dargestellt, welche mit prominenten Unterstützungspersonen sowie Klicks, Likes und Posts im Internet hochstilisiert worden sind. Auch haben Facebook-Selbsthilfegruppen und Wutwebsites zu einer Aufmerksamkeit geführt, welche insbesondere für Medien und die Politik interessant geworden sind (Fassbind Patrick, 2017, S.60). Im Rahmen weiterer heftiger Kritik ist im Jahr 2016 eine Volksinitiative eingereicht worden, welche die Handlungsmöglichkeiten der KESB zugunsten von Betroffenen und ihren Angehörigen stark einschränken soll (BSV, 2016, S. 3).

2.2 Kindes- und Erwachsenenschutz als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit

Nachfolgend wird die Rolle der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes aufgezeigt. Dabei steht zunächst die Gesetzesrevision im Vordergrund, bevor anschliessend auf den Professionalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit eingegangen wird.

2.2.1 *Von der Revision des Vormundschaftsrechts von 1912 zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ab 2013*

Das Schweizerische Vormundschaftsrecht des Zivilgesetzbuches (ZGB) hat sich abgesehen von einer Ausnahme seit Inkrafttreten 1912 praktisch nicht verändert. Die genannte Ausnahme betraf das Bundesgesetz von 1978 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, welches dem ZGB als neuer sechster Abschnitt des schweizerischen Familienrechts hinzugefügt wurde (Bernhard, Schnyer, Martin, Stettler & Christoph, Häfeli, 1995, S. 3). Die Revisionsbedürftigkeit des Vormundschaftsrechts von 1912 war gegeben und leitete sich aber nicht nur aus der Rechtsentwicklung in Europa und den Europäischen Menschenrechtskonventionen ab. Das alte Vormundschaftsrecht hat auch gesellschaftliche Entwicklungen und den Grundsatz der

Verhältnismässigkeit nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Weiter war die Amtsvormundschaft (heute Berufsbeistand und Berufsbeiständin genannt) im Gesetz nicht erwähnt, obwohl bereits vor dem neuen Recht Professionelle und nicht nur Laien als Mandatspersonen eingesetzt worden sind (Häfeli, Christoph, 2016, S. 7).

«Das Wohl des Schwachen» wurde laut Häfeli (2016) zum Leitgedanken des neuen Erwachsenenschutzrechts, wobei dem Spannungsfeld zwischen Freiheit und Betreuung besondere Bedeutung zugemessen wurde. Insbesondere im Erwachsenenschutz sollte das starre Massnahmensystem abgelöst werden durch eine neue Gesetzesgrundlage mit Fokus auf individuell massgeschneiderte Massnahmen für die schutzbedürftige Person (S.8). Für den zivilrechtlichen Kindeschutz erfolgte bereits im Jahr 1978 eine wichtige Revision, in welcher für eheliche und nichteheliche Kinder eine rechtliche Gleichstellung geschaffen wurde. Auch wurden die Massnahmen im Kinderschutz bereits in dieser Revision weiterentwickelt und aktualisiert. Anlässlich der Revision per 01.01.2013 war entsprechend keine grundlegende Änderung im materiellen Kinderschutzrecht angezeigt (Häfeli, 2016, S.353). Erst mit der Revision der elterlichen Sorge, welche per 01.07.2014 in Kraft getreten ist, sind im Kinderschutz gesetzliche Grundlagen weiter angepasst worden (Häfeli, 2016, S.355).

Sowohl für die neue Behördenorganisation wie auch für die Organisation einer professionellen Mandatsführung wurde bereits im Expertenbericht von 1995 für eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sowie die Regionalisierung der Sozialdienste plädiert. Von Beginn an waren Fachpersonen aus dem Sozialwesen nebst anderen Professionen für die Tätigkeit in den neuen entscheidungsbefugten Behörden vorgesehen (Häfeli, 2016, S.9). Die Professionalisierung der Behördenorganisationen wird rückblickend als unbestrittenes Postulat und Kernstück der Revision bezeichnet. Dabei galt es, die vor allem in der Deutschschweiz verbreiteten kommunalen Miliz- und Laienbehörden zu ersetzen durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Häfeli, 2016, S.289 – 290).

Doch nicht nur bei der Neuorganisation der entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes wurde eine Professionalisierung angestrebt, auch in der Sozialen Arbeit wurde Professionalisierung zu einem zunehmend wichtigeren Thema.

2.2.2 Zum Professionalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit

Der Professionalisierungsdiskurs spielt auch für die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle. Zur Umschreibung der klassischen Professionen werden Expertenberufe herangezogen, die ein wissenschaftlich gesichertes Fachwissen bedingen, welches auf dem akademischen Bildungsweg erworben wird. Als klassische Professionen gelten die Medizin und die Rechtswissenschaften. Die Professionellen verpflichten sich einer Berufsethik, wobei die stark ausgeprägte Autonomie in ihrer Tätigkeit durch kollegiale Selbstkontrolle ausgefüllt wird. Diese Aufgaben werden vorwiegend durch starke Berufsverbände sichergestellt. Weiter zeichnen sich klassische Professionen durch hohes

soziales Prestige und hohes Einkommen aus. An dieser Umschreibung ist jedoch zu kritisieren, dass es einige akademische Berufsgruppen gibt, welche viele dieser Merkmale erfüllen ohne den Status einer Profession erreicht zu haben. Dazu gehört auch die Soziale Arbeit (Eva Nadai, Peter Sommerfeld, Felix Bühlmann, Barbara Krattiger, 2005, S. 17).

Die Theorie der Struktur professionellen Handelns von Oevermann (1996;2000) besagt im Kern, dass ein berufliches Handeln dann professionalisierungsbedürftig ist, wenn es systematisch auf eine Krisenbewältigung ausgerichtet ist. Professionelles Handeln erfüllt demnach die Funktion, durch stellvertretende Deutung der Krise hilfreich in den Bewältigungsprozess einzugreifen. Somit ist es als Strukturmerkmal von professionellem Handeln zu betrachten, dass es prinzipiell nicht standardisierbar ist. Dies bedeutet im Weiteren, dass professionelles Handeln nicht nach einem routinisierten Verfahren ablaufen kann, sondern dass das allgemeine Wissen im jeweiligen Fall so eingesetzt werden muss, dass es die Krisenbewältigung unterstützt. Das professionelle Wissen ist damit das prägende Merkmal im Vergleich zum laienhaften Handeln (Nadai et al., 2005, S. 19). Auch bei professioneller Handlungskompetenz bleibt jedoch das Risiko fehlerhafter Entscheidungen bestehen. Aus diesem Grund gilt als weiteres Element von professionellem Handeln die Begründungspflicht. Die Begründung des professionellen Handelns stellt nämlich auch die Reflexivität und Autonomie der Handelnden sicher. Weil die Krisenbewältigung im Einzelfall, an welcher sich das professionelle Handeln ausrichtet, nicht nach einer Routine bearbeitet werden kann, muss die Entscheidung innerhalb der Handlungssituation autonom auf diesen Einzelfall ausgerichtet getroffen werden. Dies impliziert, dass die professionell handelnde Person ihre Entscheidung reflektiert hinterfragen und begründen kann (Nadai et al., 2005, S. 20). Oevermann nennt als weiteres zentrales Strukturmerkmal von professionellem Handeln das Arbeitsbündnis, welches in unterschiedlichen Kontexten entstehen kann. Arbeitsbündnisse, welche aufgrund struktureller oder gesetzlicher Vorgaben entstehen, bedeuten für die Professionellen spezifische und diffuse Rollenanteile, welche sie in der Beziehung zu ihrer Klientel aushalten müssen (Nadai et al., 2005, S. 20). In der fehlenden Freiwilligkeit der Arbeitsbündnisse werden denn auch die Professionalisierungsschwierigkeiten der Sozialen Arbeit gesehen. Diese fehlende Freiwilligkeit verhindert demnach die Herstellung von tragfähigen Arbeitsbündnissen und somit professionelles Handeln, welches als solches anerkannt wird (Nadai et al., 2005, S. 21). Es wird daraus geschlussfolgert, dass jede Form der Autonomieeinschränkung, sei es beim Klientel oder bei den Professionellen, eine Quelle für schwierige Professionalisierungsprozesse bildet (ebd.).

Andere Überlegungen zu einem beruflichen Doppelmandat und einem professionellen Tripelmandat gehen zurück auf Staub- Bernasconi. Bei der Ärzteschaft ist demnach von einem Doppelmandat auszugehen, da sie einerseits direkt durch den Patienten und andererseits aufgrund des hippokratischen Eides auch durch die Profession mandatiert werden. Dabei verfügen Ärzte und Ärztinnen über eine hohe fachliche und ethische Autonomie in ihren Entscheidungen, welche sie

auf die Heilung der behandlungsbedürftigen Person ausrichten, um die Heilung als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit zu erreichen (Staub- Bernasconi, 2018, S.111). Für das Mandat der Sozialen Arbeit ist eine wichtige Überlegung, dass Gesetze zwar legal, zugleich aber nicht unbedingt ethisch legitim sein müssen (ebd.). In den neueren berufspolitischen Dokumenten der Sozialen Arbeit wird dies mitberücksichtigt. Als Auftraggeber der Sozialen Arbeit werden dabei die Gesellschaft, die Klienten und die Profession genannt. Der Ethikkodex der professionellen Sozialen Arbeit richtet sich nach Staub-Bernasconi (2018) dabei an den Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit aus (S. 113). Gemäss Staub-Bernasconi (2018) ist es eine offensichtliche Herausforderung, einem «von drei Akteuren beanspruchten Teilmandat» (S.114) gerecht zu werden, zumal die Geschichte auch zeigt, dass diese unterschiedlichen Interessen in klarem Widerspruch zueinander stehen können. Die daraus entstehenden Rollen-, Handlungs- und Identitätskonflikte sind in der Handhabung eine Herausforderung und gehören aber zu den Kennzeichen der Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit (Staub- Bernasconi, 2018, S. 114).

2.3 Zur Rolle von Medien in der direkten Demokratie

Nachfolgender Abschnitt beschäftigt sich mit dem Begriff und Konzepten von Demokratie, bevor anschliessend auf die Rolle von Medien in der direkten Demokratie eingegangen wird.

Als Grundlage für diese Ausführungen sind Darlegungen der Geschichts- und der Politikwissenschaft verwendet worden.

Die Themenfelder Demokratie und Rolle der Medien werden aufgegriffen, weil die Berichterstattung in Tageszeitungen, welche in der vorliegenden Thesis untersucht wird, eine Auseinandersetzung mit Medien und deren gesellschaftlichem Umfeld zwingend bedingt.

2.3.1 Zum Demokratiebegriff

Demokratie als Erfindung des 17. und 18. Jahrhunderts hat sich als langlebig erwiesen, wobei sich die Ordnungen der Demokratie pausenlos gewandelt haben und auch heute noch verändern.

«Demokratie schafft Institutionen» schreibt der Historiker Paul Nolte (2012, S. 108), wobei diese Feststellung nicht ausschliesslich Parlamente, politische Verfahren oder die Gewaltenteilung umfasst, sondern Regelmäßigkeiten und Räume in einem viel breiteren Sinne einschliesst. Es geht um grundlegende Freiheiten, welche dem Individuum Schutz gewährleisten und die Möglichkeit «zur möglichst freien Gestaltung des eigenen Lebens geben» (Nolte, 2012, S. 108).

Der Politikwissenschaftler Thomas Meyer (2009) bezeichnet Demokratie als «eine der bedeutendsten Zivilisationsleistungen der Menschheit» (S.14), welche mit Sprache als symbolisches Kommunikationsmedium verglichen werden kann. Sprache ermöglicht Verständigungshandeln und damit eine spezifisch menschliche Lebensform. Die Normen und Institutionen von Demokratie sind das Medium, welches das Verständigungshandeln über öffentlich zu regelnde Angelegenheiten des Zusammenlebens ermöglicht. Aus diesem Grund ist bereits bei

Aristoteles als früher Denker der Demokratietheorie eine enge Verbindung von Sprache und Politischem hergestellt worden. Entsprechend geht der aristotelische Begriff von der Annahme aus, dass die Sprache als Verständigungsmedium zur Regelung der gesellschaftlichen Verbindlichkeiten geeignet und deshalb die Demokratie als angemessene Regelungsform zu betrachten ist (Meyer, 2009, S. 14).

Im Laufe der Zeit hat der Begriff der Demokratie verschiedene Differenzierungen erreicht. Beispielsweise definierte Rousseau im Jahr 1762 den Begriff der Demokratie dahingehend, dass das ganze Volk bzw. eine Mehrheit davon die Regierungsverantwortung trägt. Dieses Verständnis, wonach die Mehrheit der Bevölkerung nicht nur Privatmensch ist, sondern auch ein politisches Amt ausübt, wird als *direkte Demokratie* bezeichnet (Nolte, 2012, S. 110). Diese Überlegungen weitergedacht hat Madison im Jahr 1787, wobei er von einer kleinräumigen Gesellschaft mit wenigen Bürgern ausging. Zur Regelung der Regierungsangelegenheiten trifft sich diese Bevölkerung stets persönlich, weshalb hier von einer *reinen Demokratie* gesprochen wird (Nolte, 2012, S. 110).

Diesen Überlegungen gegenüber steht das Konzept der *repräsentativen Demokratie* (Nolte, 2012, S. 110). Hierbei wird eine Vertretungskörperschaft für die Regierungsangelegenheiten gewählt. Bereits um 1800 hat sich in vielen Ländern die Überzeugung durchgesetzt, dass eine repräsentative Demokratie einer direkten vorzuziehen ist. Bei der Wahl standen insbesondere pragmatische Argumente im Vordergrund. Beispielsweise erschien es nicht umsetzbar, mehrere Millionen Bürger einer Nation direkt in eine Entscheidungsfindung oder Versammlung einbeziehen zu können (ebd.). Weiter wurde in der repräsentativen Demokratie ein Schutz «vor der ungehinderten Durchsetzung von Einzel- und Parteiinteressen» gesehen sowie auch ein Schutz von Minderheiten, welche durch den Einsitz in einem Parlament eine Vertretung finden, wohingegen sie in Abstimmungen gegen eine Vielzahl anderer Meinungen meist unterliegen würden (Nolte, 2012, S. 111).

Die Gewaltenteilung gilt als Grundgedanke des Verständnisses für Demokratie (Nolte, 2012, S. 125). Sie wird zumeist zurückgeführt auf die Darstellungen des französischen Schriftstellers und Philosophen Montesquieu, der mit bürgerlichem Namen Charles de Secondat hiess (ebd.).

Die Gewaltenteilung erfolgt zwischen den drei Säulen der Demokratie. Diese umfassen die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Die Legislative gilt als die gesetzgebende Gewalt, welche durch das Parlament repräsentiert wird und damit ein Ausdruck der Volkssouveränität darstellt. Die Exekutive ist simplifiziert ausgedrückt für die Umsetzung der Gesetze zuständig, während die Judikative die Einhaltung der Gesetze überwacht (Nolte, 2012, S. 124 – 125). Mit der Gewaltenteilung verbunden ist die Forderung, dass diese drei Teile der Staatsgewalt voneinander getrennt sein müssen. Denn auch die Demokratie gilt nicht von vornherein als freie Staatsform. Bereits im politischen Denken der Antike war verwurzelt, dass auch die Demokratie einer Eingrenzung und Überwachung von Macht bedarf, da alle Menschen, welche Machtpositionen

erreichen, zu deren Missbrauch neigen. Entsprechend müssen der Macht Grenzen gesetzt werden, welche dadurch erreicht werden, dass die drei Teilbereiche nur eine Teilgewalt ausüben und die jeweils anderen kontrollieren (Nolte, 2012, S. 125). Im Diskurs um Demokratie hat es auch Versuche gegeben, die drei Gewalten der demokratischen Herrschaft zu erweitern. Bereits im 18. Jahrhundert wurde in Frankreich und England die Presse als vierte Gewalt bezeichnet. Im späten 20. Jahrhundert und mit Aufkommen von Massenmedien schien diese Überlegung erst recht plausibel, da insbesondere Radio und Fernsehen einflussreich und prägend für Stimmungen, Meinungen und Entscheidungen geworden waren. Im Sinne einer Kontrollinstanz, zum Beispiel durch investigativen Journalismus, kann dies als positiv betrachtet werden. Medien als vierte Gewalt zu bezeichnen kann hingegen auch als Anmassung einer Rolle, welche verfassungsmässig nicht vorgesehen ist, gedeutet und damit kritisch betrachtet werden (Nolte, 2012, S. 128).

Eng mit dem Begriff der Demokratie verknüpft sind Überlegungen zum Rechtsstaat und zu Grundrechten. Beispielsweise beschäftigte sich bereits Aristoteles mit dem Gedanken, dass eine gute Regierung nicht jene von Menschen ist, sondern durch Gesetze gemacht wird. Und auch Rousseau definierte die Republik in seinem «Contract Social» als einen Staat, welcher durch Gesetze regiert wird (Nolte, 2012, S. 139). In den Revolutionen des 17. Jahrhunderts spielte die Gewährung von Rechten zum Schutz der Einzelnen nämlich eine wichtige Rolle im Kampf gegen die Autorität und Willkür der Monarchien. Die Herrschaft von Recht und Gesetzen wurde in dieser Zeit entsprechend stark in den Vordergrund gerückt (ebd.).

Die Geschichte zeigt, dass der Begriff des Rechtsstaates in den 1930er Jahren insbesondere in Europa unter dem damaligen politischen Einfluss eine Wendung erlebt hat. Parlamentarische Demokratien sollten durch autoritäre Bewegungen bzw. durch eine Diktatur in Deutschland überwunden werden (Nolte, 2012, S. 140 – 141). Bereits in den Anfängen der NSDAP wurde die Attraktivität der Diktatur von Staatsrechtlern als Angriff auf den Rechtsstaat wahrgenommen. Und die nationalsozialistische Diktatur wurde als neuer Typus des Willkürstaates entlarvt. Dabei blieb einerseits die «Hülle des Rechtsstaates im Dritten Reich» (Nolte, 2012, S. 141) fortbestehen, andererseits konnten die bestehenden Gesetze zu bestimmten Zwecken jederzeit ausser Kraft gesetzt werden, was zu einem Massnahmenstaat mit willkürlichen Übergriffen führte (ebd.).

Mit Gesetzen lassen sich, wie am Beispiel des dritten Reiches deutlich wird, auch Verfolgung, Unterdrückung und Völkermord legitimieren. Es wird deshalb auch zwischen dem materiellen und nur formellen Verständnis eines Rechtsstaates unterschieden, da es inhaltlich um weitere Aspekte geht, als nur um ein formelles Gerüst von Sicherheit durch gesetzgebende Ordnung. Moderne Diskurse zum Rechtsstaat betonen deshalb verstärkt «die unauflöslche Verbindung von Rechtsstaat und Demokratie» (Nolte, 2012, S. 141).

Ein enges und zugleich vielschichtiges Verhältnis besteht auch zwischen den Überlegungen zu Demokratie und den Menschenrechten. Historisch betrachtet entstanden von der Magna Charta im

Jahr 1215, der Bill of Rights im Jahr 1689 viele weitere Deklarationen auf dem Weg hin zur universellen Deklaration der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 (Nolte, 2012, S. 148- 152). Dabei zeigt sich, dass auch die Menschenrechte einem historischen Wandel unterliegen, wobei jeweils neue Rechtsansprüche und Freiheitsideale hinzugekommen sind. Nebst den Grundrechten haben sich auch politische und soziale Rechte weiter etabliert (Nolte, 2012, S. 150 – 151). Eine enge Verknüpfung zur Demokratie zeigt sich zum Beispiel in Art. 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wonach jede Person das Recht hat, an der unmittelbaren Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes mitzuwirken, sei dies direkt oder durch gewählte Repräsentanten (Nolte, 2012, S. 152).

Der Demokratieanspruch der Menschenrechte ist jedoch nicht unbestritten. Sowohl im kommunistischen Osteuropa als auch in China oder im Iran gelten die Menschenrechte als Ausdruck eines westlichen Lebensmodells. Deshalb wird in Frage gestellt, ob andere Kulturen diesem unbedingt folgen sollten. Die Menschenrechtspolitik kann damit als wichtiger Schauplatz der Demokratie bezeichnet werden, da der Diskurs nicht nur durch engagierte Nicht-Regierungsorganisationen, sondern auch durch die Funktion und Ausgestaltung der Judikative, bei welcher einzelne Bürger ihre Rechte einklagen können, geprägt ist (Nolte, 2012, S. 153).

2.3.2 Medien in der direkten Demokratie

Die Rolle von Medien ist abhängig vom Demokratieverständnis, wobei auch bei unterschiedlichen Demokratiemodellen eine gemeinsame Mindestanforderung festgestellt werden kann: «die Nachrichtenmedien als Hauptträger der politischen Öffentlichkeit haben eine Transparenzfunktion» (Kleinen- von Königslöw, Katharina, 2018, S. 5). Dabei müssen die Medien der Bevölkerung einerseits Informationen über die gesellschaftlich zu bewältigenden Problemen zur Verfügung stellen, andererseits ist eine Berichterstattung zu den politisch gewählten Vertretenden notwendig, damit der Bevölkerung eine Informationsgrundlage für den politischen Entscheid zur Verfügung steht (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 5).

Öffentliche Kommunikation hat im Weiteren eine Validierungsfunktion, wobei eine Darstellung von unterschiedlichen und relevanten Standpunkten und Informationen aufgezeigt wird, damit die Bevölkerung die Bewertung der eigenen Position im Vergleich zu anderen Positionen vornehmen kann (Meyer, 2009, S. 155).

Als dritte wichtige Funktion von Medien wird die Orientierungsfunktion genannt. Hierbei wird eine für die Bevölkerung nachvollziehbare öffentliche Meinung herausgebildet, an der sich alle auf ihre eigene Weise orientieren können (Meyer, 2009, S.155).

In der direkten Demokratie scheint die Transparenzfunktion gemäss Kleinen- von Königslöw (2018) von besonderer Wichtigkeit, da die Bevölkerung nicht nur nach einigen Jahren die politischen Vertretungen wählt, sondern zudem regelmässig auch inhaltlich über Sachfragen abstimmt (S. 5). Dadurch ist der Informationsbedarf der Bevölkerung in einer direkten Demokratie als höher zu

gewichten als in einer repräsentativen Demokratie. Zugleich ist in der direkten Demokratie auch die Verpflichtung der Bevölkerung grösser, sich entsprechend politisch zu informieren (ebd.). Die Digitalisierung und damit einhergehende Veränderung in den Nutzungsgewohnheiten der Bevölkerung führte zur Befürchtung, dass die Funktion der Medien in der politischen Öffentlichkeit beschränkt wird, was wiederum Einfluss auf die direkte Demokratie hat (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 5). Mit der Digitalisierung sind die Informationsangebote explodiert. Nebst Nischenmedien bieten dabei auch Nachrichten- Aggregatoren, Suchmaschinen oder soziale Netzwerke politische Informationen an. In mehrfacher Hinsicht entsprechen diese aber nicht der Idee eines Massenmediums, zumal auch weil sie üblicherweise keine journalistische Organisation darstellen (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 6). Es resultieren daraus drei Problemlagen für die direkte Demokratie, beziehungsweise für die politische Öffentlichkeit (ebd.).

Als erste Problemlage wird die Individualisierung der direkten Nutzung von Informationsquellen betrachtet (Kleinen- von Königslöw, 2018, S.7 – 8). Durch das expandierte Informationsangebot hat die Bevölkerung die Möglichkeit, sich eine individuellere Auswahl von Informationsmedien zusammenzustellen. Dies kann für das Individuum ein Gewinn an Selbstbestimmung und Autonomie darstellen. Für die Gesamtgesellschaft ist es hingegen dann problematisch, wenn sich das Individuum durch die gewonnene Freiheit dafür entscheidet, sich überhaupt nicht mehr für politische Fragen zu interessieren oder wenn dadurch die sogenannten Integrationsmedien an Bedeutung verlieren. Als Integrationsmedien werden Nachrichtenmedien betrachtet, welche ihre Themenschwerpunkte nach der politischen Gesamtagenda ausrichten und damit dazu beitragen, dass für die Bevölkerung eine gemeinsame Vorstellung von aktuellen gesellschaftlichen Problemen und den verschiedenen politischen Positionen dazu entsteht (ebd.).

Als zweite Problemlage gilt die Fragmentierung der Publika in der Online-Öffentlichkeit (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 12). Dies umfasst die Verschiebung unter den Integrationsmedien, wobei sich die Mediennutzung vom Medienhaus SRG hin zur Gratiszeitung 20Minuten und indirekten Nutzungszugängen wie soziale Netzwerke verschoben hat (ebd.).

Als dritte Problemlage wird eine Zunahme der indirekten Nutzung von Informationsmedien betrachtet (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 13). Unter der indirekten Nutzung wird verstanden, dass Personen die Informationsmedien nicht direkt aufsuchen, sondern über einzelne Beiträge auf sozialen Netzwerken oder in Suchmaschinen an das Informationsmedium weitergeleitet werden (ebd.). Dies ist insbesondere bei den sozialen Netzwerken problematisch, da ein Algorithmus jene Inhalte vorschlagen wird, welche bei der nutzenden Person voraussichtlich am ehesten zu einer Reaktion führen wird (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 14).

Zusammengefasst hält Kleinen- von Königslöw (2018) fest, dass trotz Onlineinformationen nach wie vor grosse Überschneidungen der verschiedenen Informationsmedien bestehen und diesbezüglich entsprechend nicht ein zentrales Problem festgestellt werden kann. Zugleich wird darauf

hingewiesen, dass es dem öffentlich- rechtlichen Medienhaus in der Schweiz bisher nicht gelungen ist, durch eine Onlinepräsenz zum wichtigsten Integrationsmedium zu werden. Weiter darf die Herstellung von Transparenz durch die Medien für eine direkte Demokratie nicht als einzige Funktion betrachtet werden. Zusätzlich haben Medien in anspruchsvolleren Demokratiemodellen auch eine Orientierungs-, Validierungs- und Integrationsfunktion (Kleinen- von Königslöw, 2018, S. 19).

Auch Meyer (2009) hält fest, dass bei der Informationsvermittlung eine funktionierende Öffentlichkeit zentral notwendige Grundlage für die Demokratie darstellt (S. 185). Erst der öffentliche Raum mit Informationen, die ungehindert beschafft und verbreitet werden können, ermöglicht der Bevölkerung eine unabhängige Urteilsbildung und anschliessende Entscheidungsfindung. Massenmedien werden dabei als notwendige Voraussetzung der modernen Demokratie betrachtet, da sie die Kommunikation so organisieren, dass die Gesamtbevölkerung daran teilhaben kann (Meyer, 2009, S. 185). Dabei ist das Verhältnis zwischen Medien und Politik nie spannungsfrei gewesen. Je nach theoretischem Ansatz werden die beiden Systeme nach wie vor sehr unterschiedlich beschrieben. Ihnen gemeinsam scheint jedoch, dass sich ihre Beziehung in der modernen Mediendemokratie als Schlüssel zum Verstehen der Politik entwickelt hat. Demokratische Politik ist dabei unmittelbar auf die öffentliche Darstellung ihrer Umsetzung und ihrer Ergebnisse angewiesen. In der komplexen Gesellschaft ist sie dabei auf Massenmedien angewiesen. Medien verfolgen hingegen im Weiteren bei sämtlichen Darstellungen auch ihren eigenen Logiken, zum Beispiel wenn sie Aufmerksamkeiten für gemeinsame Themen in der Bevölkerung erreichen und damit ihren gesellschaftlichen Funktionszweck wahrnehmen wollen (Meyer, 2009, S. 186). Moderne Massenmedien befolgen im Wesentlichen zwei Regelsysteme. Das Regelsystem der Selektionslogik führt zur Auswahl von berichtenswerten Ereignissen, welche abhängig sind vom jeweiligen Nachrichtenwert. Das Regelsystem der Präsentationslogik zielt auf die Aufrechterhaltung von maximalem Publikumsinteresse und besteht aus der Inszenierungsform für das selektierte Nachrichtenmaterial (Meyer, 2009, S. 159).

2.4 Kindes- und Erwachsenenschutz in den Medien

Um die im Jahr 2013 neu geschaffene KESB ist in den Medien die «KESB-Debatte» entstanden. Der Dachverband Schweizer Heime und soziale Institutionen Curaviva spricht auch von einem «anschwellenden Shitstorm» (Treppe, Urs, 2016, S. 19). Der Autor beschreibt, dass die Pressefreiheit einst erkämpft wurde, damit sich der rationale Geist verbreitet. Durch die Informationsüberflutung scheint in den Medienhäusern allerdings das Gebot Einzug zu halten, dass die Menschen auf der emotionalen Ebene abzuholen sind (Treppe, 2016, S. 19). Damit wird gemäss Treppe (2016) unter Pressefreiheit immer öfter verstanden, jenes zu schreiben und zu sagen, was die Leserschaft emotional berührt, aufwühlt und aufregt. Treppe hält fest, dass die Grenzen

zwischen Boulevardmedien, welche seit jeher auf Emotionen abzielen, und Qualitätsmedien fliessend geworden sind (ebd.). Dabei wird es als die eigentliche Aufgabe von Medien betrachtet, dass die Stimme der Vernunft erhoben wird und überhitzte Debatten abgekühlt werden. Bei der Auseinandersetzung um die KESB zeigt sich, wie ein Shitstorm entstehen kann, bei welchem sich die Emotionen stärker als die Informationen verbreiten (Trempe, 2016, S. 19). Bei der Einführung der KESB beschränkte sich die Berichterstattung auf die konkreten Gesetzesänderungen und Informationen zu den neuen Standorten der KESB. Weit verbreitet bestand Konsens darüber, dass eine Professionalisierung notwendig ist und das neue Recht mehr Selbstbestimmung mit sich bringen wird. Grundsätzlicher Widerstand gegen diese Reform oder sogar Forderungen gegen die Einführung der KESB zeigten sich aber nicht (Trempe, 2016, S. 19).

Die Berichterstattung zu Einzelfällen brachte die Behörde dann plötzlich in die Öffentlichkeit. «Wo die Volksseele kocht, sind populistische Politiker nicht weit.» (Trempe, 2016, S. 21). Weniger als ein Jahr nach Einführung der KESB wird bereits wieder deren Abschaffung gefordert (ebd.). Auch das Schweizerische Radio und Fernsehen SRF lanciert das Thema und führt eine «Arena» zum Thema «Kinderschutz oder Behördenwahn?» durch- auch dies ein reisserischer Titel (Trempe, 2016, S. 21). Der Shitstorm hat damit eine Stufe erreicht, in welcher sich starke emotionale Anschuldigungen und kanalübergreifende Kettenreaktionen zeigen. Eine sachliche Auseinandersetzung, welche selbstverständlich auch Fehler und Optimierungsbedarf der Neuregelung thematisieren soll, ist dadurch fast unmöglich geworden (Trempe, 2016, S. 21).

Im Jahr 2006 führte der «Fall Kevin» in Deutschland zu grosser öffentlicher Aufruhr und einer medialen Entrüstungskampagne (Brandhorst, 2015, S. 17). Das Kleinkind Kevin wurde trotz bestehender Vormundschaft leblos in der Wohnung seines Ziehvaters aufgefunden. Brandhorst hält in seiner Medienanalyse zum «Fall Kevin» fest, dass Kinderschutz im Laufe der Zeit wiederkehrend als bedeutendes Thema wahrgenommen wurde (2015, S. 25). Brandhorst verweist zudem auf die Untersuchung von Enders Sonja (2013), welche in den Medien zwei gegensätzliche Bilder des deutschen Jugendamtes festgestellt hat: einerseits wird Jugendämtern unterstellt, nichts zu tun. Andererseits werden sie als «Kind-weg-nehm- Amt» dargestellt (Enders, 2013; zit. In Brandhorst, 2015, S. 62).

Auch recht, die Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis der Schweiz hat einen Beitrag zum «Feindbild KESB» veröffentlicht. Der Autor Patrick Fassbind war Präsident der KESB Bern und ist seit 2016 Amtsleiter der KESB Basel- Stadt (Fassbind Patrick, ohne Datum, Über). Das schlechte Image der KESB ist nach Fassbind schädlich, weil es die behördliche Arbeit, welche auf Unterstützung und Hilfe ausgerichtet ist, erschwert. Dies insbesondere dann, wenn die KESB als «kinderfressende und familienterrorisierende Sozialbehörde verleumdet» wird (Fassbind, 2017, S. 60). Die negative Berichterstattung zur KESB ist auch deshalb problematisch, weil deren Erfolg zu einem grossen Teil vom öffentlichen Vertrauen abhängig ist. Der Aufbau dieses Vertrauens hätte in

den Medien und durch die Politik nicht unvorsichtig verspielt werden dürfen. Eine gezielte Vertrauensbildung und Öffentlichkeitsarbeit wäre nach Fassbind (2017) von Beginn an notwendig gewesen (S.60). Stattdessen hat sich gegen die KESB bereits nach kurzer Zeit starker Widerstand entwickelt. Dabei werden laut Fassbind (ebd.) nicht überprüfbare Horrorgeschichten von Betroffenen veröffentlicht, welche durch prominente Unterstützungspersonen in Szene gesetzt werden und mit Likes, Klicks, Posts und Facebook- Selbsthilfegruppen weitere Aufmerksamkeit erlangen (Fassbind, 2017, S. 60). Es könnte vermutet werden, dass die Einführung der KESB eines der umstrittensten Reformprojekte in der jüngeren Vergangenheit ist. Oder dass das neue Gesetz systematische Missstände mit sich gebracht hat, welche schnellstmöglich bereinigt werden müssten. Beide Vermutungen sind nachweislich nicht erfüllt (Fassbind, 2017, S. 61). Die Revision des neuen Rechts ist im Jahr 2008 mit wenigen Gegenstimmen und erstaunlich unbestritten von Stände- und Nationalrat angenommen worden (ebd.). Mit Blick auf die entstandene Hysterie kann aber festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutz wie auch der Aufbau der neuen Behördenstrukturen politisch unterschätzt worden ist. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat sich die Schweiz ein 100-jähriges Laiensystem mit kommunalen Vormundschaftsbehörden geleistet. Die Schweizerische Bevölkerung mit freiheitsliebenden Eigenschaften hat eine weit verbreitete Abneigung gegen staatliche Behörden (ebd.). Auch bestehen Vorbehalte gegenüber Professionellen, weil in der Vorstellung von Vielen, die funktionierende Familie, der Laie mit gesundem Menschenverstand und das Milizsystem als ideale Problemlösung betrachtet wird. Die Einführung der KESB als Jahrhundertreform stellt damit ein Paradigmenwechsel dar (Fassbind, 2017, S. 61- 62). Laut Fassbind ist aber das Vertrauen der Öffentlichkeit in die KESB und in den Kindes- und Erwachsenenschutz ein zentraler Erfolgsfaktor zum Erreichen von wirksamem Schutz der gefährdeten Personen. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht und es muss laut Fassbind weiter daran gearbeitet werden, die wichtige Aufgabe der KESB in der Öffentlichkeit zu verankern (Fassbind, 2017, S. 63).

Angela Cadruvi (2015) hat sich mit sozialen Organisationen in den Medien befasst und dazu einen Leitfaden veröffentlicht. Sie hält fest, dass soziale Organisationen in den Medien immer wieder kritisiert werden. Während Sozialarbeitende auf die Arbeit mit ihrer Klientel fokussiert sind und negative Berichterstattung ein Gefühl von Misstrauen hinterlässt, sehen Journalistinnen und Journalisten die Medien als Kontrollorgan, welches verschiedene Akteure genau beobachtet und Missstände öffentlich macht. Interessante Geschichten werden aber auch benötigt, damit sich das Medium verkaufen lässt. Cadruvi hält fest, dass soziale Organisationen entsprechend komplett andere Aufgaben und Haltungen haben als die Medienbranche, was zu Spannungsfeldern führen kann (Cadruvi, Angela, 2015, S. 6).

Über die Medienberichterstattung der ehemaligen Vormundschaftsbehörden lässt sich kaum übergreifende Literatur finden. Vermutlich wäre es schwierig, 100 Jahre Vormundschaftsrecht und dessen Verhältnis zu den Medien zusammenzufassen. Bis im Jahr 2013 haben insgesamt 1415 Vormundschaftsbehörden den Kindes- und Erwachsenenschutz in der Schweiz gestaltet (KOKES, 2016, S. 3). Diese waren vor allem in der Deutschschweiz bis zum Schluss grösstenteils kommunal organisiert. Auch dies könnte ein Grund für die fehlende Medienanalysen sein, nämlich weil eine generalisierende Aussage zur Arbeit der Vielzahl an Vormundschaftsbehörden kaum möglich ist. Seit dem Jahr 2013 sind 146 KESB für die Ausgestaltung des Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig (KOKES, 2016, S. 3). Die Gesetzesgrundlage und Verfahren sind vereinheitlicht worden, was mutmasslich zu generalisierender Berichterstattung verleitet.

3. Aktueller Forschungsstand und Fachdiskurs

Die im Jahr 2013 neu geschaffenen KESB haben eine junge Praxis und sind entsprechend noch wenig erforscht. Eine polarisierende öffentliche Debatte hält an, wobei nicht nur die neuen Behördenstrukturen diskutiert werden, sondern auch das Thema der Zwangsmassnahmen durch die ehemaligen Vormundschaftsbehörden rund um administrative Versorgungen und Verdingkinder eine breite Öffentlichkeit erreicht hat (RAVIA, ohne Datum, *Literatur und Newsarchiv 2016 – 2002*). Bis in die 1980er Jahre hat die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz viel Leid und Unrecht über die Betroffenen gebracht. Menschen, die damaligen Wertvorstellungen nicht entsprachen, randständig oder arm waren, wurden Opfer dieser Praxis der damaligen Vormundschaftsbehörden. Dies betraf zum Beispiel Kinder aus armen Familien oder Waisenhäusern, welche durch die Behörden Bauernhöfen zugeteilt wurden, wo sie unter prekären Verhältnissen schwere Kinderarbeit leisten mussten. Viele sind aufgrund der körperlichen Anstrengungen oder Missbräuchen verstorben. Die sogenannten Verdingkinder leiden ihr Leben lang unter den erlebten Entwürdigungen und Missbräuchen (Wiedergutmachungsinitiative, ohne Datum, *Was geschah*).

Weitere Opfer der früheren Praxis waren sogenannte «administrativ Versorgte», welche ohne Gerichtsurteil in geschlossenen Anstalten oder Gefängnissen untergebracht worden sind. Oft betraf dies junge Menschen, welche angeblich einen unredlichen Lebensstil pflegten oder als arbeitsscheu galten und deshalb einer sogenannten Arbeitserziehung unterzogen wurden. Nach Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK wurde dies Praxis der Administrativversorgungen in der Schweiz eingestellt. Im Jahr 2014 sind die Betroffenen vom schweizerischen Parlament rehabilitiert worden. Eine finanzielle Entschädigung für das erlebte Leid war vorerst nicht vorgesehen (Wiedergutmachungsinitiative, ohne Datum, *Was geschah*).

So haben im Dezember 2014 rund 200 Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen eine Wiedergutmachungsinitiative eingereicht und damit von der Politik nebst einer finanziellen

Entschädigung für das erlebte Leid auch eine wissenschaftliche Aufarbeitung für die Schweizer Geschichte gefordert (Wiedergutmachungsinitiative, ohne Datum, *Einreichung der Wiedergutmachungsinitiative*).

Ab dem Jahr 2016 war die Wiedergutmachungsinitiative soweit umgesetzt, dass die Opfer sogenannte Solidaritätsbeiträge beantragen konnten. Weiter ist vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ein Nationales Forschungsprogramm unter dem Titel «Fürsorge und Zwang- Geschichte, Gegenwart und Zukunft» (NFP 76) aufgenommen worden, welches die schweizerische Fürsorgepolitik und -praxis analysieren wird. Für das 5-jährige Forschungsvorhaben werden bis im Jahr 2024 rund 18 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Mit ersten Resultaten kann ab 2020 gerechnet werden (Schweizerischer Nationalfonds, 2018, *NFP 76 Fürsorge und Zwang*).

Im Rahmen des NFP 76 läuft unter der Leitung von Prof. Dr. Fritz Sager aktuell ein Projekt zum Thema «KESB: Moralpolitische Kontroverse um eine Behördenreform». Teil dieses Projekts ist die Dissertationsarbeit von Frau Johanna Künzler, welche vor einem politikwissenschaftlichen Hintergrund eine Medienanalyse für die Jahre 2013 bis 2017 vornimmt. Dabei ist die Debatte um KES-Behörden kurz nach ihrer Einführung und insbesondere nach dem Kindsmord von Flaach im Jahr 2015 von besonderem Interesse. Dabei sollen Veränderungen in der öffentlichen Wahrnehmung der KESB untersucht werden, um anschliessend die Auswirkungen dieser Wahrnehmung auf die Mitarbeitenden der KESB analysiert werden kann. Künzler strebt dabei keine umfassende qualitative Analyse der Medien an, sondern zielt auf eine Identifikation der Narrative in diesem Zusammenhang ab. In einem späteren Schritt soll die Untersuchung im Rahmen dieses Projekt auf die spärliche Berichterstattung in der Romandie ausgeweitet werden (Persönliche Mitteilung, E-Mail vom 09.11.18).

Die öffentliche Diskussion zu den aktuellen Kindes- und Erwachsenenschutzstrukturen ist insbesondere dadurch geprägt, dass die KESB zu einem regelrechten Feindbild geworden sind (Fassbind, 2017, S. 60). Auffallend erscheint dabei, dass sich betroffene Behörden zu medial prominent dargestellten Einzelfällen in der Regel nicht äussern. Dies zumeist mit Verweis auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und den Datenschutz (Schweizer Radio und Fernsehen SRF, 2016, *Die schwierige Aufgabe der KESB*).

Doch ausserhalb der Öffentlichkeit finden sich auch nebst dem NFP 76 etliche Hinweise auf einen engagierten Fachdiskurs. So dokumentiert die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) unter anderem statistische Daten und damit harte Fakten in Bezug auf die neue Praxis seit 2013. Den kantonalen Behörden wie auch den politischen Akteuren stehen damit Informationsinstrumente zur Verfügung, mit denen nicht nur die Entwicklung von Massnahmenzahlen, sondern auch Dauer der Massnahmen, Alter und Geschlecht der Betroffenen oder Häufigkeit der verschiedenen Indikationen zur Verfügung stehen (Konferenz für Kindes- und

Erwachsenenschutz KOKES, ohne Datum, *Statistik ab 2013*). Die KOKES engagiert sich im Weiteren mit Empfehlungen zu unterschiedlichen Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes oder bringt sich durch Medienmitteilungen in die öffentliche Debatte ein (KOKES, ohne Datum, *Aktuell*). Nebst Fachveranstaltungen und Vernetzungsarbeit stellt die KOKES aber zum Beispiel auch Merkblätter für den Kindes- und Erwachsenenschutz in leichter Sprache zur Verfügung (KOKES, ohne Datum, *Publikationen Leichte Sprache*). Es sind dies klare Hinweise darauf, dass die Kritik aus der öffentlichen Debatte wahrgenommen und ernstgenommen wird.

Auch die Fachhochschulen reagieren auf die Entwicklung rund um die KESB und führen entsprechende Veranstaltungen und Weiterbildungen durch (Oeschger, 2015, *Die KESB unter Beschuss- wie weiter?*).

Als wichtiger Beitrag zum aktuellen Diskurs ist auch die Anlaufstelle KESCHA zu betrachten, welche im Jahr 2017 entstanden ist. Die Beratungsstelle steht Betroffenen von Schutzmassnahmen unterstützend zur Verfügung, wenn sie mit der KESB, einem Gericht oder Beistandspersonen in Konfliktsituationen geraten sind. Präsiert wird die Anlaufstelle von Guido Fluri, welcher mit seiner Guido-Fluri-Stiftung in Zusammenarbeit mit anderen gewichtigen Akteuren massgeblich an der Initiierung dieser Anlaufstelle beteiligt ist (KESCHA, 2017, *Medienmitteilung vom 24. Januar 2017*). Guido Fluri gilt auch als Urheber der Wiedergutmachungsinitiative für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (Fluri Guido, ohne Datum, *Lebenslauf*).

Im schweizerischen Parlament wurden seit der Einführung der KESB im Jahr 2013 verschiedene Postulate zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vorgelegt. Der Bundesrat hat daraufhin zwei externe Studien erstellen lassen und mit Bericht vom 29.03.2017 das weitere Vorgehen beschlossen. Als Ergebnisse werden festgehalten, dass die Zahl von Kindesschutzmassnahmen zurückgegangen ist, während bei den Erwachsenenschutzmassnahmen eine leichte Zunahme verzeichnet wurde. Weiter hält der Bundesrat fest, dass trotz teilweise heftiger Kritik an den KESB kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die Kantone sind für den Vollzug des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes zuständig und verbessern die Prozesse seit der Einführung laufend. Dies umfasse auch den Einbezug von kostentragenden Gemeinden bei kostenintensiven Massnahmen (Bundesamt für Justiz, 2017).

Klärungsbedarf eruierte der Bundesrat in zwei Punkten. Zum einen erfolgt der Einbezug von nahen Angehörigen in Entscheidungsprozesse der KESB teilweise nicht oder nicht genügend.

Familienangehörige sind demnach konsequent als Beistandspersonen oder auch als Pflegefamilie bei Kindesplatzierungen zu prüfen. Zum anderen besteht laut Bundesrat Klärungsbedarf beim Vorgehen der KESB nach Eingang von Gefährdungsmeldungen. Hierzu stellen sich Fragen nach einer konkreten Regelung zum Ablauf, dem besseren Einbezug nahestehender Personen,

Optimierung der Kommunikation und Verbesserung der Beschwerdemöglichkeiten (Bundesamt, 2017).

Diese Ausführungen zeigen zusammengefasst, dass der aktuelle Diskurs um Kindes- und Erwachsenenschutz einerseits von früheren Menschenrechtsverletzungen bei administrativ Versorgten, Verdingkindern und anderen Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen geprägt ist. Andererseits beschäftigt sich der Diskurs mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Schutzmassnahmen, nämlich im Zusammenhang mit einer neuen Gesetzesgrundlage, der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Jahr 2013 und dem öffentlich klar spürbaren Misstrauen gegenüber diesen neuen Strukturen, welches unter anderem in den Medien, bzw. in der Berichterstattung von Tageszeitungen zum Ausdruck kommt.

4. Empirische Untersuchung

4.1 Methodisches Vorgehen

Der zweite Teil der Master-Thesis beinhaltet eine empirische Untersuchung der übergeordneten Fragestellung. Auf das Vorgehen und die angewendeten Methoden wird nachfolgend spezifisch eingegangen.

4.1.1 *Aufbau der Untersuchung und Untersuchungszeiträume*

Zur Untersuchung der Fragestellung kommen sowohl qualitative wie auch quantitative Methoden zur Anwendung, was zur Unterscheidung in zwei Phasen führt.

Die erste Phase der Vorerhebung dient der Bildung des Kategoriensystems und erfolgt qualitativ-induktiv anhand von ausgewählten Zeitungsartikeln. Das Vorgehen stützt sich auf die strukturierende Inhaltsanalyse nach Udo Kuckarzt (2016).

Die zweite Phase umfasst eine quantitative Analyse, in welcher eine Vielzahl von Zeitungsartikeln über die Jahre 2008 bis 2017 (10 Jahre) untersucht werden. Das Vorgehen orientiert sich an der Methode der quantitativen Inhaltsanalyse nach Rössler (2017).

In der ersten Phase der Vorerhebung muss aus methodischen Gründen Material verwendet werden, welches nicht im Untersuchungszeitraum der zweiten Phase liegt. Es werden deshalb in der ersten Phase zufällig ausgewählte Zeitungsartikel von bezahlten Tageszeitungen aus dem Jahr 2007 und 2018 für die qualitative Untersuchung ausgewählt. Im Weiteren wird mindestens ein Zeitungsartikel einer Gratiszeitung beigezogen. Die induktive Kategorienbildung soll somit voraussichtlich zunächst auf der Basis von sechs Zeitungsartikeln erfolgen. Der tatsächlich benötigte Umfang an Datenmaterial zeigt sich bei der induktiven Kategorienbildung jedoch erst im Verlaufe der Untersuchung, da sich diese üblicherweise am Sättigungsprinzip orientiert. Diese Ergebnisse der Vorerhebung bilden die Grundlage für die anschliessende quantitative Inhaltsanalyse. Im Verlauf des empirischen Prozesses wird sich zeigen, ob die angestrebte Vollerhebung zeitlich realistisch ist oder eine Zufallsstichprobe ausgewertet werden muss.

4.1.2 Untersuchungsmaterial und Datenzugang

Nebst der Eingrenzung des Untersuchungszeitraumes ist auch die Eingrenzung des Untersuchungsmaterials notwendig. Die Rahmenbedingungen der Master-Thesis lassen es nicht zu, sämtliche deutschschweizerischen Tageszeitungen zu untersuchen.

Für diese Master-Thesis werden deshalb die auflagestärksten Tageszeitungen der zwei grössten Verlagshäuser der Schweiz untersucht. Die zwei grössten Verlage im Jahr 2016 sind die Tamedia AG und die Ringier AG (Schweizer Medien, 2018, *Die grössten Verlagshäuser nach Umsatz*). Die auflagestärkste bezahlte Tageszeitung der Tamedia AG ist im Jahr 2017 der Tagesanzeiger mit 137' 819 Auflagen. Die auflagestärkste Gratiszeitung der Tamedia AG ist 20Minuten D-CH mit 451'176 Auflagen (Schweizer Medien, 2018, *Tageszeitungen und Sonntagszeitungen 2017*). Die auflagestärkste bezahlte Tageszeitung der Ringier AG ist im Jahr 2017 der Blick mit 135' 922 Auflagen. Die auflagestärkste Gratiszeitung der Ringier AG ist der Blick am Abend mit 253'635 Auflagen (Schweizer Medien, 2018, *Tageszeitungen und Sonntagszeitungen 2017*).

Die Auswahl der Tamedia AG und Ringier AG ist nicht nur aufgrund ihrer Grösse naheliegend, sondern auch aufgrund ihrer journalistischen Ausrichtung von Interesse. Dass der Tagesanzeiger der Tamedia AG als informationsstarke Tageszeitung eingeschätzt wird, zeigt sich unter anderem im Leitbild der Tamedia AG. Anspruch dieser Mediengruppe ist, dass der Leserschaft auch in komplexen Situationen Orientierungsmöglichkeiten geboten werden und dadurch ein guter Journalismus entsteht (Tamedia, 2018, *Leitbild*). Dem gegenüber steht der Blick der Ringier AG, welcher als Boulevard- Zeitung vor allem Themen aufgreift, welche die Menschen bewegen. Grosse Geschichten und grosse Bilder werden von dieser Tageszeitung als erstrebenswerter Journalismus betrachtet (Ringier AG, 2018, *Blick*). Dies zeigt, dass die journalistische Ausrichtung der entsprechenden Tageszeitungen unterschiedlich und damit für die Untersuchung geeignet ist, weil dadurch die Vielfalt der Presselandschaft berücksichtigt wird. Verbindend für diese beiden Medienverlage ist im Weiteren, dass sie beide eine Gratiszeitung publizieren, was andere grosse Verlage wie zum Beispiel die NZZ Gruppe oder die AZ Medien AG nicht anbieten (Schweizer Medien, 2018, *Die grössten Verlagshäuser nach Umsatz*).

Der Datenzugang ist über die Schweizerische Nationalbibliothek gewährleistet. Seit dem Jahr 2007 werden sämtliche Tageszeitungen in Volltext digital erfasst. Nur kostenpflichtig zur Verfügung stehen die Artikel mit Bildern und Illustrationen. Für die Master-Thesis wird der kostenfreie Zugang zu den Volltexten ohne Bilder und Illustrationen genutzt. Die Nutzungsrechte sind uneingeschränkt und die Forschungsfreiheit ist gewährleistet.

4.2 Frequenzanalyse

Um die Frequenz sämtlicher Zeitungsartikel in deutschschweizerischen Tageszeitungen im Untersuchungszeitraum der Jahre 2008 bis 2017 zu untersuchen, werden nachfolgend zwei Grafiken mit der Anzahl der veröffentlichten Artikel gezeigt. Die Daten stammen aus der Recherche in der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern. In den Jahren 2008 bis 2012 beinhaltet diese Frequenzanalyse sämtliche deutschsprachigen Zeitungsartikel zum Stichwort Vormundschaftsbehörde. Für die Jahre 2013 bis 2017 sind es Artikel zum Stichwort KESB. Die Frequenzanalyse von einzelnen Tageszeitungen kann für die Gratiszeitung 20Minuten erst ab dem Jahr 2016 und nur zum Stichwort KESB erfolgen, da zuvor keine digitale Archivierung dieses Mediums in der Schweizerischen Nationalbibliothek erfolgte.

Die Artikel sind nicht nach ihren Darstellungsformaten differenziert. Das bedeutet, als Artikel sind sowohl Nachrichten, Kurzmeldungen, Interviews, Leserkommentare und alle weiteren Darstellungsformate, welche in Tageszeitungen vorkommen, berücksichtigt worden.

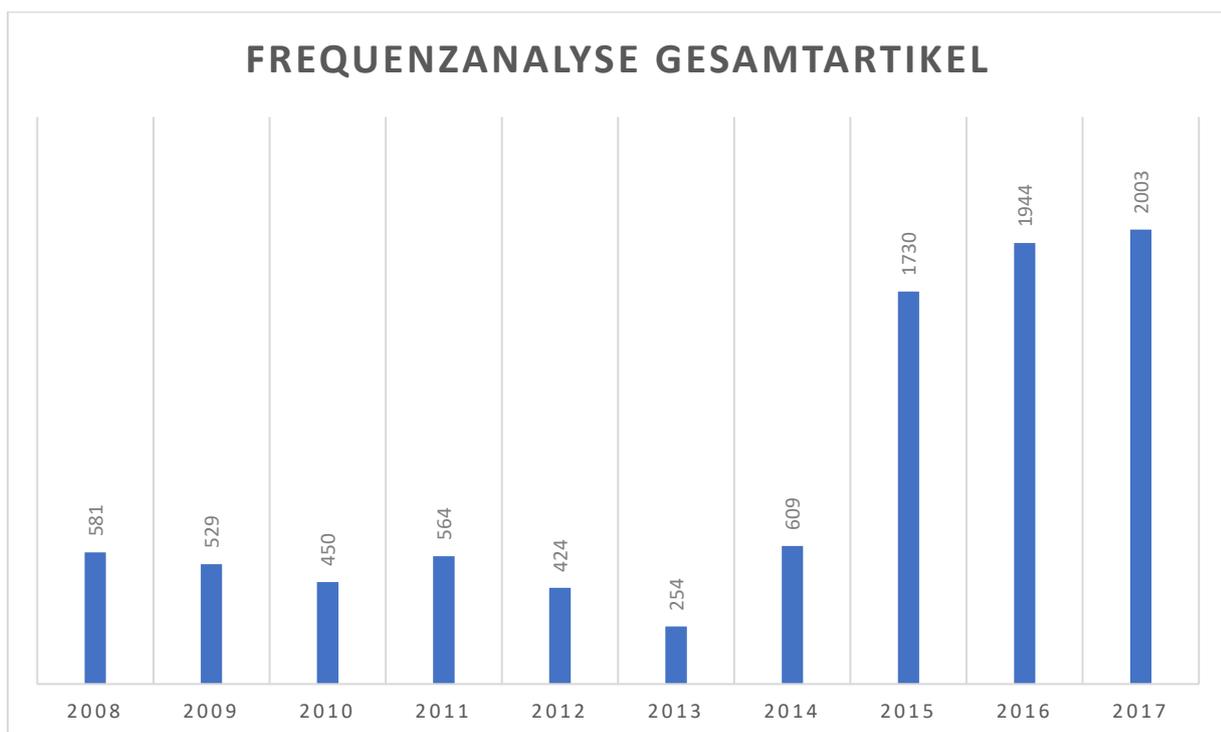


Abbildung 1: Anzahl Zeitungsartikel in deutschsprachigen Tageszeitungen der Schweiz zum Stichwort Vormundschaftsbehörde (2008-2012) und KESB (2013-2017) / eigene Erhebung und Darstellung.

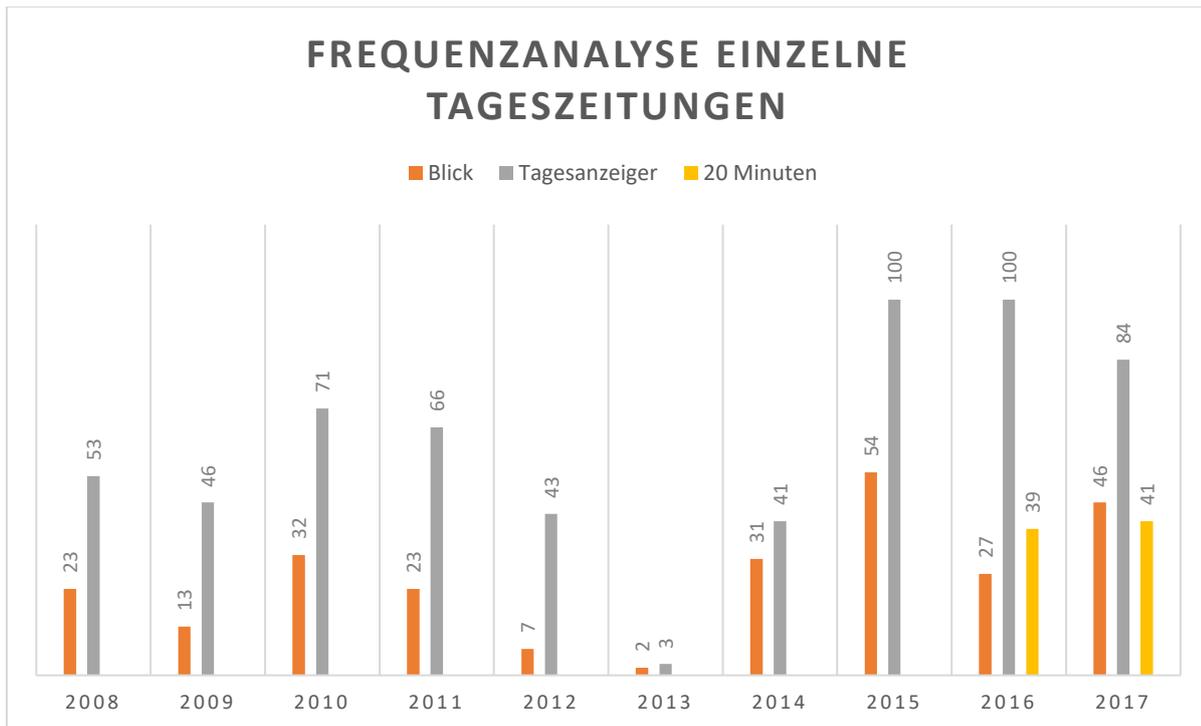


Abbildung 2: Anzahl Zeitungsartikel in deutschsprachigen Tageszeitungen der Schweiz zum Stichwort Vormundschaftsbehörde (2008-2012) und KESB (2013-2017), differenziert nach ausgewählten Medien / eigene Erhebung und Darstellung.

In der Frequenzanalyse der Gesamtartikel fällt zunächst auf, dass die Anzahl der Beiträge im Jahr 2013 auffallend tief ausgefallen ist. Während in den fünf Jahren zuvor jährlich jeweils über 400 Zeitungsartikel mit dem Stichwort Vormundschaftsbehörde publiziert wurden, waren es im Jahr 2013 mit dem Stichwort KESB nur gerade 254. Dies ist insofern überraschend, da die KESB am 01.01.2013 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, was in der Berichterstattung von Tageszeitungen offensichtlich kaum Interesse ausgelöst hat. Ab dem Jahr 2014 stieg die Intensität der Berichterstattung jedoch massiv an. Im Jahr 2014 wurden in der Deutschschweiz 609 Beiträge mit dem Stichwort KESB veröffentlicht, ab dem Jahr 2015 jeweils über 1'700 Artikel jährlich.

Eine vergleichbare Tendenz zeigt sich in der Frequenzanalyse von den einzeln ausgewählten Tageszeitungen Blick und Tagesanzeiger, wobei festzuhalten ist, dass der Tagesanzeiger seit jeher öfters über entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes berichtete als der Blick.

Es kann mit diesen Frequenzanalysen gezeigt werden, dass die Berichterstattung zu den KESB im Vergleich zur Berichterstattung zu den Vormundschaftsbehörden ab dem Jahr 2014 massiv angestiegen ist.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung sind aus den Zeitungsartikeln Ereignisse zusammengetragen worden, welche in den Medien mehrmalig aufgegriffen wurden oder durch grosse Tragik aufgefallen sind. Daraus ist folgender Überblick entstanden:

Zeitraum 2008-2012: betrifft Vormundschaftsbehörden	
2008	Zwei Kinder zerstören eine Bäckerei in Winterthur
2008	Misshandlung mit Todesfolge des Kleinkindes Antonia aus Dietikon
2009	Geistig Beeinträchtigter im Bärengehege Bern von Bär angegriffen
2009	Tod von Jessica und Nils im Besuchswochende bei der Mutter in Nidwalden
2009	Bengalische Mutter in Zürich durch Ehemann getötet, Kinder durch VB platziert
2009	Schwangerschaft von 13- Jähriger aus Gerlafingen SO
2010	Fall Bonstetten: Tötung von Florian durch Kindsvater, ZH
2010	Todesfall von Gabriela, geschüttelt durch eine Bekannte des Vaters, in Obhut ihres «gottgeleiteten Vaters» Mark W.
2010	Kneubühl verschanzt sich in Biel BE bewaffnet in seiner Liegenschaft, um Hausveräusserung zu verhindern
2010	Fall Höngg: 16-jährige Swera wird durch ihren Vater mit einer Axt erschlagen
2010	17-Jährige aus Köniz konvertiert zum Islam und zieht zum Sekretär des Islamischen Zentralrates, nebst vielen Medienbeiträgen öffentlicher Auftritt in der Arena von SRF
2010	Oberstufe Otelfingen will 13-Jährigen durch Obhutsentzug und Platzierung in einem Internat von der Schule ausschliessen, Vormundschaftsbehörde verzichtet auf den Obhutsentzug, im Zentrum der Berichterstattung stehen Rechtsstreite um die Kosten
2011	Urs Brechbühl aus ZH kämpft öffentlich für ein Besuchsrecht zu seinem viereinhalbjährigen Sohn Nathan, was die Kindsmutter seit Geburt verhindert
2011	Vater aus Einsiedeln SZ ermordet seine Tochter Gjyle
2011	Baby Elias, von einer jungen Mutter aus Graubünden, wird nach der Geburt in einer Pflegefamilie platziert. Öffentliche Empörung darüber, weshalb die VB das Kind nicht von Anfang an den Grosseltern anvertraut
2011	14-jährige Christa aus Wallisellen zieht mit Unterstützung einer «esoterischen Schulpädagogin» ins Mädchenhaus und später zu den Eltern zurück
2011	Rosenkrieg des Diplomatenhepaares Borer/Fielding um die gemeinsamen zwei Söhne
2012	7. Kind in Babyfenster von Einsiedeln SZ
2012	Schwangerschaft von 13- Jähriger aus Hindelbank BE

Zeitraum 2013-2017: betrifft KESB

2013 Fall Carlos: Jugendstrafrechtliches Sondersetting, KESB wäre gemäss Medienberichten mutmasslich für die Bewilligung des Pflegeplatzes zuständig gewesen

2013 Zürcher Gemeinde Hagenbuch und KESB Winterthur im Streit: wegen Betreuungskosten einer Flüchtlingsfamilie droht Bedarf nach Steuererhöhung in der Gemeinde, was sich nachträglich als Fehlinformation herausstellte

2014 Platzierungen durch KESB bei christlich-frommen Pflegefamilien löst in ZH Entrüstung aus

2014 Platzierung von 14-Jährigem auf Jugendschiff Salomon löst Kostendebatte über KESB-Entscheide aus

2014 Unüberbrückbare Differenzen zwischen der Familie des Immobilienkönigs Bruno Stefanini und dem Stiftungsrat. Die KESB ist im Rahmen der Prüfung von zivilrechtlichen Erwachsenenschutzmassnahmen bei Bruno Stefanini involviert, weil er aufgrund seines hohen Alters nicht mehr urteilsfähig ist

2014 Tötung von Baby Dylan an Heiligabend 2013, durch seine Mutter Katharina K. Die Tat erfolgte in einem Spital in Spanien, danach unternimmt die Mutter einen Suizidversuch. Zuvor hatte sich die Mutter mit Dylan mit einer Flucht nach Deutschland und Spanien dem angeordneten medizinischen Behandlungen und Obhutsentzug durch die KESB entzogen

2014 Beim Blutbad in Zollikon tötet ein 30- Jähriger seine Eltern mit dem Messer.

2015 Fall Kast im Kanton AG: Vater Christian Kast entzieht seine Kinder der Heimplatzierung durch die KESB, indem er die Flucht in die Philippinen organisiert und im ganzen Prozess wiederholt viel Öffentlichkeit sucht.

2015 EDA führt auf Anordnung der KESB Thal- Gäu SO zwei Jugendliche in die Schweiz zurück, welche der Vater zuvor aufgrund von Erziehungsschwierigkeiten nach Afrika gebracht hatte. Die beiden Jungen werden nach der Rückführung in einer Institution platziert.

2015 Fall Flaach: Natalie K. tötet ihre beiden Kinder während einem Besuchswochenende, das sie über die Neujahrstage bei der Mutter statt im Kinderheim verbrachten.

2015 Tod von Jasmina (2) aus Staad SG: Vernachlässigung mit Todesfolge durch die Kindsmutter und deren Freund, die KESB habe trotz Hinweisen nicht reagiert bis die Polizei die Säuglingsleiche im Keller gefunden hat.

2015 Der deutsche Rentner Klaus Seidel (88): er floh mit Hilfe seiner Verwandtschaft vor der Unterbringung der Urner Kesb nach Deutschland.

2015 Tod von Chayenne (6) aus TG: die Mutter hat sie im Tessinurlaub allein im Auto gelassen, weshalb das Mädchen durch Überhitzung gestorben ist. Dies verstärkt den bestehenden Rosenkrieg der getrenntlebenden Eltern, die mehrere gemeinsame Kinder haben.

2015 Killer Semun A. aus Reichenburg SZ erschiesst vier Personen, unter anderem die Schwiegereltern und den Schwager- dies nur wenige Tage, nachdem er aus dem FU

entlassen wurde. Die KESB wird in Zusammenhang mit der Platzierung der Kinder von Semun A. genannt.

2015 Bluttat von Würenlingen AG: Simon B. tötet nach Entlassung aus psychiatrischer Klinik 4 Menschen und sich selbst.

2015 KESB wird von SVP als Stasi-Behörde bezeichnet; kein Fall aber viel Berichterstattung

2016 St- Ursen-Brandstifter Andreas Zaugg wird durch KESB per FU in Gefängnis weiter untergebracht, obwohl das Bundesgericht die Freilassung verfügt hat.

2016 Bruno Hug als Verleger der Gratiszeitung «Obersee-Nachrichten» (ON) wird vom Leiter der KESB Linth und der Stadt Rapperswil wegen Persönlichkeitsverletzungen angezeigt. Hug beschliesst den Widerstand und in diesem Zusammenhang für das Stadtpräsidium zu kandidieren, zieht sich nach einem erfolgreichen 1. Wahlgang aber als Kandidat zurück. Die Wahlen um das Stadtpräsidium im Rapperswil verlaufen mit breiten Konflikten. Bruno Hug ist Begründer eines nationalen Vereins gegen die KESB.

2016 SVP-Nationalrat und KESB-Kritiker Pirmin Schwander wird vorgeworfen, eine Mutter aus Biel bei der Flucht vor der KESB finanziell unterstützt zu haben. Pirmin Schwander wird deshalb von der Staatsanwaltschaft angeklagt, die parlamentarische Immunität gilt nicht.

2016 Die KESB der Stadt Zürich liess Akten in der Strafanstalt Pöschwies zu Archivbänden binden. Damit hatten Häftlinge Einsicht in hochsensible Daten.

2016 Der Ständerat beschliesst die Wiedergutmachung für ehemalige Verdingkinder

2016 12. Kind im anonymen Babyfenster in Einsiedeln

2016 TA schreibt, die KESB sei vielerorts aus den Nachrichten verschwunden, nur der Verleger der «Obersee Nachrichten» Bruno Hug publiziere fleissig weiter gegen die KESB.

2017 Daniel (11) aus Dietikon ZH wird durch die KESB in der Schule abgeholt und fremdplatziert. Die Eltern erfahren, dass die Schule eine Gefährdungsmeldung gemacht hat und greifen die Lehrerin im Schulzimmer tätlich an. Die Eltern werden verhaftet und in U-Haft untergebracht. Öffentlich diskutiert werden die Datenschutzbestimmungen der KESB.

2017 Platzierungsoydissee von Boris (12) aus Wettswil am Albis ZH. Die Platzierungskosten werden phasenweise breit und kritisch in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Mutter äussert sich im Blick persönlich zu ihrem Wunsch, dass sie Boris am liebsten wieder bei sich zu Hause hätte.

2017 Christian Kast (vgl. 2015 Fall Kast AG) tritt in der Arena von SRF auf, welche neu von der Ex-Miss- Schweiz Christa Riggozzi mitmoderiert wird. Die Co-Moderatorin wie auch der ausgewählte Fall führen zu einer öffentlichen Debatte.

2017 Der Kanton Schwyz stimmt über eine Rückführung der KESB zurück auf Gemeindeebenen ab. Die kantonale SVP-Initiative wurde mit 51 Prozent abgelehnt.

2017 Die Klage gegen den Chefredaktor der Gratiszeitung «Obersee-Nachrichten» Bruno Hug wird vom Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland gutgeheissen (vgl. 2016). Er verlässt daraufhin die Chefredaktion der ON.

2017 Tod von Fabian (17); der Jugendliche verstarb aufgrund seines Übergewichts. Nachdem unzählige Massnahmen keine Verbesserung brachte, war er zuletzt in einem Altersheim platziert.

2017 In Wasterkingen ZH ersticht der Vater die Mutter von drei Kindern. Diese werden anschliessend von der KESB bei Verwandten untergebracht.

2017 Nationalrat lehnt eine parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion ab, wonach Gemeinden ein Beschwerderecht gegen Massnahmen der KESB erhalten sollen.

2017 12- Jährige Schwangere aus Biel

2017 Franz W. hat in Schaffhausen Mitarbeiter der CSS-Versicherung mit einer Motorsäge angegriffen. Möglicherweise war er der KESB aufgrund einer früheren FU bekannt.

Tabelle 1: Ereignisliste / eigene Erhebung und Darstellung

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Fall Flaach Anfang Jahr 2015 oftmals als Beginn des medialen Shitstorms zu den KESB genannt wird. Mit Blick auf die Frequenz kann diese Hypothese insofern bestätigt werden, da die Berichterstattung ab dem Jahr 2015 überdurchschnittlich stark zugenommen hat.

Der Fall Flaach steht für die Tötung zweier Kinder durch ihre Mutter. Mit Blick auf die Ereignisliste zeigt sich, dass bereits im Jahr 2014 eine andere Kindstötung durch die Mutter erfolgte. Die Tat erfolgte jedoch in einem Spital in Spanien, da sich die Mutter mit Kind zuvor durch Weggang nach Deutschland und Spanien den schweizerischen Behörden entzogen hatte. Entsprechend muss angenommen werden, dass die Tat aufgrund der Distanz zum Ausland in den deutschschweizerischen Medien weniger Interesse ausgelöst hat als später der Fall Flaach.

Weiter zeigt die Ereignisliste, dass auch vor Einführung der KESB im Jahr 2013 Kindstötungen stattgefunden haben. Auffallend oft sind diese von einem Elternteil oder einer den Eltern nahestehenden Person verübt worden. Trotz grosser Tragik dieser Ereignisse haben die Kindstötungen nicht auffallend mehr Berichterstattung zu den Vormundschaftsbehörden ausgelöst.

Es kann damit klar gesagt werden, dass Kindstötungen allein die Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes in der Deutschschweiz über den Zeitraum von 10 Jahren nicht massgeblich in ihrer Intensität beeinflusst haben. Es bedingte weiterer Faktoren, damit über die KESB in den Medien intensiv diskutiert wurde. Mit Blick auf die Ereignisliste fällt auf, dass dies zum Beispiel öffentliche Debatten um Kosten beinhaltet oder auch politische Bestrebungen, die erst seit wenigen Jahren bestehende Gesetzesrevision wieder anzupassen. Sobald diese Debatten Klärung erlangen, dürfte mit einer Beruhigung, Normalisierung und damit einem Rückgang der Berichterstattung gerechnet werden.

4.3 Qualitative Untersuchung- Vorerhebung

Die erste Phase der empirischen Untersuchung stellt eine Vorerhebung dar und dient der Bildung eines Kategoriensystems für die quantitative Untersuchung in der zweiten Phase (quantitative Inhaltsanalyse). Die Vorerhebung besteht aus der Analyse von zehn Zeitungsartikeln, aus den Jahren 2007 und 2018, welche aus den Tageszeitungen Tagesanzeiger (Tamedia), Blick (Ringier) und 20Minuten (Gratiszeitung Tamedia) stammen.

4.3.1 Vorgehen und Methode der Vorerhebung

«Inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalysen haben sich in zahlreichen Forschungsprojekten bewährt und sind in der Methodenliteratur in verschiedenen Varianten beschrieben worden (...).» (Kuckartz, 2016, S. 97).

Bei der Entwicklung von Kategorien, mit welchen die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse arbeitet, zeigt sich ein weites Spektrum, welches von der ausschliesslich induktiven Kategorienbildung bis zur praktisch ausschliesslich deduktiven Herangehensweise viele Varianten umfasst. Die reine Form von induktiven oder deduktiven Forschungsprojekten ist selten anzutreffen. Meist werden die Kategorien in einem mehrstufigen Verfahren mit gemischten Formen gebildet (Kuckartz, 2016, S. 97).

In der vorliegenden Arbeit erfolgt die Vorerhebung anhand nach Zufallsstichprobe ausgewählten Zeitungsartikeln aus den Jahren 2007 und 2018. Das Ziel der Vorerhebung ist eine explorative und deskriptive Annäherung an den Gegenstand. Die induktive Kategorienbildung direkt am Material steht dabei im Vordergrund. Durch die induktive Kategorienbildung wird sichergestellt, dass die Kategorien eng auf die leitende Fragestellung ausgerichtet sind. Laut Kuckartz (2016) kann die induktive Kategorienbildung umso besser gelingen, je grösser das sozialwissenschaftliche Wissen, die Erfahrung der Forschungsperson und die theoretische Sensibilität ist (S. 72). Bei der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse wird vorerst grob anhand von Hauptkategorien kodiert, bevor die Kategorien in einer nächsten Phase am Material weiterentwickelt und differenziert werden (Kuckartz, 2016, S.97-98). Durch das Kontrastieren und Vergleichen von interessierenden Merkmalen wird die weitere Differenzierung, Komplexität und Erklärungskraft erreicht (ebd.). Der Ablauf der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse lässt sich gemäss Kuckartz (2016) in sieben Phasen gliedern (S. 100- 110). Zu Beginn (1) steht die initiierenden Textarbeit, das Ausmachen von wichtigen Textstellen. Anschliessend werden (2) thematische Hauptkategorien entwickelt. Hauptthemen werden dabei aus der Forschungsfrage abgeleitet. Nebst den Themen aus der Literatur können sich aber auch andere Themen aufdrängen. Ähnlich dem offenen Codieren bei der Grounded Theory sollen diese festgehalten werden (S. 101). Im nächsten Schritt wird (3) das gesamte Material mit den Hauptkategorien codiert (S.102), bevor dann (4) die mit der gleichen Kategorie codierten Textstellen zusammengestellt und (5) die Subkategorien induktiv am Material bestimmt werden. Dadurch entsteht ein ausdifferenziertes Kategoriensystem, mit welchem (6) das

gesamte Material nochmals codiert wird bevor (7) die Analysen und Visualisierungen der Ergebnisse entwickelt werden (Kuckartz, 2016, S. 100-110).

4.3.2 Entwicklung von Hauptkategorien

Bei der initiierenden Textarbeit sind vorerst wichtige Textstellen identifiziert worden, welche teilweise durch Querlesen, teilweise durch mehrmaliges Lesen der Zeitungsartikel ausgemacht worden sind. Daran anschliessend sind thematische Hauptkategorien entwickelt worden, welche sich wie folgt zeigen:

Hauptkategorie	Codierregel
Titel des Artikels	Titel eines Artikels geben Hinweise auf das Thema und den Inhalt. Ziel eines Titels ist, Interesse zu wecken und Leserschaft zu gewinnen. Die Kategorie untersucht die Wertung in den Titeln der Artikel. Dabei muss die Vormundschaftsbehörde oder KESB im Titel nicht namentlich erwähnt sein. Es werden sämtliche Titel untersucht, bei denen das Stichwort Vormundschaftsbehörde oder KESB im Text enthalten ist.
Themenbereich	Diese Kategorie untersucht, in welchem Themenzusammenhang die Stichworte Vormundschaftsbehörde und KESB genannt werden.
Bezug zu rechtlichen Grundlagen	Die Kategorie umfasst die Frage, ob im Zeitungsartikel explizit auf rechtliche Grundlagen Bezug genommen wird und in welcher Differenzierung dies erfolgt.
Zitate und Stellungnahmen	Die Artikel werden untersucht auf den Aspekt von Zitaten und Stellungnahme von involvierten Personen. Es wird weiter differenziert, wer genau im Zeitungsartikel «zu Wort kommt». Die Feststellung in einem Artikel, dass Involvierte im Einzelfall gegenüber den Medien keine Stellung beziehen dürfen, gilt nicht als Stellungnahme. Erst wenn

	offensichtlich ist, dass die Involvierten angefragt wurden und auf die Schweigepflicht verweisen, gilt dies als Stellungnahme.
Geschilderte Emotionen	Die Kategorie trägt im Zeitungsartikel explizit genannte und direkt ableitbare Emotionen zusammen. Es werden alle im Zeitungsartikel benannten Emotionen berücksichtigt, nicht nur jene die mit der Arbeit von Vormundschaftsbehörden oder KESB geschildert werden.

Tabelle 2: Hauptkategorien der Vorerhebung / eigene Erhebung und Darstellung

4.3.3 Differenzierung in Unterkategorien

Bei der anschliessenden Differenzierung der Hauptkategorien, konnten nachfolgende Unterkategorien entwickelt werden:

Hauptkategorie	Unterkategorie	Ankerbeispiel oder <i>Codierregel (kursiv)</i>
1. Titel des Artikels		
	1.1 positiv	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien. Der Titel des Artikels ist als positiv zu bewerten, wenn explizit eine erfreuliche Nachricht angekündigt wird oder wenn mit dem Titel positive Assoziationen geweckt werden, zum Beispiel mit positiv besetzten Adjektiven.</i>
	1.2 neutral	2018_TA_P69: «Im Kanton Zürich entscheidet die Kesb» 2007_TA_P9: «SP-Präsident Martin Naef tritt im Frühling ab»

		<i>Der Titel des Artikels ist als neutral zu bewerten, wenn weder eine positive noch eine negative Assoziation formuliert ist.</i>
	1.3 negativ	2007_Blick_P10: «Übler Scheidungsstreit»
2. Themenbereich		
	2.1 Kinderschutz	2018_20M_P3: «Eine Jugendliche will auf der Strasse leben. Die Mutter beschuldigt die Kesb, dass sie nichts dagegen tut.»
	2.2 Erwachsenenschutz	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>
	2.3 Politische Prozesse, Personen und Organisationen und sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	2007_TA_P9: «Und persönlich möchte er einfach wieder einmal verschlafen, sich seinem Amt als Kantonsrat und seinem Job als Bereichsleiter und Personalverantwortlicher auf der Zürcher Vormundschaftsbehörde widmen.» <i>Die Kategorie umfasst Berichterstattung mit dem Fokus auf politische Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung. Dies betrifft auch Berichterstattung mit Fokus auf Gesetzesrevisionen.</i>

	2.4 Anderes	2018_20M_P1: «Auch die Kesb in Gossau und Wil wurde Opfer dieser Masche»
3. Bezugnahme auf rechtliche Grundlagen		
	3.1 keine	Als Beispielartikel: 2007_TA_P9 («SP- Präsident Martin Naef tritt im Frühling ab»)
	3.2 keine Nennung von Gesetzesartikel, aber Beschreibung der rechtlichen Grundlage oder Gesetzeslage	2018_TA_P69: «Mit der Revision des Adoptionsrechts ist es Paaren einerseits möglich, das Stiefkind vollständig in ihre Familie zu integrieren. Sie können das Kind andererseits im Todesfall des leiblichen Elternteils auch besser absichern»
	3.2 ja, Nennung von Gesetzesartikeln und Beschreibung der rechtlichen Grundlage oder Gesetzeslage	2007_TA_P10: «Deren Artikel 9 und 12 verlangen nicht nur, dass Kinder in allen sie betreffenden Verfahren angehört werden, sondern auch, dass sie daran teilnehmen können - was konkret heisst, dass sie von einer unabhängigen Person vertreten werden.»
4. Zitate und Stellungnahmen im Artikel		
	4.1 keine Zitate oder Stellungnahmen	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>
	4.2 Zitat oder Stellungnahme durch VB/KESB	2018_20M_P21: «Bevor die Vormundschaft errichtet wird, muss die Kesb die Situation und

		die Umstände des Falles abklären, eruieren, was am besten für das Kind ist, und die Eignung und Fähigkeit eines Vormunds prüfen», erklärt Stephan Nicola, Präsident der zuständigen Kesb Gelterkinden-Sissach.»
	4.3 Zitat oder Stellungnahme durch Betroffene	2018_20M_P3: «Die Behörde solle aktiv werden: 'Meine Tochter kommt tagelang nicht nach Hause und hängt mit Randständigen rum.'» <i>Als Betroffene sind hier die von der Behördenarbeit (VB oder KESB) betroffenen Personen gemeint. Dies umfasst auch nahe Angehörige wie Eltern oder Geschwister. Ausgeschlossen von dieser Kategorie sind Nachbarn oder andere private Dritte.</i>
	4.4 Zitat oder Stellungnahme durch Rechtsvertretung der Betroffenen	2007_Blick_P10: «Die Anwältin ist empört: 'Sandra ruft um Hilfe. Und niemand hört zu!'»
	4.5 Zitat oder Stellungnahme durch Fachperson (Drittstelle)	2018_Blick_P15: «Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Kokes warnt vor den Folgen der Initiative. Die Initiative blende aus, dass auch innerhalb einer Familie schwere Interessenskonflikte herrschen könnten. Und öffne dem Missbrauch Tür und Tor.»

		<i>Die Kategorie erfasst, ob sich eine Fachperson oder Drittstelle im Zeitungsartikel zur Situation äussert. Hinweise im Zeitungsartikel, dass in die Situation weitere Fachpersonen involviert sind gelten nicht als Stellungnahme.</i>
	4.6 Zitat oder Stellungnahme durch politische Person	2018_Blick_P15: «So hat SVP-Nationalrat Pirmin Schwander (56) in den letzten Jahren unzählige «skandalöse Fälle» gesammelt: ‘Es ist uns bewusst, dass nicht immer alles rund laufen kann. Aber die Anzahl Fälle, die schlecht laufen, ist zu hoch.’» <i>Die Kategorie erfasst Stellungnahmen von politischen Personen, welche sich zur Behördenarbeit oder damit einhergehenden politischen Prozessen äussern.</i>
5. Geschilderte Emotionen		
	5.1 keine	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>
	5.2 Angst	2007_Blick_P10: «Ihr Vater hat Angst»
	5.3 nicht ernst genommen fühlen	2018_20M_P3 «Man habe sie nicht mal ernst genommen, als sie eine Gefährdungsmeldung gemacht habe.»
	5.4 Empörung	2007_Blick_P10 «Die Anwältin ist empört»

	5.5 sich ärgern	2007_Blick_P13 «Er ärgert sich»
	5.6 Machtlosigkeit	2018_Blick_P15 «Doch mit dem neuen Gesetz hätten schlechte Mitarbeiter schier uneingeschränkte Macht.»
	5.7 Trauer	<i>Basisemotion nach Ekman (2010)</i>
	5.8 Überraschung	<i>Basisemotion nach Ekman (2010)</i>
	5.9 Ekel	<i>Basisemotion nach Ekman (2010)</i>
	5.10 Verachtung	<i>Basisemotion nach Ekman (2010)</i>
	5.11 Freude	<i>Basisemotion nach Ekman (2010)</i>
6.1 Negativität des Artikels		
	6.1 nein, nicht negativ	<i>Der Artikel stellt die Behörde nicht negativ dar. Diese Kategorie wird gewählt, wenn sich keine Hinweise auf negative Assoziationen, Emotionen oder Zusammenhänge aufdrängen. Folglich wenn keine negative Wertung ausgemacht werden kann.</i>
	6.2 ja, negativ	<i>Der Artikel stellt die Behörde negativ dar.</i>
	6.3 nicht beurteilbar	<i>Die Negativität ist nicht beurteilbar, zum Beispiel weil der Fokus des Zeitungsartikels nicht die Behörde ist.</i>

Tabelle 3: Unterkategorien der Vorerhebung/ eigene Erhebung und Darstellung

4.3.4 Zusammenfassende Ergebnisse der Vorerhebung

Der Grossteil dieser Unterkategorien sind durch die induktive Differenzierung der Hauptkategorien entstanden und orientieren sich damit spezifisch an der Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. Bei den geschilderten Emotionen ist aufgefallen, dass diese ausschliesslich negativ ausgefallen sind. Dazu ist festzuhalten, dass sich die geschilderten Emotionen nicht nur auf die entscheidungsbefugten Behörden beziehen. Erfasst wurden sämtliche Emotionen, die in einem Zeitungsartikel explizit genannt oder direkt ableitbar sind. Somit wurden alle in einem Artikel benannten Emotionen erfasst und nicht nur solche, welche

sich direkt auf die Arbeit von Vormundschaftsbehörden oder KESB bezogen haben. Es wird im weiteren Verlauf deshalb auch der Begriff *geschilderte Emotionen* auch der Begriff *vermittelte Emotionen* verwendet.

Diese negative Einseitigkeit bei den Emotionen erschien unzureichend für die weitere Untersuchung. Deshalb sind die Emotionen durch deduktive Kategorienbildung erweitert worden. Gestützt auf die sieben Basisemotionen nach Paul Ekman (2010, S. 82) sind Trauer, Überraschung, Ekel, Verachtung und Freude als weitere Kategorien in die Untersuchung aufgenommen worden. Die Emotionen Angst und Zorn mussten nicht ergänzt werden, da sie bereits Teil der induktiv entwickelten Kategorien sind.

Nicht nur bei den geschilderten Emotionen ist die Negativität aufgefallen, sondern auch in den Zitaten und Stellungnahmen. Daraus entstand die Hypothese, dass negative Berichterstattung zu den entscheidungsbefugten Behörden für die Untersuchung von besonderem Interesse sein könnte und deshalb in einer eigenen Hauptkategorie erfasst werden sollte. Die Kategorie *Negativität* erfasst deshalb zusätzlich, ob in einem Zeitungsartikel insgesamt negativ über die die Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes berichtet wird oder nicht.

4.4 Quantitative Untersuchung

4.4.1 Vorgehen und Methode

Um Muster und Tendenzen in einer Vielzahl von Medienbotschaften zu untersuchen, eignet sich eine quantitativ ausgerichtete Medieninhaltsanalyse nach Rössler (2017). Ziel ist die systematische Analyse einer grossen Masse von Medienbotschaften. Dabei wird durch Abstraktion von einzelnen medialen Objekten eine Reduktion der unüberschaubaren, sozialen Wirklichkeit erreicht, um zentrale Strukturen und Muster in der Medienberichterstattung sichtbar zu machen (Rössler, 2017, S. 17-18).

4.4.2 Aufbereitung für SPSS

Die qualitativ entwickelten Haupt- und Unterkategorien dienen als Grundlage für die quantitative Untersuchung und werden unverändert als Variablen für die quantitative Inhaltsanalyse übernommen. Nicht möglich ist dies dort, wo Mehrfachnennungen erfasst werden sollen, zum Beispiel bei den *Zitaten und Stellungnahmen* und bei den *geschilderten Emotionen*. Hier müssen die Unterkategorien für die quantitative Untersuchung als einzelne Variablen erfasst werden. Insgesamt werden damit 22 Variablen untersucht.

4.4.3 Pretest

Vom Pretest wird gemäss Rössler (2017, S. 177) gesprochen, wenn das entwickelte Instrument bei einer ausgewählten Menge unter Realbedingungen geprüft wird. Dabei kommen mehrere Codierer unabhängig voneinander am selben Material zum Einsatz, deren Ergebnisse im Pretest verglichen

werden. Es sind solange Änderungen am entwickelten Instrument vorzunehmen, bis der Pretest zufriedenstellende Ergebnisse erbringt (Rössler, 2017, S. 178).

Ziel jeder Inhaltsanalyse ist gemäss Rössler (2017), dass eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit entsteht, dass also die Ergebnisse bei der Anwendung eines Instruments stets reproduziert werden können. Gemessen wird dies anhand der Reliabilitätsprüfung (S. 207). Bei der Intercoder-Reliabilität wird gemessen, wie gut die Coder bei der Verschlüsselung des gleichen Materials übereinstimmen. Dafür werden die Codierungen von zwei Codern untereinander verglichen (ebd.). Die errechneten Reliabilitätswerte sind präzise festzuhalten und die allfällig zugelassenen Toleranzen sind zu begründen, damit sie hinsichtlich des Erkenntnisziels gerechtfertigt werden bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden können (Rössler, 2017, S. 211).

4.4.4 Reliabilitätstest Cohens- Kappa

Die Intercoder- Reliabilität, auch Interrater- Reliabilität genannt, ist der Vergleich der Ergebnisse zweier unabhängiger Coder, auch als Beobachterübereinstimmung bezeichnet, und kann am Cohens Kappa gemessen werden (Bortz, Jörg & Döring Nicola, 2006, S. 276 ff.). Der einfachste Weg zur Schätzung der Intercoder-Reliabilität ist die prozentuale Übereinstimmung der gesamten Kodierungen (Hamman, Marcus & Jördens, Janina, 2014, S. 177). Insgesamt wurden 5 Zeitungsartikel untersucht und die Ergebnisse von zwei Codern verglichen. 11 Variablen haben eine 100% Übereinstimmung der Antworten gezeigt. 8 Variablen haben einen Übereinstimmungswert von 80% und 3 Variablen eine Übereinstimmung von 60% gezeigt. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Coder zufällig zum gleichen Ergebnis gekommen sein könnten. Ein Mass zur Bewertung der Übereinstimmungsgüte, welches diese Möglichkeit des Zufälligkeitsergebnisses berücksichtigt, ist der Cohens- Kappa- Koeffizient (Hamman et al., 2014, S. 177).

Folgende Cohen-Kappa-Koeffizienten haben sich im ersten Pretest in der Untersuchung von fünf Fällen durch zwei Coder gezeigt:

Variable	Mass der Übereinstimmung / Cohens Kappa Wert
Jahrzahl	1.000
Medium	1.000
Seitenzahl	1.000
Titel	.667
Themenbereich	.375
Rechtsbezug	1.000
Zitat VB/KESB	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Zitat Betroffene	.615
Zitat Anwalt Betroffene	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Zitat Fachstelle	.545

Zitat Politiker	.615
Angst	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Nicht ernst genommen fühlen	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Empörung	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Ärger	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Machtlosigkeit	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Trauer	1.000
Überraschung	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Ekel	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Verachtung	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Freude	1.000
Negativität	.286

Tabelle 4: Cohens-Kappa 1. Pretest

Gemäss Bortz und Döring (2006) erfordert eine gute Übereinstimmung einen Cohens- Kappa- Wert zwischen 0.60 und 0.75 (S.277). Drei der 22 Variablen zeigen ungenügende Ergebnisse (Themenbereich, Zitat Fachstelle, Negativität).

4.4.5 Coder- Befragung

Aus der unmittelbar an den Pretest folgenden Coder-Befragung konnten folgende Rückmeldungen festgehalten werden:

- Variable Titel: Die Bewertung des Titels kann unterschiedlich ausfallen. Mühe bereitete eine Unterscheidung der Ausprägung *positiv* oder *neutral*.
- Variable Themenbereich: Die Coder haben hier die Ausprägung *politische Personen und Organisationen* und *anderes* unterschiedlich bewertet. Als unklar zeigt sich zum Beispiel, welcher Variable die Berichterstattung zu einem Gemeindeschreiber zuzuordnen ist, der er als Angestellter der öffentlichen Verwaltung keine politische Person im engeren Sinne darstellt.
Eine weitere Unklarheit beim Testing entstand in einem Zeitungsartikel zum Ausbau von Stellenprozenten in der öffentlichen Verwaltung. Während ein Coder dies der Variable *politische Prozesse und Organisationen* zuordnete, wählte der andere Coder die Variable *anderes*.
- Variable Zitat oder Stellungnahmen von Behörden: als einzige Unklarheit zeichnet sich hier ab, ob die Formulierung «Die zuständige Kesb (...) darf zum Fall nichts sagen.» als Stellungnahme bewertet wird oder nicht.
- Variable Zitat oder Stellungnahme von Betroffenen: als Unklarheit stellte sich heraus, wer genau als Betroffene betrachtet wird.

- Variable Zitat oder Stellungnahme von Fachstelle: unterschiedliche Bewertungen zeigen sich darin, ob der Hinweis auf Einbezug einer Fachstelle im beschriebenen Fall (z.B. Psychologische Fachperson in Kindesschutzfall) als Stellungnahme gilt oder nicht.
- Variable Zitat oder Stellungnahme von politischer Person: eine ungleiche Bewertung entstand dort, wo sich zwar eine politische Person im Zeitungsartikel geäußert hat, jedoch nicht in Bezug auf die entscheidungsbefugten Behörden.
- Variablen Emotionen: die *Emotionen Ärger, Trauer, Überraschung, Ekel, Verachtung und Freude* wurde von den Testpersonen mit Übereinstimmung von 100% bewertet. Die Emotionen *Angst, Nicht Ernst genommen fühlen* und *Machtlosigkeit* mit einer Übereinstimmung von 80%. Die Emotion *Empörung* wurde zu 60% identisch bewertet. Die Coder-Befragung zeigte im Wesentlichen, dass unklar ist, ob die im Artikel allgemein genannten Emotionen aufzunehmen sind oder die in Bezug auf die Behördenarbeit genannten Emotionen.
- Variable Negativität: Die Coder formulierten Unsicherheit, ob die Negativität in Bezug auf das Thema des Artikels oder explizit in Bezug auf die Behördenarbeit zu bewerten ist. Auch entstand eine Unsicherheit, wie die Bewertung ausfällt, wenn der Zeitungsartikel nicht explizit negativ über die Tätigkeit der Behörde berichtet.

Um die Qualität der Variablenerfassung weiter zu entwickeln und damit die Reliabilität zu erhöhen, sind die Codierregeln nach dem Pretest überarbeitet und weiter differenziert worden. Darauf folgte eine erneute und präzisere Instruktion der Coder. Anschliessend wurde der Pretest mit neuem Datenmaterial wiederholt und Cohens-Kappa-Koeffizient neu berechnet.

4.4.6 Wiederholung Pretest mit Reliabilitätstest Cohens- Kappa

Folgende Cohen-Kappa-Koeffizienten haben sich bei Wiederholung des Pretests (2.Pretest) in der Untersuchung von fünf neuen Fällen durch die zwei bisherigen Coder gezeigt:

Variable	Mass der Übereinstimmung / Cohens Kappa Wert
Jahrzahl	1.000
Medium	1.000
Seitenzahl	1.000
Titel	1.000
Themenbereich	.706
Rechtsbezug	1.000
Zitat VB/KESB	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Zitat Betroffene	1.000
Zitat Anwalt Betroffene	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden
Zitat Fachstelle	1.000

Zitat Politiker		1.000
Angst		1.000
Nicht ernst genommen fühlen		1.000
Empörung		1.000
Ärger		1.000
Machtlosigkeit		1.000
Trauer	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden	
Überraschung	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden	
Ekel	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden	
Verachtung	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden	
Freude	SPSS hat keinen Wert berechnet, da Konstanten erfasst wurden	
Negativität		1.000

Tabelle 5: Cohens-Kappa 2. Pretest

Bei der Wiederholung des Pretests konnten bei sämtlichen Variablen mindestens gute bis hervorragende Cohens- Kappa- Koeffizienten gezeigt werden. Als gut gelten Werte zwischen 0.6 – 0.75 (Bortz& Döring, 2006, S. 277). Dort wo SPSS keinen Wert berechnen konnte, wurde von SPSS eine Konstante erfasst. Dies entsteht, wenn die Übereinstimmung bei 100% gelegen hat und exakt identische Werte eingetragen wurden. Zwar kann damit nicht belegt werden, dass die Ergebnisse nicht zufällig entstanden sind, jedoch zeigen sich hier identische Antworten der beiden Coder, was für eine 100% Übereinstimmung steht.

4.5 Darstellung von Ergebnissen der quantitativen Inhaltsanalyse

Nachdem die Wiederholung des Pretests zufriedenstellende Ergebnisse gebracht hat, sind 945 Zeitungsartikeln in SPSS erhoben worden. Die Auswertungsergebnisse werden in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

4.5.1 Datenbereinigung nach der Erhebung

Vor der Auswertung der erhobenen Daten ist eine angemessene Datenbereinigung vorzunehmen. Während der Erhebung ist aufgefallen, dass insgesamt 9 Zeitungsartikel (zwei aus Blick, einer aus Tagesanzeiger und sechs aus 20Minuten) im Datenmaterial doppelt vorhanden waren. Um die Codierung doppelter Daten zu verhindern, sind diese 9 Artikel aus dem Datensatz entfernt worden. Insgesamt werden für die Auswertung damit 936 Zeitungsartikel berücksichtigt.

4.5.2 Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse

Zur Beantwortung der Unterfragestellungen

Welche Merkmale kennzeichnen die Berichterstattung über entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes vor und nach der Einführung der KESB im Jahr 2013?

Sind in der Berichterstattung Unterschiede vor und nach der Einführung der KESB im Jahr 2013 feststellbar?

werden nachfolgend die Ergebnisse aus der quantitativen Untersuchung dargestellt und diskutiert. Mit Blick auf gutes Textverständnis und gute Lesbarkeit, werden die Ergebnisse bereits an dieser Stelle interpretiert. Die übergreifende Diskussion der Ergebnisse erfolgt in Abschnitt 4.5.3 und 5. Die Auswertung erfolgte in SPSS und fokussiert die Berechnung von Häufigkeitsverteilungen der deskriptiven Statistik.

4.5.2.1 Vergleich der Themenbereiche

		Themenbereich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kindesschutz	224	59.9	59.9	59.9
	Erwachsenenschutz	37	9.9	9.9	69.8
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	52	13.9	13.9	83.7
	Anderes	61	16.3	16.3	100.0
	Gesamt	374	100.0	100.0	

		Themenbereich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kindesschutz	192	39.3	39.3	39.3
	Erwachsenenschutz	42	8.6	8.6	47.9
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	138	28.2	28.2	76.1
	Anderes	117	23.9	23.9	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

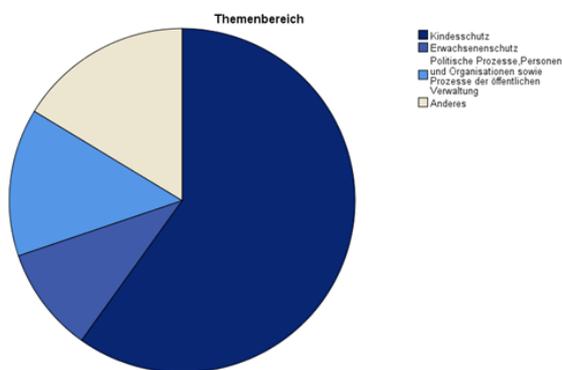


Abbildung 3: Verteilung der Themen in der Berichterstattung vor 2013 (VB)

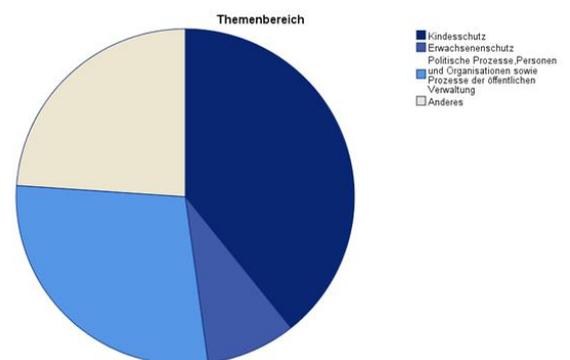


Abbildung 4: Verteilung der Themen in der Berichterstattung nach 2013 (KESB)

Im Zeitraum 2008 bis 2012 standen im Tagesanzeiger und Blick Themen des zivilrechtlichen Kinderschutzes mit 59.9% im Vordergrund der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden (vgl. Abb. 3). In 16.3% wurden Vormundschaftsbehörden in anderen Kontexten genannt, zum Beispiel in Zusammenhang mit Berichterstattung zu vorgefallenen Straftaten (vgl. Abb. 3). In 13.9% wurde die VB in politischem Kontext oder Prozessen der öffentlichen Verwaltung thematisiert und in 9.9%

stand Berichterstattung zum zivilrechtlichen Erwachsenenschutz im Vordergrund der Berichterstattung (vgl. Abb. 3).

Nach Einführung der KESB im Jahr 2013 haben Kindesschutzthemen einen Anteil von 39.3% ausgemacht (vgl. Abb. 4). In 28.2% der Berichterstattung zu KESB standen politische Zusammenhänge und Prozesse der öffentlichen Verwaltung im Vordergrund. In 23.9% sind die KESB in anderen Kontexten genannt worden. Und nur 8.6% der Berichterstattung fokussierte auf den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz (vgl. Abb. 4).

Damit kann gezeigt werden, dass Kindesschutzthemen sowohl vor wie auch nach Einführung der KESB ein dominierendes Thema der Berichterstattung in Tageszeitungen geblieben ist. Die Berichterstattung in politischen Zusammenhängen und im Kontext von Verwaltungsprozessen hat in den ersten 5 Jahren nach Einführung der KESB deutlich zugenommen im Vergleich zu den Vormundschaftsbehörden. Auffallend ist der tiefe Anteil der Berichterstattung zum zivilrechtlichen Erwachsenenschutz, der sowohl bei der Vormundschaftsbehörde wie bei der KESB unter 10% liegt. Erstaunlich ist dies vor allem deshalb, weil die Gesetzesrevision zur Einführung der KESB auch eine umfassende Neuerung der gesetzlichen Grundlagen im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz mit sich gebracht hat.

4.5.2.2 Vergleich der Rechtsbezüge

		Rechtsbezug			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	282	75.4	75.4	75.4
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	87	23.3	23.3	98.7
	Beschreibung Gesetzesartikel und Gesetzeslage	5	1.3	1.3	100.0
	Gesamt	374	100.0	100.0	

Abbildung 5: Rechtsbezüge in der Berichterstattung vor 2013 (VB)

		Rechtsbezug			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	415	84.9	84.9	84.9
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	73	14.9	14.9	99.8
	Beschreibung Gesetzesartikel und Gesetzeslage	1	.2	.2	100.0
	Gesamt	489	100.0	100.0	

Abbildung 6: Rechtsbezüge in der Berichterstattung nach 2013 (KESB)

In den bezahlten Tageszeitungen sind vor 2013 in 75.4% keine rechtlichen Bezüge in Zusammenhang mit Vormundschaftsbehörden erläutert worden (vgl. Abb.5). Im Zeitraum nach 2013 sind in 84.9% der Zeitungsartikel keine rechtlichen Bezüge in Zusammenhang mit der KESB erläutert worden (vgl. Abb. 6).

Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass Erläuterungen zur rechtlichen Situation in der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden und KESB kaum gewichtet wird und seit Einführung der KESB sogar leicht abgenommen hat.

4.5.2.3 Vergleich der Stellungnahmen und Zitate von Betroffenen oder ihren Rechtsvertretungen

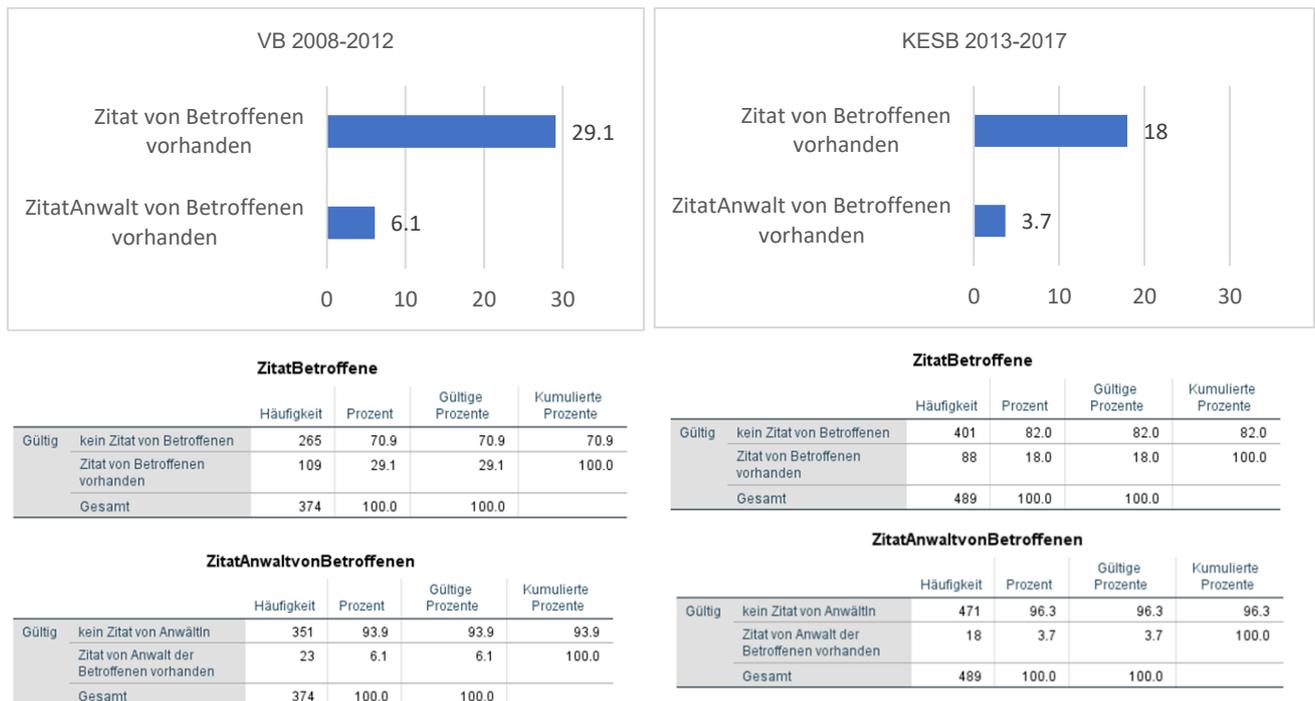


Abbildung 7: Betroffene und ihre Rechtsvertretungen in der Berichterstattung vor 2013 (VB)

Abbildung 8: Betroffene und ihre Rechtsvertretungen in der Berichterstattung nach 2013 (KESB)

In der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden sind Personen, welche direkt von der Tätigkeit der entscheidungsbefugten Behörde betroffen waren in 29.1% zu Wortgekommen, ihre Anwältinnen oder Anwälte in 6.1% (vgl. Abb. 7).

In der Berichterstattung zu KESB sind Personen, welche direkt von der Tätigkeit der entscheidungsbefugten Behörde betroffen waren in 18% zu Wortgekommen, ihre Anwältinnen oder Anwälte in 3.7% (vgl. Abb. 8).

Im Vergleich der Berichterstattung von Vormundschaftsbehörden und KESB zeigt sich, dass Betroffene und ihre Rechtsvertretungen nach Einführung der KESB im Jahr 2013 leicht weniger häufig zitiert worden sind als in Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden.

4.5.2.4 Vergleich der Stellungnahmen und Zitate von entscheidungsbefugten Behörden

		ZitatVBKESB			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	293	78.3	78.3	78.3
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	81	21.7	21.7	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

Abbildung 9: Stellungnahmen der VB

		ZitatVBKESB			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	413	84.5	84.5	84.5
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	76	15.5	15.5	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

Abbildung 10: Stellungnahmen der KESB

Die Vormundschaftsbehörde hat sich in 21.7% öffentlich geäußert (vgl. Abb. 9). Die KESB haben sich in 15.5% öffentlich geäußert (vgl. Abb. 10), auch wenn dies teilweise nur einen knappen Verweis auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte beinhaltet.

4.5.2.5 Vergleich der Stellungnahmen und Zitate von Fachstellen

		ZitatFachstelle			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	261	69.8	69.8	69.8
	Zitat von Fachstelle vorhanden	113	30.2	30.2	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

Abbildung 11: Fachstellen in der Berichterstattung im Zeitraum vor 2013 (VB)

		ZitatFachstelle			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	342	69.9	69.9	69.9
	Zitat von Fachstelle vorhanden	147	30.1	30.1	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

Abbildung 12: Fachstellen in der Berichterstattung im Zeitraum nach 2013 (KESB)

Sowohl in der Berichterstattung zu den Vormundschaftsbehörden (vgl. Abb. 11) wie auch zu den KESB (vgl. Abb. 12) sind in rund 30% der Zeitungsartikel Stellungnahmen oder Zitate anderer Fachstellen aufgenommen worden. Die beinhaltet nebst Äußerungen von Fachpersonen zu einem spezifischen Thema auch Stellungnahmen oder Medienmitteilungen von anderen Behörden wie zum Beispiel der Polizei oder Staatsanwaltschaft.

4.5.2.6 Vergleich der Stellungnahmen und Zitate von politischen Personen

		ZitatPolitiker			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	293	78.3	78.3	78.3
	Zitat politische Person vorhanden	81	21.7	21.7	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

Abbildung 13: Äußerungen von politischen Personen im Zeitraum vor 2013 (VB)

		ZitatPolitiker			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	385	78.7	78.7	78.7
	Zitat politische Person vorhanden	104	21.3	21.3	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

Abbildung 14: Äußerungen politische Personen im Zeitraum nach 2013 (KESB)

Politische Personen sind in rund 21% der Zeitungsartikel zu Wort gekommen, wobei sich kein Unterschied vor (vgl. Abb. 13) und nach (vgl. Abb. 14) Einführung der KESB im Jahr 2013 zeigen lässt.

4.5.2.7 Vergleich der vermittelten Emotionen

Häufigkeiten von \$EmotionenSet2

EmotionenSet2 ^a	Hilfsvariable	Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
	Hilfsvariable	374	39.8%	100.0%
	Angst	63	6.7%	16.8%
	Nichternstgenommen	36	3.8%	9.6%
	Empörung	89	9.5%	23.8%
	Ärger	120	12.8%	32.1%
	Machtlosigkeit	86	9.1%	23.0%
	Trauer	71	7.6%	19.0%
	Überraschung	47	5.0%	12.6%
	Ekel	6	0.6%	1.6%
	Verachtung	29	3.1%	7.8%
	Freude	19	2.0%	5.1%
Gesamt		940	100.0%	251.3%

a. Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Abbildung 15: vermittelte Emotionen im Zeitraum vor 2013 (VB)

Häufigkeiten von \$EmotionenSet2

EmotionenSet2 ^a	Hilfsvariable	Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
	Hilfsvariable	489	37.2%	100.0%
	Angst	91	6.9%	18.6%
	Nichternstgenommen	66	5.0%	13.5%
	Empörung	103	7.8%	21.1%
	Ärger	209	15.9%	42.7%
	Machtlosigkeit	143	10.9%	29.2%
	Trauer	75	5.7%	15.3%
	Überraschung	66	5.0%	13.5%
	Ekel	10	0.8%	2.0%
	Verachtung	47	3.6%	9.6%
	Freude	16	1.2%	3.3%
Gesamt		1315	100.0%	268.9%

a. Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

Abbildung 16: vermittelte Emotionen im Zeitraum nach 2013 ((KESB))

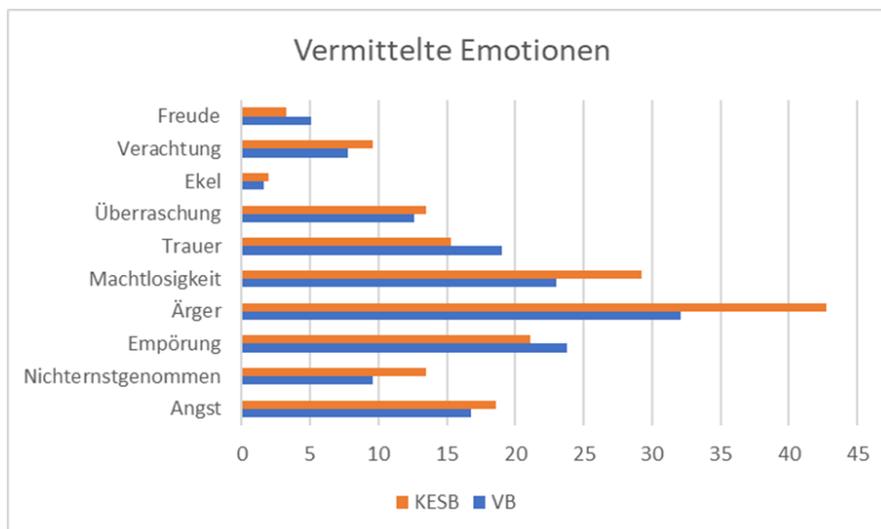


Abbildung 17: Vergleich der vermittelten Emotionen in der Berichterstattung zu VB (2008-2012) und KESB (2013-2017)

Diese Darstellung zeigt, dass die Verteilung der in der Berichterstattung vermittelten Emotionen bei den Vormundschaftsbehörden jenen bei den KESB ähnlich ist. Ärger, Machtlosigkeit und Empörung sind die kennzeichnenden Emotionen, welche in der Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes vermittelt werden (vgl. Abb. 17). Berichterstattung zu KESB (vgl. Abb. 16) vermitteln zudem häufiger die Emotionen Ärger (42.7%) und Machtlosigkeit (29.2%) als die Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden (Ärger: 32.1% / Machtlosigkeit: 23% / vgl. Abb. 15).

Die Emotionen Trauer (19%) und Empörung (23.8%) wurden bei den Vormundschaftsbehörden leicht häufiger dargestellt, als bei den KESB (Trauer: 15.3% / Empörung: 21.1%). Weiter kann gezeigt werden, dass in Zusammenhang mit Vormundschaftsbehörden in 5.1% der gesamten

Zeitungsartikel (vgl. Abb. 15) die positive Emotion Freude dargestellt wurde, während dies in der Berichterstattung zu den KESB in 3.3% der Fall war (vgl. Abb. 16).

Von Interesse ist nun auch, ob und inwiefern sich die bezahlten Tageszeitungen Blick und Tagesanzeiger in der Vermittlung von Emotionen in der Berichterstattung unterscheiden:

Kreuztabelle \$EmotionenSet2*Medium*Jahrgruppe

Jahrgruppe				Medium		Gesamt
				Tagesanzeiger	Blick	
Zeitraum 2008 bis 2012	EmotionenSet2 ^a	Angst	Anzahl	42	21	63
			Innerhalb Medium%	15.1%	21.9%	
			% vom Gesamtwert	11.2%	5.6%	16.8%
		Nichternstgenommen	Anzahl	23	13	36
			Innerhalb Medium%	8.3%	13.5%	
			% vom Gesamtwert	6.1%	3.5%	9.6%
		Empörung	Anzahl	58	31	89
			Innerhalb Medium%	20.9%	32.3%	
			% vom Gesamtwert	15.5%	8.3%	23.8%
		Ärger	Anzahl	80	40	120
			Innerhalb Medium%	28.8%	41.7%	
			% vom Gesamtwert	21.4%	10.7%	32.1%
		Machtlosigkeit	Anzahl	62	24	86
			Innerhalb Medium%	22.3%	25.0%	
			% vom Gesamtwert	16.6%	6.4%	23.0%
		Trauer	Anzahl	38	33	71
			Innerhalb Medium%	13.7%	34.4%	
			% vom Gesamtwert	10.2%	8.8%	19.0%
		Überraschung	Anzahl	37	10	47
			Innerhalb Medium%	13.3%	10.4%	
			% vom Gesamtwert	9.9%	2.7%	12.6%
		Ekel	Anzahl	5	1	6
			Innerhalb Medium%	1.8%	1.0%	
			% vom Gesamtwert	1.3%	0.3%	1.6%
		Verachtung	Anzahl	22	7	29
			Innerhalb Medium%	7.9%	7.3%	
			% vom Gesamtwert	5.9%	1.9%	7.8%
Freude	Anzahl	14	5	19		
	Innerhalb Medium%	5.0%	5.2%			
	% vom Gesamtwert	3.7%	1.3%	5.1%		
Hilfsvariable	Anzahl	278	96	374		
	Innerhalb Medium%	100.0%	100.0%			
	% vom Gesamtwert	74.3%	25.7%	100.0%		
Gesamt	Anzahl	278	96	374		
	% vom Gesamtwert	74.3%	25.7%	100.0%		

Abbildung 18: Vermittelte Emotionen im Zeitraum vor 2013 (VB), differenziert nach Medium

Bei der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden (2008-2012) fällt auf, dass bei den Emotionen *Empörung* (TA: 20.9% / Blick: 32.3%) , *Ärger* (TA: 28.8% / Blick: 41.7%) und *Trauer* (TA:

13.7% / Blick: 34.4%) die grössten Unterschiede zwischen Tagesanzeiger und Blick bestehen (vgl. Abb. 18). Es zeigt sich, dass der Blick Emotionen Empörung, Ärger und Trauer in der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden deutlich häufiger vermittelt als der Tagesanzeiger. Für die KESB (2013-2017) zeigen sich folgende Ergebnisse:

Fortsetzung Kreuztabelle \$EmotionenSet2*Medium*Jahresgruppe

Zeitraum 2013 bis 2017	EmotionenSet2 ^a	Angst	Anzahl	50	41	91
			Innerhalb Medium%	15.2%	25.5%	
		% vom Gesamtwert	10.2%	8.4%	18.6%	
	Nichternstgenommen	Anzahl	41	25	66	
		Innerhalb Medium%	12.5%	15.5%		
		% vom Gesamtwert	8.4%	5.1%	13.5%	
	Empörung	Anzahl	43	60	103	
		Innerhalb Medium%	13.1%	37.3%		
		% vom Gesamtwert	8.8%	12.3%	21.1%	
	Ärger	Anzahl	118	91	209	
		Innerhalb Medium%	36.0%	56.5%		
		% vom Gesamtwert	24.1%	18.6%	42.7%	
	Machtlosigkeit	Anzahl	79	64	143	
		Innerhalb Medium%	24.1%	39.8%		
		% vom Gesamtwert	16.2%	13.1%	29.2%	
	Trauer	Anzahl	36	39	75	
		Innerhalb Medium%	11.0%	24.2%		
		% vom Gesamtwert	7.4%	8.0%	15.3%	
	Überraschung	Anzahl	38	28	66	
		Innerhalb Medium%	11.6%	17.4%		
		% vom Gesamtwert	7.8%	5.7%	13.5%	
	Ekel	Anzahl	5	5	10	
		Innerhalb Medium%	1.5%	3.1%		
		% vom Gesamtwert	1.0%	1.0%	2.0%	
	Verachtung	Anzahl	19	28	47	
		Innerhalb Medium%	5.8%	17.4%		
		% vom Gesamtwert	3.9%	5.7%	9.6%	
	Freude	Anzahl	13	3	16	
		Innerhalb Medium%	4.0%	1.9%		
		% vom Gesamtwert	2.7%	0.6%	3.3%	
	Hilfsvariable	Anzahl	328	161	489	
		Innerhalb Medium%	100.0%	100.0%		
		% vom Gesamtwert	67.1%	32.9%	100.0%	
		Gesamt	Anzahl	328	161	489
		% vom Gesamtwert	67.1%	32.9%	100.0%	

Abbildung 19: Vermittelte Emotionen im Zeitraum nach 2013 (KESB), differenziert nach Medium

In der Berichterstattung zu KESB fällt zunächst die Emotion *Ärger* auf, welche im Blick zu 56.5% und im Tagesanzeiger zu 36% vermittelt wird. Auch die Emotion *Machtlosigkeit* wird im Blick mit 39.8% und im Tagesanzeiger mit 24.1% relativ häufig in die Berichterstattung aufgenommen (vgl. Abb. 19). Während im Tagesanzeiger ähnlich oft die Emotionen Angst und Empörung in die

Berichterstattung aufgenommen werden (vgl. Abb. 19), scheint der Blick bei den KESB vermehrt auf Empörung (37.3%) als auf Angst (25.5%) zu setzen. Auch die Emotionen Trauer (24.2%) und Verachtung (17.4%) wurden in der Berichterstattung des Blicks häufiger vermittelt als in der Berichterstattung des Tagesanzeigers (Trauer: 11% / Verachtung: 5.8% / vgl. Abb. 19).

An dieser Stelle ist nochmals festzuhalten, dass die vermittelten Emotionen nicht nur direkt auf die entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes genannt wurden, sondern jeweils der ganze Zeitungsartikel auf die vermittelten Emotionen untersucht wurde. Für die Schlussfolgerung bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht gesagt werden kann, Ärger ist die am häufigsten genannte Emotion in Bezug auf die KESB (vgl. Abb. 17). Zulässig ist hingegen die Aussage, dass die Berichterstattung in Zusammenhang mit den KESB am häufigsten die Emotion Ärger vermittelt hat (vgl. Abb. 17).

4.5.2.8 Vergleich der Negativität

Negativität					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	250	66.8	66.8	66.8
	ja,negative Darstellung	119	31.8	31.8	98.7
	nicht beurteilbar	5	1.3	1.3	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

Negativität					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	344	70.3	70.3	70.3
	ja,negative Darstellung	143	29.2	29.2	99.6
	nicht beurteilbar	2	.4	.4	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

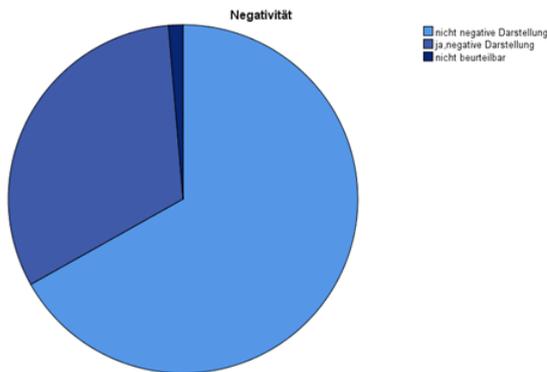


Abbildung 20: als negativ beurteilte Gesamtdarstellung der VB

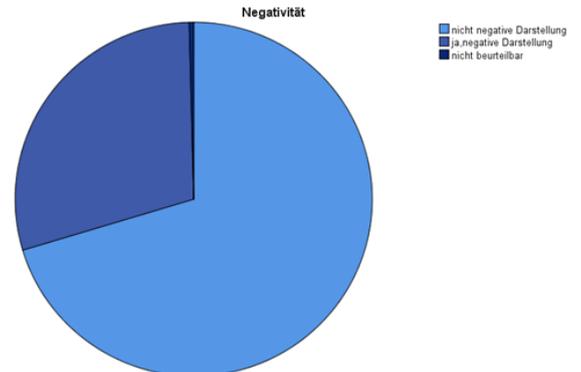


Abbildung 21: als negativ beurteilte Gesamtdarstellung der KESB

Bei der Variable Negativität wurde untersucht, ob die entscheidungsbefugte Behörde in einem Artikel insgesamt und zusammenfassend betrachtet negativ dargestellt wurde oder nicht.

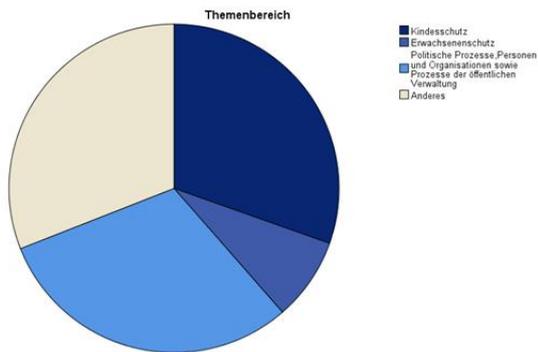
Berichterstattung mit nicht negativer Darstellung hat zum Teil auch Kritik an den entscheidungsbefugten Behörden beinhaltet, diese wurde aber sachlich, differenziert eingeordnet oder positiven Faktoren gegenübergestellt, so dass die Darstellung insgesamt nicht als negativ bewertet wurde.

Im Zeitraum vor 2013 sind Vormundschaftsbehörden in 31.8% der Berichterstattung negativ dargestellt worden (vgl. Abb. 20). Im Zeitraum nach 2013 sind KESB in 29.2% der Berichterstattung negativ dargestellt worden (vgl. Abb. 21).

Diese Auswertung zeigt, dass entscheidungsbefugte Behörden sowohl vor und nach Einführung der KESB im Jahr 2013 in rund einem Drittel der Berichterstattung negativ dargestellt wurden und die Negativität damit nach Einführung der KESB verhältnismässig nicht zugenommen hat. Mit Blick auf die Frequenzanalyse zeigt sich jedoch, dass die Intensität der Berichterstattung massiv angestiegen ist, was für die Wahrnehmung von entscheidungsbefugten Behörden in der Öffentlichkeit mindestens so relevant ist.

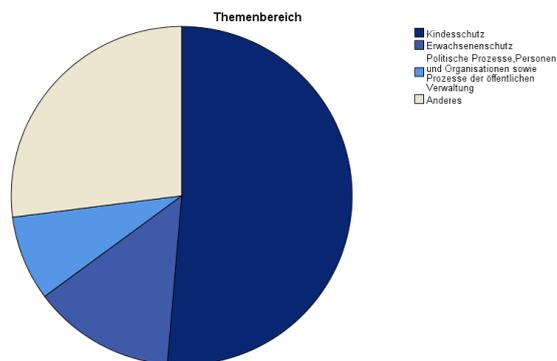
Im nächsten Abschnitt wird untersucht, ob in der Berichterstattung von bezahlten Tageszeitungen ein Unterschied zu erkennen ist im Vergleich zu Gratiszeitungen. Für den Vergleich sind Daten aus dem Zeitraum 2016 bis 2017 aus den Medien Tagesanzeiger, Blick und 20 Minuten verwendet worden.

4.5.2.9 Vergleich der Themenbereiche



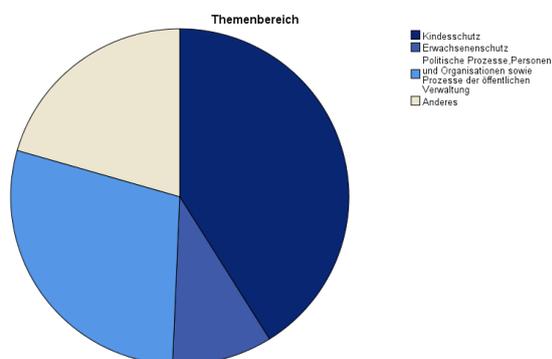
		Themenbereich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	56	30.4	30.4	30.4
	Erwachsenenschutz	15	8.2	8.2	38.6
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	56	30.4	30.4	69.0
	Anderes	57	31.0	31.0	100.0
Gesamt		184	100.0	100.0	

Abbildung 22: Themenbereiche im Tagesanzeiger



		Themenbereich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	38	51.4	51.4	51.4
	Erwachsenenschutz	10	13.5	13.5	64.9
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	6	8.1	8.1	73.0
	Anderes	20	27.0	27.0	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

Abbildung 23: Themenbereiche im Blick



		Themenbereich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	30	41.1	41.1	41.1
	Erwachsenenschutz	7	9.6	9.6	50.7
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	21	28.8	28.8	79.5
	Anderes	15	20.5	20.5	100.0
Gesamt		73	100.0	100.0	

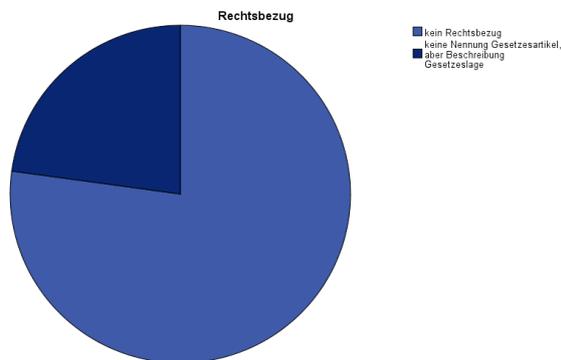
Abbildung 24: Themenbereiche in 20Minuten

Der Vergleich der Themenbereiche in den verschiedenen Medien zeigt, dass bei Blick (51.4%, vgl. Abb. 23) und 20Minuten (41.1%, vgl. Abb. 24) Berichterstattung zum Kinderschutz überwiegt. Im Tagesanzeiger hingegen ist die Berichterstattung zum Kinderschutz in gleichem Ausmass vorhanden wie Berichterstattung zu politischen Prozessen und Prozessen der öffentlichen Verwaltung (je 30.4%, vgl. Abb. 22).

Berichterstattung zum Erwachsenenschutz stellt mit rund 10% in allen drei Medien eine untergeordnete Rolle dar (vgl. Abb. 22,23,24).

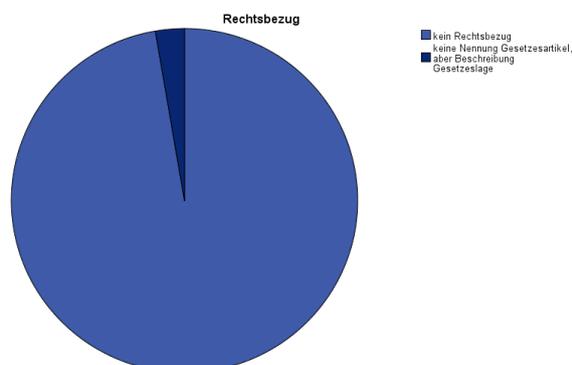
Während in den Medien Tagesanzeiger (Abb. 22) und 20Minuten (Abb. 24) in rund 30% der Berichterstattung ein Fokus auf politische Prozesse und Prozesse der öffentlichen Verwaltung gerichtet wird, ordnet der Blick diesen Aspekten erheblich weniger Wichtigkeit zu (8.1%, vgl. Abb. 23). Bei den Themenbereichen kann damit gezeigt werden, dass nicht das Kriterium bezahlte Tageszeitung oder Gratiszeitung ausschlaggebend ist, sondern die Häufigkeiten in Tagesanzeiger und 20Minuten mehr Ähnlichkeit aufweisen, als im Medium Blick, wo die Themenbereiche anders gewichtet werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Verlagszugehörigkeit der Medien verwiesen, wonach der Tagesanzeiger und 20Minuten zu Tamedia gehören, während der Blick eine Tageszeitung des Verlages Ringier ist.

4.5.2.10 Vergleich der Rechtsbezüge



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	142	77.2	77.2	77.2
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	42	22.8	22.8	100.0
Gesamt		184	100.0	100.0	

Abbildung 25: Rechtsbezüge im Tagesanzeiger



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	72	97.3	97.3	97.3
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	2	2.7	2.7	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

Abbildung 26: Rechtsbezüge im Blick

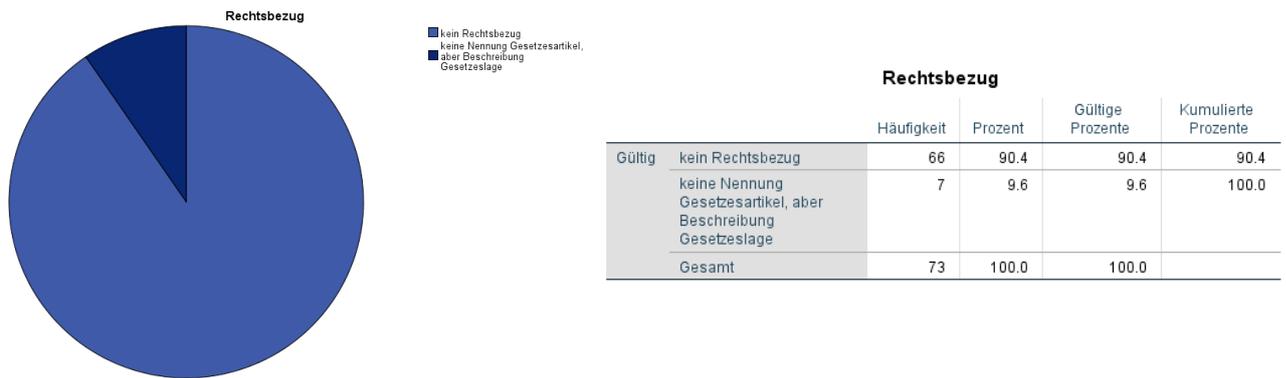


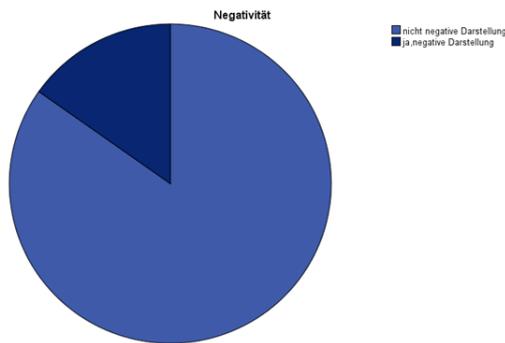
Abbildung 27: Rechtsbezüge in 20Minuten

Vorab fällt auf, dass im Zeitraum von 2016 bis 2017 in allen drei Medien auf präzise Beschreibung der Gesetzeslage mit Nennung von Gesetzesartikeln verzichtet wurde. Diese dritte Kategorie ist deshalb bei der Auswertung der Variable weggefallen.

Eine Beschreibung der Gesetzeslage, ohne Nennung von Gesetzesartikeln, erfolgte im Tagesanzeiger in 22.8% (vgl. Abb. 25), in 20Minuten in 9.6% (vgl. Abb. 27) und im Blick in 2.7% der Berichterstattung (vgl. Abb. 26).

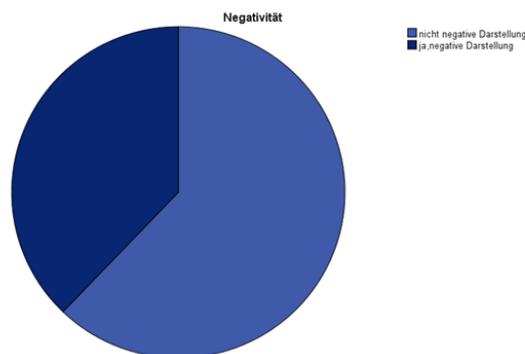
Die Gratiszeitung 20Minuten bewegt sich damit zwischen den bezahlten Tageszeitungen Tagesanzeiger und Blick. Auch im Rechtsbezug zeigt sich damit die Unterscheidung von bezahlter Tageszeitung zu Gratiszeitung als nicht geeignet. Stattdessen kann auch hier angenommen werden, dass der Unterschied aus der Verlagszugehörigkeit resultiert.

4.5.2.11 Vergleich der Negativität



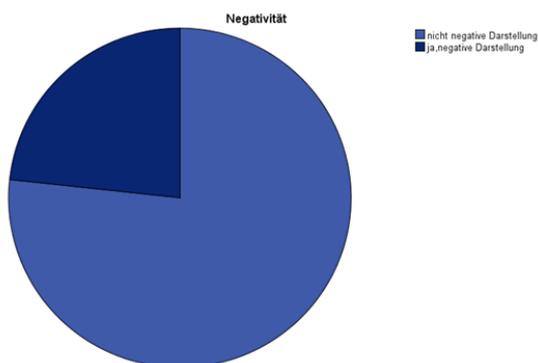
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	156	84.8	84.8	84.8
	ja, negative Darstellung	28	15.2	15.2	100.0
Gesamt		184	100.0	100.0	

Abbildung 28: Negativität im Tagesanzeiger



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	46	62.2	62.2	62.2
	ja, negative Darstellung	28	37.8	37.8	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

Abbildung 29: Negativität im Blick



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	56	76.7	76.7	76.7
	ja, negative Darstellung	17	23.3	23.3	100.0
Gesamt		73	100.0	100.0	

Abbildung 30: Negativität in 20Minuten

Im Zeitraum 2016 bis 2017 sind im Blick mit 37.8% der untersuchten Artikel die KESB insgesamt negativ dargestellt worden (vgl. Abb. 29). Im gleichen Zeitraum hat 20Minuten in 23.3% eine insgesamt negative Darstellung gewählt (vgl. Abb. 30), während im Tagesanzeiger in 15.2% eine Negativität festgestellt werden konnte (vgl. Abb. 28). Berichterstattung mit nicht negativer Darstellung hat zum Teil auch Kritik an der KESB beinhaltet, diese wurde aber differenziert

eingeorordnet oder positiven Faktoren gegenübergestellt, so dass die Darstellung insgesamt nicht als negativ bewertet wurde.

Es wird deshalb beim Tagesanzeiger eine insgesamt differenziertere Berichterstattung festgestellt als im Medium Blick. Die Gratiszeitung 20Minuten zeigt Werte dazwischen, so dass auch bei der Variable Negativität keine pauschale Unterscheidung zwischen bezahlter Tageszeitung und Gratiszeitung gezeigt werden kann.

4.5.3 Zusammenfassende Ergebnisse der quantitativen Inhaltsanalyse

Die quantitative Inhaltsanalyse von 936 Zeitungsartikeln hat gezeigt, dass in bezahlten Tageszeitungen über den ganzen Zeitraum (2008-2017) zivilrechtlicher Kinderschutz den grössten Anteil der Berichterstattung ausgemacht hat (vgl. Abb. 3 & 4). Ab dem Jahr 2013 sind KESB mit 28.2% zudem verstärkt in politischem Kontext und in Zusammenhang mit Prozessen der öffentlichen Verwaltung genannt worden (vgl. Abb. 4), während dies bei den Vormundschaftsbehörden nur in 13.9% der Fall war (vgl. Abb. 3).

Unterscheidet man die bezahlten Tageszeitungen Tagesanzeiger und Blick zeigte sich für die Jahre 2016 und 2017, dass der Tagesanzeiger zu gleichen Anteilen Beiträge zum zivilrechtlichen Kinderschutz wie auch zu politischem Kontext und Prozessen der öffentlichen Verwaltung publizierte (vgl. Abb. 22). Der Blick hingegen legte im selben Zeitraum in 51.4% der veröffentlichten Artikel einen Fokus auf den zivilrechtlichen Kinderschutz (vgl. Abb. 23). Daraus kann gefolgert werden, dass die bezahlte Tageszeitung Blick einen stärkeren Fokus auf Einzelfälle des zivilrechtlichen Kinderschutzes legt, während die bezahlte Tageszeitung Tagesanzeiger strukturelle Themen im Kontext von Politik und Verwaltung gleichwertig zum Kinderschutz gewichtet.

Die Gratiszeitung 20Minuten gewichtete den zivilrechtlichen Kinderschutz im Zeitraum 2016 und 2017 mit 41.1% der Berichterstattung, gefolgt von Beiträgen zu politischem Kontext und Prozessen der öffentlichen Verwaltung mit 28.8% (vgl. Abb. 24). Die Auswahl der Themenbereiche in 20Minuten ist damit der Auswahl vom Tagesanzeiger ähnlicher als jener vom Blick.

Zur Frage, inwiefern in der Berichterstattung rechtliche Bezüge und Zusammenhänge erläutert werden, kann gezeigt werden, dass dies sowohl vor und nach der Einführung der KESB eine untergeordnete Rolle in bezahlten Tageszeitungen einnimmt (vgl. Abb. 5 & 6). Zur Zeit der Vormundschaftsbehörden wurden in 75.4% der Berichterstattung keine rechtlichen Bezüge hergestellt (vgl. Abb. 5), während dies bei der KESB sogar in 84.9% der Fall war (vgl. Abb. 6). Dies zeigt, dass die untersuchten Tageszeitungen wenig juristische Affinität aufweisen, bzw. bei der Leserschaft kein grosses Interesse an der rechtlichen Situation annehmen. Grund für die sehr geringe Nennung von Rechtsbezügen könnte auch sein, dass die journalistische Recherche mit hohem Aufwand verbunden ist oder insbesondere aufgrund der Gesetzesänderung noch viele Unsicherheiten in diesem Zusammenhang bestehen und deshalb auf Ausführungen verzichtet wird.

Die Untersuchung brachte bei den rechtlichen Bezügen einen deutlichen Unterschied zwischen den Tageszeitungen Tagesanzeiger und Blick hervor. Während im Tagesanzeiger im Zeitraum von 2016 bis 2017 in 22.8% zwar keine Gesetzesartikel aufnimmt, aber immerhin die Gesetzeslage beschrieben wird (vgl. Abb. 25), ist dies im Blick nur in 2.7% der Fall (vgl. Abb. 26). Die Gratiszeitung 20Minuten befindet sich mit 9.6% in ähnlichem Bereich wie der Blick (vgl. Abb. 27). Die Untersuchung von Stellungnahmen und Zitaten in bezahlten Tageszeitungen zeigt, dass Betroffene bei den Vormundschaftsbehörden in 29.1% zu Wort gekommen sind, ihre Rechtsvertretungen in 6.1% (vgl. Abb. 7). In der Berichterstattung zu KESB sind Betroffene in 18%, ihre Rechtsvertretungen in 3.7% mit eigenen Ansichten in den Tageszeitungen dargestellt worden (vgl. Abb. 8). Prozentual sind Betroffene und ihre Rechtsvertretungen in Tageszeitungen nach 2013 somit leicht weniger häufig zitiert worden als noch zu Zeiten der Vormundschaftsbehörden. Es ist jedoch an dieser Stelle auf die Frequenzanalyse hinzuweisen, wonach besonders ab dem Jahr 2015 die Berichterstattung zum Stichwort KESB massiv zugenommen hat. Ein prozentualer Vergleich ist damit insofern begrenzt aussagekräftig, da die effektive Anzahl der Beiträge Tageszeitungen die Wahrnehmung der entscheidungsbefugten Behörden in der Öffentlichkeit mit beeinflusst und diese hat stark zugenommen.

Diese Überlegungen sind auch in Bezug auf die Stellungnahmen durch die entscheidungsbefugten Behörden selbst in den Tageszeitungen zu berücksichtigen. Prozentual haben sich die Vormundschaftsbehörden vor 2013 in 21.7% in den Medien öffentlich zu ihrer Arbeit geäußert (vgl. Abb. 9). Nach 2013 haben sich die KESB in 15.5% geäußert (vgl. Abb. 10), teilweise auch nur mit dem Hinweis auf Datenschutz und Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, wie die KESB nach ihrer Einführung im Jahr 2013 mit Vertrauensarbeit in der Öffentlichkeit umgehen und wie diese in Anbetracht der massiv angestiegenen Berichterstattung allenfalls verbessert werden könnte.

Bei den Stellungnahmen durch andere Fachstellen zeigen sich nach Einführung der KESB im Jahr 2013 kaum Unterschiede zu den Vormundschaftsbehörden zuvor (Vgl. Abb. 11 & 12). In rund 30% der Berichterstattung werden Sichtweisen von anderen Fachstellen aufgenommen, was zum Beispiel nebst Interviews mit Fachpersonen auch Medienmitteilungen der Polizei oder Staatsanwaltschaften beinhaltet.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Stellungnahmen durch politische Personen, welche sowohl vor und nach der Einführung der KESB im Jahr 2013 in rund 21% in Zeitungsartikeln genannt werden (vgl. Abb. 13 & 14).

Die Untersuchung der Emotionen, welche der Leserschaft in der Berichterstattung vermittelt wird, hat gezeigt, dass Ärger, Machtlosigkeit und Empörung die kennzeichnenden Gefühlsausdrücke sind. In der Feinanalyse zeigt sich daran anschliessend, dass die Emotion Empörung bei den KESB nicht stärker ausgefallen ist als bei den Vormundschaftsbehörden.

Es ist dazu festzuhalten, dass in der Erhebung nicht nur Emotionen erfasst wurden, welche direkt gegenüber der Vormundschaftsbehörde oder KESB aufkommen. Viel mehr sind es unabhängig von der Behörde im Zeitungsartikel explizit genannte oder aus der Berichterstattung direkt ableitbare Emotionen. Ziel dieser Differenzierung war, dass auch Emotionen erfasst werden, welche nicht direkt gegen die entscheidungsbefugte Behörde gerichtet ist, den Leser und die Leserin durch die Berichterstattung aber emotional erreichen. Damit wurde deutlich, dass entscheidungsbefugte Behörde nur ganz selten in emotional positiv besetzten Emotionen genannt werden, was in Anbetracht des Schutzauftrages wenig überrascht.

Die Variable Negativität untersuchte, ob entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes in einem Zeitungsartikel insgesamt negativ oder nicht negativ dargestellt wurden. Die Vormundschaftsbehörden sind in den bezahlten Tageszeitungen Tagesanzeiger und Blick in 31.8% der Berichterstattung insgesamt negativ dargestellt worden (vgl. Abb. 20). Die KESB in denselben Medien in 29.2% (vgl. Abb. 21). Damit wird gezeigt, dass die KESB prozentual betrachtet insgesamt leicht weniger häufig negativ dargestellt worden sind als die Vormundschaftsbehörden. Auch hier ist aber mit Verweis auf die Frequenzanalyse festzuhalten, dass die Berichterstattung zu den KESB in der Häufigkeit jedoch sehr viel intensiver ausgefallen ist als jene zu den Vormundschaftsbehörden.

Weiter zeigen sich grosse Unterschiede bei der Untersuchung der einzelnen Tageszeitungen. Im Tagesanzeiger ist der Berichterstattung im Zeitraum von 2016 bis 2017 in 15.2% der untersuchten Zeitungsartikel insgesamt ein negatives Bild der KESB gezeigt worden (vgl. Abb. 28). Bei der Gratiszeitung 20Minuten war dies in 23.3% der publizierten Artikel der Fall (vgl. Abb. 30). Die bezahlte Tageszeitung Blick fällt auf mit 37.8% der Zeitungsartikel, in welchen die KESB insgesamt negativ dargestellt wurden (vgl. Abb. 29). Im Vergleich der beiden bezahlten Tageszeitungen Tagesanzeiger (15.2%) und Blick (37.8%) ist damit klar erkennbar, dass die KESB im Blick mehr als doppelt so häufig negativ dargestellt werden als im Tagesanzeiger.

Die Gratiszeitung 20Minuten (23.3%) befindet sich im Mittel der beiden bezahlten Tageszeitungen. Es wird in diesem Zusammenhang, wie auch schon bei den Themenbereichen, erneut auf die Verlagszugehörigkeit der Tageszeitungen hingewiesen. So besteht erneut der Eindruck, dass die Verlagszugehörigkeit, hier Tamedia oder Ringier, massgeblicher ist für die Darstellung der entscheidungsbefugten Behörde des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes als das Kriterium bezahlte Tageszeitung oder Gratiszeitung.

5. Schlussfolgerung und Diskussion

Ziel der vorliegenden Masterthesis war, zu untersuchen, wie in deutschschweizerischen Tageszeitungen über entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes berichtet wird.

Eine Frequenzanalyse für die Jahre 2008 bis 2017 (10 Jahre) gab zunächst einen Überblick über sämtliche in der Deutschschweiz veröffentlichten Zeitungsartikel, welche bis und mit dem Jahr 2012 zum Stichwort Vormundschaftsbehörde und ab dem Jahr 2013 zum Stichwort KESB veröffentlicht worden sind. Dabei fällt auf, dass die Anzahl der Zeitungsartikel in den Jahren 2008 bis 2012 zum Stichwort Vormundschaftsbehörde mit rund 420 bis 580 Beiträgen jährlich relativ stabil blieb. Im Jahr 2013, dem Einführungsjahr der KESB, fiel die Berichterstattung auf ein Tief von 254 Artikeln. Dies deckt sich mit den theoriegeleiteten Überlegungen, wonach die Gesetzesänderung im politischen Diskurs unbestritten und mit kaum wahrnehmbaren Widerständen verbunden war (BSV, 2016, S. 3).

Die Einführung der KESB wurde auf politischer Ebene breit getragen und in der Öffentlichkeit kaum diskutiert. Eine Ablehnung gegenüber der Gesetzesänderung und damit einhergehenden strukturellen Veränderungen der entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes fand keine Mehrheit. Im Gegenteil wurden die Veränderungen politisch breit getragen und gaben bei ihrer Einführung kaum Anlass zur Berichterstattung in den Tageszeitungen. Ab dem Jahr 2014 ist dann ein massiver Anstieg zu verzeichnen, beginnend mit 609 Zeitungsartikeln im Jahr 2014 und über 1'700 Beiträgen jährlich für die Jahre 2015, 2016 und 2017. Das «KESB-Bashing» oder auch der «KESB-Shitstorm» wurde in Zusammenhang gebracht mit der Kindstötung in Flaach (BSV, 2016, S. 3), bei der eine Mutter ihre beiden Kinder tötete, um sie vor einer Rückkehr ins Kinderheim zu bewahren.

Die für den Zeitraum von 10 Jahren erstellte Ereignisliste zeigt auf, dass Kindstötungen auch vor Einführung der KESB stattgefunden haben und ähnlich dem Fall Flaach, oftmals durch einen Elternteil oder einer nahestehenden Betreuungsperson begangen worden sind. In Bezug auf die Häufigkeit der Berichterstattung lässt sich deskriptiv aber kein systematischer Zusammenhang erkennen. Somit muss festgehalten werden, dass Kindstötungen allein nicht der relevante Faktor zu sein scheinen, durch welchen sich die Frequenz der Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes erklären liesse. Es müssen weitere Faktoren wirksam gewesen sein, welche zu dem massiven Anstieg der Berichterstattung zu KESB geführt haben. Mit Blick auf die Ereignisliste fällt auf, dass diese bei den KESB zum Beispiel Debatten über die Kostenfolgen sowie politische Bestrebungen um eine Anpassung der noch jungen Gesetzeslage beinhaltet. Dies legt die Hypothese nahe, dass die Berichterstattung zu KESB nach Klärung dieser Aspekte sich wieder rückläufig zeigen und eine Frequenzabnahme erwartet

werden dürfte. Die Überprüfung dieser Hypothese erfordert eine Analyse der Berichterstattung ab dem Jahr 2018, worauf in vorliegender Arbeit verzichtet wurde.

Im Rahmen einer qualitativen Vorerhebung wurden spezifisch für die Berichterstattung von entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes entwickelte Kategorien gebildet. Diese bildeten die Grundlage für eine quantitative Vollerhebung der bezahlten Tageszeitungen Blick und Tagesanzeiger für den Zeitraum 2008 bis 2017, sowie die Erhebung der Gratiszeitung 20Minuten für den Zeitraum 2016 bis 2017. Insgesamt wurden 936 Zeitungsartikel ausgewertet.

Die Vorerhebung erfolgte vorwiegend durch induktive Kategorienbildung nach Kuckartz (2016) und verfolgte das Ziel, spezifische Kategorien zur Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes zu entwickeln. Nach der Entwicklung von Hauptkategorien wurden diese wiederum induktiv in Unterkategorien differenziert. Da die Ergebnisse bei den geschilderten Emotionen einseitig negativ ausfielen, wurden die Kategorien in deduktiver Herangehensweise um die Basisemotionen nach Ekman (2010) erweitert. Die Vorerhebung ergab folgende Hauptkategorien, mit denen sich die Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes weiter untersuchen liess:

- Titel des Zeitungsartikels
- Themenbereich des Zeitungsartikels
- Bezug zu rechtlichen Grundlagen innerhalb des Zeitungsartikels
- Zitate und Stellungnahmen im Zeitungsartikel
- Geschilderte Emotionen, welche im Zeitungsartikel dargestellt bzw. den Lesenden vermittelt werden
- Negativität der Darstellung der entscheidungsbefugten Behörde im Zeitungsartikel

Bezugnehmend auf die theoriegeleiteten Überlegungen muss festgehalten werden, dass diese Kategorien nicht unter Bezug auf den medienwissenschaftlichen Diskurs gebildet wurden, obwohl diese Disziplin zum Beispiel was die Darstellungsformen in Zeitungsartikeln anbelangt, durchaus einige Anknüpfungspunkte bieten würde. Da vorliegend jedoch spezifisch die Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes von Interesse war, stellte die Herausbildung spezifischer Kategorien eine adäquate Herangehensweise dar und wurde daher als geeignete Grundlage für die quantitative Untersuchung erachtet. Das Ergebnis macht deutlich, dass die Möglichkeiten der qualitativen Inhaltsanalyse bis zu Zielerreichung durchgeführt und bei weitem nicht ausgeschöpft worden sind. Es wäre durchaus denkbar gewesen, die Fragestellung dieser Master-Thesis mit qualitativen Forschungsmethoden noch weiter zu vertiefen.

Weiteres Ziel der empirischen Untersuchung war aber von Beginn an, Material über einen längeren Zeitraum hinweg zu untersuchen, sowie die Zeiträume vor und nach Einführung der KESB im Jahr 2013 zu vergleichen. Ein quantitativer Zugang zum Untersuchungsmaterial erschien dafür zielführend. Aus diesem Grund wurde im Anschluss an die qualitative Vorerhebung eine quantitative Inhaltsanalyse nach Rössler (2017) vorgenommen.

Die Untersuchung der 936 Zeitungsartikel in den Tageszeitungen Blick, Tagesanzeiger und 20Minuten lieferte vielseitige Ergebnisse.

Für die bezahlten Tageszeitungen Blick und Tagesanzeiger konnte gezeigt werden, dass über einen Zeitraum von 10 Jahren Themen des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Vergleich zu anderen Themenbereichen viel häufiger aufgegriffen wurden. Berichterstattung zum zivilrechtlichen Erwachsenenschutz nahm dagegen in allen untersuchten Medien eine untergeordnete Rolle ein.

Nach Einführung der KESB im Jahr 2013 wurden Themen im politischen Kontext und Prozesse der öffentlichen Verwaltung in bezahlten Tageszeitungen zudem häufiger aufgenommen als bei den früheren Vormundschaftsbehörden. Der Tagesanzeiger hat Kindesschutz sowie Prozesse der Politik und Verwaltung in den Jahren 2016 und 2017 gleichwertig aufgegriffen, während der Blick einen klaren Fokus auf die Berichterstattung zivilrechtlichen Kindesschutz gelegt hat. Hinsichtlich der Themenwahl sind somit Unterschiede zwischen den bezahlten Tageszeitungen festzustellen.

Rechtliche Bezüge spielten dagegen in Zeitungsartikeln im gesamten Untersuchungszeitraum über alle drei Medien hinweg eine untergeordnete Rolle. Nach Einführung der KESB im Jahr 2013 sind die rechtlichen Bezüge in der Berichterstattung sogar leicht zurückgegangen im Vergleich zu den vorherigen Vormundschaftsbehörden. Diese Zurückhaltung, möglicherweise Unsicherheit, könnte eine Chance für die Öffentlichkeitsarbeit der KESB darstellen. Die KESB als Fachbehörden mit professionellem Wissen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hätten hier grosses Potential, der Bevölkerung Informationen zu den Gesetzesänderungen zu vermitteln. Wie in den theoriegeleiteten Überlegungen ausgeführt, betont zum Beispiel Häfeli (2016), dass das starre Massnahmesystem im Erwachsenenschutz durch die Gesetzesänderung abgelöst wurde, und den entscheidungsbefugten Behörden damit die Möglichkeit einer individuellen Massschneiderung von Massnahmen zur Verfügung steht. Dies beinhaltet aber auch private Vorsorgemöglichkeiten durch Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag. Nicht nur aus sozialpolitischer Sicht ist es von Interesse, dass hilfsbedürftige Personen eigene Hilfelösungen entwickeln und umsetzen, insbesondere auch für die KESB stehen diese Handlungsprinzipien im Vordergrund. Die Gesetzeslage und deren neue Möglichkeiten im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz würdedeshalb ideale Möglichkeiten für Informationsarbeit in der breiten Öffentlichkeit bieten, für welche unter anderem Tageszeitungen genutzt werden könnten.

Unter dem Stichwort Zitate und Stellungnahmen im Zeitungsartikel wurde untersucht, welche Akteure in der Berichterstattung zu Wort kommen. Prozentual sind die Betroffenen und ihre

Rechtvertretungen seit Einführung der KESB weniger häufig in Zeitungsartikel dargestellt worden als im Zeitraum der Vormundschaftsbehörden. Auch die KESB selbst äusserten sich prozentual leicht weniger häufig in der Tageszeitung als die ehemaligen Vormundschaftsbehörden. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf die Frequenzanalyse verwiesen, wonach die Zitate und Stellungnahmen prozentual zwar geringe Unterschiede zeigen, die Intensität der Berichterstattung zu KESB jedoch massiv höher ausgefallen ist als zu den ehemaligen Vormundschaftsbehörden. Die effektive Anzahl von Zitaten und Stellungnahmen beeinflusst die Wahrnehmung der entscheidungsbefugten Behörden in der Öffentlichkeit mindestens genauso wie das Ergebnis des prozentualen Vergleichs.

Dies gilt auch für die Ergebnisse zur Negativität, bei welcher in den jeweiligen Zeitungsartikeln untersucht wurde, ob die entscheidungsbefugte Behörde insgesamt negativ dargestellt wird oder nicht. Auf den ersten Blick überraschend erscheint, dass in den bezahlten Tageszeitungen sowohl die Vormundschaftsbehörden wie auch die KESB in rund 30% der Zeitungsartikel negativ dargestellt wurden und damit sehr ähnliche Werte aufweisen. Prozentual hat sich die negative Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes kaum verändert, mit Blick auf die Frequenzanalyse ist sie aber in ihrer effektiven Menge angestiegen. Die KESB werden somit in der Berichterstattung häufiger genannt als früher die Vormundschaftsbehörde, wonach häufiger die Möglichkeit entsteht, dass negative Berichterstattung in die Wahrnehmung der Leserschaft von Tageszeitungen aufgenommen wird. Dazu ist im Weiteren festzuhalten, dass die Berichterstattung im Blick deutlich häufiger negativ ausfällt als im Tagesanzeiger.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Qualität der negativen Berichterstattung nicht näher untersucht wurde. Untersucht wurde die Häufigkeit der Negativität, nicht jedoch die Art und Weise, ob und wie sich negative Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden und KESB unterscheiden. Dieser Frage könnte in einer weitergehenden Studie mittels vertiefter qualitativer Herangehensweise nachgegangen werden.

Insgesamt erwies sich die Verlagszugehörigkeit (Blick gehört zu Ringier, der Tagesanzeiger und 20Minuten zu Tamedia) als deutlich einflussreicher auf die Berichterstattung als der Umstand, ob es sich um eine bezahlte Tageszeitung oder eine Gratiszeitung handelt.

In der vorliegenden Arbeit wurde weder die Entwicklung in den sozialen Medien noch in einer anderen virtuellen Öffentlichkeit untersucht, der Fokus wurde bewusst auf die Tagespresse gelegt. Die in den theoriegeleiteten Überlegungen aufgenommene Darstellung von Fassbind (2017), wonach die negative öffentliche Meinungsbildung vor allem auch durch Klicks und Posts im Internet hochstilisiert wurde, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter untersucht worden. Im vorliegenden ausgewählten Untersuchungsmaterial waren zwar auch Leserkommentare enthalten, diese wurden

aber mit Sicherheit von der Redaktion selektiert und können damit nicht den ungefilterten Beiträgen in sozialen Medien gleichgestellt werden.

Zum Umgang mit öffentlichen Stellungnahmen und Medienmitteilungen durch die KESB wird auf folgendes Zitat verwiesen:

«Im Hinblick auf die angekündigte Volksinitiative, die den Wirkungsbereich der Kesb einschränken will, wünscht sich Guido Marbet ein “beherzteres Auftreten der betroffenen Behörde mit öffentlichen Stellungnahmen”. Zwar müsse das Amtsgeheimnis gewahrt werden. Doch es sei möglich und zulässig, im Einzelfall die rechtliche Ausgangslage darzulegen. Jedenfalls sei es gegenüber der Bevölkerung nicht vertrauensbildend, wenn die Kesb gemäss Medienbericht “nicht erreichbar” gewesen sei.» (vgl. Blumer, Claudia, 2017, Tagesanzeiger)

Angelehnt an diese Ausführung zeigt sich, dass Medienmitteilungen durch die KESB einen wichtigen Stellenwert im Umgang mit Berichterstattung und damit einhergehender Öffentlichkeitsarbeit haben. Eine Orientierung an den Medienmitteilungen von anderen Behörden wie zum Beispiel der Polizei oder Staatsanwaltschaft erscheint in diesem Kontext sinnvoll und zielführend.

Öffentlichkeitsarbeit ist mit Blick auf die demokratischen Strukturen der Schweiz als zentral zu betrachten. Die direkte Demokratie steht in engem Verhältnis mit dem Schweizerischen Rechtsstaat und den Grundrechten der Schweizer Bevölkerung. Nebst der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative können die Medien als vierte Gewalt betrachtet werden, da sie prägenden Einfluss auf die Stimmung, Meinung und damit auf Entscheidungen der Stimmbewölkerung haben. Nachrichtenmedien können deshalb als Hauptträger der politischen Öffentlichkeit bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang lohnt sich ein Blick auf die Funktionslogiken von Medien (Meyer, 2009, S. 159). Zum einen orientieren sich Medien an der Aufrechterhaltung des Publikumsinteresses, was als Präsentationslogik bezeichnet wird. Zum anderen treffen sie die Entscheidung über berichtenswerte Ereignisse, was als Selektionslogik bezeichnet wird. Auf konkrete Ereignisse mit Medienmitteilungen zu reagieren, würde der Selektionslogik von Medien entsprechen. Der Präsentationslogik von Medien kann nur unter besonderer Beachtung von Persönlichkeitsrechten betroffener Personen begegnet werden. Die Neuerungen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes und die damit einhergehenden Möglichkeiten privater Vorsorge bieten gute Chancen für einen Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Zusammenfassung und Ausblick

In der vorliegenden Master-Thesis konnten zusammengefasst folgende Ergebnisse herausgearbeitet werden:

- In den Jahren 2008 bis 2012 ist die Anzahl Beiträge in Tageszeitungen zum Stichwort Vormundschaftsbehörde relativ stabil geblieben. Pro Jahr wurden in der Deutschschweiz zwischen 420 und 580 Beiträge veröffentlicht.
Im Jahr 2013, dem Einführungsjahr der KESB, sank die Berichterstattung in deutschschweizerischen Tageszeitungen auf ein Tief von 254 Beiträgen.
Ab dem Jahr 2014 war ein massiver Anstieg der Berichterstattung zu KESB zu verzeichnen, im Jahr 2014 mit 609 Zeitungsartikeln und über 1'700 Beiträgen jährlich in den Folgejahren bis 2017.
- Kindstötungen durch nahestehende Angehörige hat es sowohl bei den Vormundschaftsbehörden wie bei den KESB gegeben und es wurde in beiden Zeiträumen in Tageszeitungen darüber berichtet. Kindstötungen allein scheinen nicht der entscheidende Faktor für die massiv angestiegene Berichterstattung zu sein. Es bedarf weiterer Faktoren, um den massiven Anstieg der Berichterstattung zu KESB zu erklären. In vorliegender Untersuchung war auffällig, dass sich bei den KESB als weitere Faktoren zum Beispiel Debatten um Kostenfolgen oder politische Bestrebungen um eine Anpassung der noch jungen Gesetzeslage zeigten.
- In den Tageszeitungen Blick und Tagesanzeiger wurde über einen Zeitraum von 10 Jahren der zivilrechtliche Kinderschutz als häufigstes Thema aufgegriffen.
- Zivilrechtlicher Erwachsenenschutz hat in den untersuchten Medien bisher eine untergeordnete Rolle in der Berichterstattung eingenommen.
- Nach Einführung der KESB im Jahr 2013 standen Themen im politischen Kontext und Prozesse der öffentlichen Verwaltung häufiger im Vordergrund der Berichterstattung, als dies noch bei Vormundschaftsbehörden der Fall war.
Der Tagesanzeiger hat Kinderschutzthemen sowie Prozesse der Politik und Verwaltung in den Jahren 2016 und 2017 gleichwertig gewichtet, während der Blick einen klaren Fokus auf die Berichterstattung zum zivilrechtlichen Kinderschutz gelegt hat.
- Rechtliche Bezüge spielen in der Berichterstattung über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg eine untergeordnete Rolle.
- Unter dem Stichwort Zitate und Stellungnahmen im Zeitungsartikel wurde untersucht, welche Akteure in der Berichterstattung zu Wort kommen. Prozentual sind die Betroffenen und ihre Rechtvertretungen seit Einführung der KESB leicht weniger häufig in Zeitungsartikeln dargestellt worden als im Zeitraum der Vormundschaftsbehörden. Auch die KESB selbst haben sich prozentual leicht weniger häufig in der Tageszeitung geäußert als die

ehemaligen Vormundschaftsbehörden. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf die Frequenzanalyse verwiesen, wonach die Zitate und Stellungnahmen prozentual zwar geringe Unterschiede zeigen, die Intensität der Berichterstattung zu KESB jedoch massiv höher ausgefallen ist als zu den ehemaligen Vormundschaftsbehörden.

- Mit Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit haben Medienmitteilungen durch die KESB einen wichtigen Stellenwert. Eine Orientierung an den Medienmitteilungen von anderen staatlichen Organisationen wie zum Beispiel der Polizei oder Staatsanwaltschaft erscheint in diesem Kontext sinnvoll und zielführend.
- Im Untersuchungszeitraum von 2008 bis 2017 sind die in der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden und KESB am häufigsten vermittelten Emotionen Ärger, Machtlosigkeit und Empörung. In der vorliegenden Untersuchung hat Empörung die Vormundschaftsbehörden nicht weniger betroffen als die KESB.
- Entscheidungsbefugte Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes (Vormundschaftsbehörden und KESB) wurden in rund 30% der Zeitungsartikel negativ dargestellt. Vormundschaftsbehörde und KESB weisen damit überraschend ähnliche Werte auf. *Prozentual* hat sich die negative Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes damit kaum verändert. *Effektiv* ist die Anzahl der Zeitungsartikel seit Einführung der KESB jedoch massiv angestiegen, was die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ebenso beeinflusst.
- Die Untersuchung zeigte im Weiteren, dass die Verlagszugehörigkeit mehr Einfluss auf die Berichterstattung hat als das Kriterium, ob eine Zeitung von der Leserschaft gekauft werden muss oder gratis erhältlich ist.

Eine eidgenössische Volksinitiative (Kindes- und Erwachsenenschutz-Initiative) zielt auf eine neuerliche Gesetzesänderung und wird die politische Diskussion und auch das Stimmvolk in absehbarer Zeit beschäftigen. In diesem Kontext wird die Öffentlichkeitsarbeit der KESB und der themenspezifischen Verbände eine zentrale Rolle spielen. Themen des zivilrechtlichen Erwachsenenschutzes stehen bisher kaum im Fokus der Berichterstattung in Tageszeitungen. Es stellt sich die Frage, wie die mit der aktuellen Gesetzeslage bereits geschaffenen Möglichkeiten der privaten Vorsorge stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden können. Daran anschliessend stellt sich die Frage, wie das Vertrauen in die KESB gefördert und damit im demokratischen Prozess verankert werden kann. In diesem Zusammenhang braucht es ein Bewusstsein, dass Medien einerseits eigene Funktionslogiken verfolgen, andererseits sowohl Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wie auch die verschiedenen Verbände des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes Einflussmöglichkeiten auf die Berichterstattung in den Medien haben. Themen können bewusst eingebracht und die Öffentlichkeitsarbeit damit aktiv gestaltet werden.

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit ist festgehalten, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Öffentlichkeit, Forschung und Politik das Wissen über soziale Probleme sowie Folgen auf individueller und struktureller Ebene vermitteln (AvenirSocial, 2010, S. 13). Diese Handlungsmaxime ist zu übertragen auf die aktuellen Prozesse des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, damit das «Wohl des Schwachen» in der aktuellen Debatte und in der damit einhergehenden Berichterstattung zentraler Orientierungspunkt bleibt.

7. Literaturverzeichnis

AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Gefunden unter

https://www.hilfswerkuri.ch/fileadmin/user_upload/documents/ueber-uns/Berufskodex_Soziale-Arbeit-Schweiz.pdf

Blumer, Claudia (2017, 30. August). Kesb haben jedes Jahr mehr zu tun. *Tagesanzeiger*.

Bortz, Jürgen & Döring, Nicola (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaften* (4. überarb. Aufl.). Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Brandhorst, Felix (2015). *Kinderschutz und Öffentlichkeit. Der «Fall Kevin» als Sensation und Politikum*. Wiesbaden: Springer VS.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2016). *Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Kindes- und Erwachsenenschutz*. Gefunden unter

<https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kantonale-lokale-und-private-institutionen/kindes-und-erwachsenenschutz/>

Bundesamt für Justiz BJ (2017). *Schutz von Kindern und Erwachsenen: Nahestehende Personen stärker einbeziehen*. Gefunden unter

https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-03-29.html

Cadruvi, Angela (2015). *Soziale Organisationen in den Medien: Weg von Skandalen und Misstrauen. Hin zu Geschichten und Verständnis*. Ein Leitfaden für Soziale Organisationen, Erkenntnisse aus der Masterthesis. HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich.

Duden (2018). *Das Medium*. Gefunden unter

https://www.duden.de/rechtschreibung/Medium_Vermittler_Traeger#Bedeutung2a

Ekman, Paul (2010). *Gefühle lesen. Wie Sie Emotionen erkennen und richtig interpretieren* (2. Aufl.). Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag.

Emprechtlinger, Julia & Voll, Peter (2018). *Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als organisationaler Rahmen für professionelle Profilierung*. In Neuhaus, Lukas & Käch, Oliver (Hrsg.), *Bedingte Professionalität. Professionelles Handeln im Kontext von Institution und Organisation*. Weinheim: Beltz Juventa.

Fassbind, Patrick (2017). *Feindbild KESB- Erklärung und Widerspruch*. *recht. Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis*, 35. Jahrgang, 60-66. Bern: Stämpfli Verlag.

Fassbind, Patrick (ohne Datum). *Über*. Gefunden unter <https://patrickfassbind.ch/ueber/>

Fluri, Guido (ohne Datum). *Lebenslauf*. Gefunden unter <https://guidofluri.ch/lebenslauf/>

Frank Faulbaum, Peter Prüfer & Margrit Rexroth (2009): *Was ist eine gute Frage? Die systematische Evaluation der Fragenqualität*. VS Verlag: Wiesbaden.

Hamman, Marcus & Jördens, Janina (2014). Offene Aufgaben codieren. In Dirk Krüger, Ilka Parchmann & Horst Schecker (Hrsg.), *Methoden in der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung* (S. 169-178). Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

KESCHA Anlaufstelle für Kindes- und Erwachsenenschutz (2017). *Medienmitteilung vom 24. Januar 2017*. Gefunden unter https://kescha.ch/wAssets/docs/kescha_medienmitteilung_def_dt.pdf

Kleinen- von Königslöw, Katharina (2018). Direkte Demokratie in Zeiten individualisierter Mediennutzung. In Kübler, Daniel (Hrsg.), *Medien und direkte Demokratie*. Zürich Basel Genf: Schulhess Verlag.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (ohne Datum). *Aktuell*. Gefunden unter <https://www.kokes.ch/de/aktuell>

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (ohne Datum). *Leichte Sprache*. Gefunden unter <https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache>

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (2016). *Medienmitteilung 4 Jahre KESB-Bilanz und Fallzahlen*. Gefunden unter https://www.copma.ch/application/files/3114/9140/3822/Statistik_2015_08.09.2016.pdf

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (ohne Datum). *Statistik ab 2013*. Gefunden unter <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/statistik-ab-2013>

Kraus, Georg & Westermann, Reinhold (2014). *Projektmanagement mit System. Organisation, Methoden, Steuerung*. Wiesbaden: Springer Gabler.

Kuckartz, Udo (2016). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (3. Aufl.). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Meyer, Thomas (2009). *Was ist Demokratie? Eine diskursive Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Nadai, Eva, Sommerfeld, Peter, Bühlmann, Felix & Krattinger, Barbara (2005). Fürsorgliche Verstrickungen. Soziale Arbeit zwischen Profession und Freiwilligenarbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Nolte, Paul (2012). *Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart*. München: C.H. Beck Verlag.

Oschger, Sara (2015). Die KESB unter Beschuss- wie weiter?. In Meyer Matthias (Hrsg.), *NPPM-Input: aktuelle Themen aus der Praxis für Nonprofit Organisationen und öffentliche Verwaltungen*. Basel: FHNW Hochschule für Wirtschaft. Gefunden unter <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/hsw/nppm/nppm-input>

Rehabilitierung der Administrativ Versorgten RAVIA 1942- 1981 (ohne Datum). *Literatur & Newsarchiv*. Gefunden unter <http://www.administrativ-versorgte.ch/literatur-presse.html>

Riniger AG (2018). *Blick*. Gefunden unter <https://www.ringier.com/de/portfolio/publishing/newspaper/blick>

Rössler, Patrick (2017). *Inhaltsanalyse* (3. Aufl.). Konstanz und München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Schnyer, Bernhard, Stettler, Martin & Häfeli, Christoph (1995). *Zur Revision des Schweizerischen Vormundschaftsrechts. Bericht der vom Bundesamt für Justiz im Hinblick auf die Revision des Vormundschaftsrechts eingesetzten Expertengruppe vom Juli 1995*.

Staub- Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. Aufl.). Opladen&Toronto: Verlag Barbara Buderich.

Schweizerischer Nationalfonds (2018). *NFP 76 Fürsorge und Zwang*. Gefunden unter <http://www.nfp76.ch/de>

Schweizer Medien (2018). *Die grössten Verlagshäuser nach Umsatz*. Gefunden unter https://www.schweizermedien.ch/SCHM/media/SCHMMediaLibrary/Statistiken/170623_VSM_Die-grossten-Verlagshauser-nach-Umsatz-2016_.pdf

Schweizer Medien (2018). *Tageszeitungen und Sonntagszeitungen 2017*. Gefunden unter https://www.schweizermedien.ch/getattachment/Branchendaten/16_Tageszeitungen-Sonntagszeitungen-2017.pdf.aspx

Schweizer Radio und Fernsehen SRF (2016). *Die schwierige Aufgabe der KESB*. Gefunden unter <https://www.srf.ch/sendungen/dok/die-schwierige-aufgabe-der-kesb>

Stegmann, Michael & Schwab, Jürgen E. (2012). *Evaluieren und Forschen für die Soziale Arbeit. Ein Arbeits- und Studienbuch*. Berlin: Eigenverlag des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Tamedia AG (2018). *Leitbild*. Gefunden unter <https://www.tamedia.ch/de/gruppe/ueber-uns/leitbild>

Tremp, Urs (2016). *Anschwellender Shitstorm. Fachzeitschrift Curaviva. Verband Heime & Institutionen Schweiz*, 2016 (10), 19-23.

Werbewoche- Fachmagazin für Werbung, Medien und Marketing (2018). *Media Use Index 2017: So nutzen Schweizerinnen und Schweizer die Medien*. Gefunden unter <http://www.werbewoche.ch/medien/mediennutzung/2017-09-26/media-use-index-2017-so-nutzen-schweizerinnen-und-schweizer-die>

Wiedergutmachungsinitiative (ohne Datum). *Was geschah*. Gefunden unter <https://wiedergutmachung.ch/was-geschah/>

Wiedergutmachungsinitiative (ohne Datum). *Opfer von administrativrechtlichen Versorgungen*. Gefunden unter <https://wiedergutmachung.ch/was-geschah/opfer-von-administrativrechtlichen-versorgungen/>

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ereignisliste / eigene Erhebung und Darstellung.....	29
Tabelle 2: Hauptkategorien der Vorerhebung / eigene Erhebung und Darstellung.....	34
Tabelle 3: Unterkategorien der Vorerhebung/ eigene Erhebung und Darstellung.....	35
Tabelle 4: Cohens-Kappa 1. Pretest.....	42
Tabelle 5: Cohens-Kappa 2. Pretest.....	44

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Zeitungsartikel in deutschsprachigen Tageszeitungen der Schweiz zum Stichwort Vormundschaftsbehörde (2008-2012) und KESB (2013-2017) / eigene Erhebung und Darstellung.....	27
Abbildung 2: Anzahl Zeitungsartikel in deutschsprachigen Tageszeitungen der Schweiz zum Stichwort Vormundschaftsbehörde (2008-2012) und KESB (2013-2017), differenziert nach ausgewählten Medien / eigene Erhebung und Darstellung.....	28
Abbildung 3: Verteilung der Themen in der Berichterstattung vor 2013 (VB).....	46
Abbildung 4: Verteilung der Themen in der Berichterstattung nach 2013 (KESB)	46
Abbildung 5: Rechtsbezüge in der Berichterstattung vor 2013 (VB).....	47
Abbildung 6: Rechtsbezüge in der Berichterstattung nach 2013 (KESB)	47
Abbildung 7: Betroffene und ihre Rechtsvertretungen in der Berichterstattung vor 2013 (VB).....	48
Abbildung 8: Betroffene und ihre Rechtsvertretungen in der Berichterstattung nach 2013 (KESB) .	48
Abbildung 9: Stellungnahmen der VB	49
Abbildung 10: Stellungnahmen der KESB.....	49
Abbildung 11: Fachstellen in der Berichterstattung im Zeitraum vor 2013 (VB).....	49
Abbildung 12: Fachstellen in der Berichterstattung im Zeitraum nach 2013 (KESB)	49
Abbildung 13: Äusserungen von politischen Personen im Zeitraum vor 2013 (VB)	49
Abbildung 14: Äusserungen politische Personen im Zeitraum nach 2013 (KESB)	49
Abbildung 15: vermittelte Emotionen im Zeitraum vor 2013 (VB)	50
Abbildung 16: vermittelte Emotionen im Zeitraum nach 2013 ((KESB).....	50
Abbildung 17: Vergleich der vermittelten Emotionen in der Berichterstattung zu VB (2008-2012) und KESB (2013-2017).....	50
Abbildung 18: Vermittelte Emotionen im Zeitraum vor 2013 (VB), differenziert nach Medium	51
Abbildung 19: Vermittelte Emotionen im Zeitraum nach 2013 (KESB), differenziert nach Medium..	52
Abbildung 20: als negativ beurteilte Gesamtdarstellung der VB	54
Abbildung 21: als negativ beurteilte Gesamtdarstellung der KESB	54
Abbildung 22: Themenbereiche im Tagesanzeiger	55
Abbildung 23: Themenbereiche im Blick	55

Abbildung 24: Themenbereiche in 20Minuten	55
Abbildung 25: Rechtsbezüge im Tagesanzeiger	56
Abbildung 26: Rechtsbezüge im Blick	56
Abbildung 27: Rechtsbezüge in 20Minuten	57
Abbildung 28: Negativität im Tagesanzeiger	58
Abbildung 29: Negativität im Blick	58
Abbildung 30: Negativität in 20Minuten	58

Quelle des Titelbildes:

Noser, Walter (2016). *KESB-Bashing: Es reicht!* Gefunden unter

https://www.google.ch/search?q=kesb+schlagzeile&source=lnms&tbm=isch&sa=X&ved=0ahUKEwi30-Wujp3jAhXtsaQKHTZ8De4Q_AUIESgC&biw=1536&bih=750#imgrc=kyza1ZtJ0H0DzM:

10. Anhang

- Frequenzanalyse: Chart Summary 2008-2017: Frequenzanalyse Gesamtartikel
- Datenbereinigung der Frequenzanalyse
- Kategoriensystem qualitative Inhaltsanalyse: Vorerhebung
- Cohens- Kappa- Reliabilitätstests: Pretest
- Übersicht Variablenwerte: quantitative Inhaltsanalyse
- freie Auswertung in SPSS

Chart Summary 2008 – 2017: Frequenzanalyse Gesamtartikel

<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 581 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2008 End Date: 31 December 2008,581</u> Search Summary, Text,Vormundschaftsbehörde or Vormundschaftsbehörden Date,01/01/2008 to 31/12/2008 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,581 Timestamp,19 November 2018 14:14 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 529 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2009 End Date: 31 December 2009,529</u> Search Summary, Text,Vormundschaftsbehörde or Vormundschaftsbehörden Date,01/01/2009 to 31/12/2009 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,529 Timestamp,19 November 2018 14:17 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 450 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2010 End Date: 31 December 2010,450</u> Search Summary, Text,Vormundschaftsbehörde or Vormundschaftsbehörden Date,01/01/2010 to 31/12/2010 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,450 Timestamp,19 November 2018 14:21 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 564 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2011 End Date: 31 December 2011,564</u> Search Summary, Text,Vormundschaftsbehörde or Vormundschaftsbehörden Date,01/01/2011 to 31/12/2011 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies</p>

<p>Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,564 Timestamp,19 November 2018 14:24 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 424 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2012 End Date: 31 December 2012,424</u> Search Summary, Text,Vormundschaftsbehörde or Vormundschaftsbehörden Date,01/01/2012 to 31/12/2012 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,424 Timestamp,19 November 2018 14:28 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 254 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2013 End Date: 31 December 2013,254</u> Search Summary, Text,KESB* Date,01/01/2013 to 31/12/2013 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,254 Timestamp,19 November 2018 14:31 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 609 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2014 End Date: 31 December 2014,609</u> Search Summary, Text,KESB* Date,01/01/2014 to 31/12/2014 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,609 Timestamp,19 November 2018 14:34 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 1730 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2015 End Date: 31 December 2015,1730</u> Search Summary,</p>

<p>Text,KESB* Date,01/01/2015 to 31/12/2015 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,"1,730" Timestamp,19 November 2018 14:36 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Yearly 1944 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: <u>1 January 2016</u> End Date: 31 December 2016,1944 Search Summary, Text,KESB* Date,01/01/2016 to 31/12/2016 Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,"1,944" Timestamp,19 November 2018 14:40 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>
<p>Document Distribution By Date Distribution: Monthly 2003 documents From All Dates Date,Document Count Start Date: 1 January 2017 End Date: 31 January 2017,142 Start Date: 1 February 2017 End Date: 28 February 2017,109 Start Date: 1 March 2017 End Date: 31 March 2017,212 Start Date: 1 April 2017 End Date: 30 April 2017,177 Start Date: 1 May 2017 End Date: 31 May 2017,212 Start Date: 1 June 2017 End Date: 30 June 2017,182 Start Date: 1 July 2017 End Date: 31 July 2017,70 Start Date: 1 August 2017 End Date: 31 August 2017,226 Start Date: 1 September 2017 End Date: 30 September 2017,164 Start Date: 1 October 2017 End Date: 31 October 2017,138 Start Date: 1 November 2017 End Date: 30 November 2017,168 Start Date: 1 December 2017 End Date: 31 December 2017,203 Search Summary, Text,KESB* Date,<u>01/01/2017 to 31/12/2017</u> Source,Group: CH Author,All Authors Company,All Companies Subject,All Subjects Industry,All Industries Region,All Regions Language,All Languages Results Found,"<u>2,003</u>" Timestamp,19 November 2018 14:48 © 2018 Factiva, Inc. All rights reserved.</p>

Datenbereinigung der Frequenzanalyse

Ausgangslage: Das ChartSummary (Datengrundlage der Nationalbibliothek Bern) hat zur Anzahl Artikel vereinzelt eine andere Menge angegeben, als in SPSS effektiv codiert werden konnten. Beim Codieren zeigte sich also, dass die Anzahl Zeitungsartikel im ChartSummary tws. ungenau angegeben sind. Vorliegend soll die genaue Differenz ermittelt werden.

Jahr_Medium	Anzahl in Chart Summary	Anzahl effektiv codiert in SPSS	Differenz
2008_Blick	23	23	
2008_TA	53	53	
2009_Blick	13	13	
2009_TA	48	46	2
2010_Blick	32	32	
2010_TA	72	71	1
2011_Blick	23	23	
2011_TA	72	66	6
2012_blick	7	7	
2012_TA	43	43	
2013_Blick	2	2	
2013_TA	3	3	
2014_Blick	31	31	
2014_TA	41	41	
2015_Blick	54	54	
2015_TA	125	100	25
2016_Blick	27	27	
2016_TA	100	100	
2016_20M	39	39	
2017_Blick	47	46	1
2017_TA	84	84	
2017_20M	41	41	
Summe Differenz:			35

Hauptkategorie	Unterkategorie	Ankerbeispiel	Codierregel
1. Titel des Artikels			Titel eines Artikels geben Hinweise auf das Thema und den Inhalt. Ziel eines Titels ist, Interesse zu wecken und Leserschaft zu gewinnen. Die Kategorie untersucht die Wertung in den Titeln der Artikel. Dabei muss die Vormundschaftsbehörde oder KESB im Titel nicht namentlich erwähnt sein. Es werden sämtliche Titel untersucht, bei denen das Stichwort Vormundschaftsbehörde oder KESB im Text enthalten ist.
	1.1 positiv	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>	Der Titel des Artikels ist als positiv zu bewerten, wenn explizit eine erfreuliche Nachricht angekündigt wird oder wenn mit dem Titel positive Assoziationen geweckt werden, zum Beispiel mit positiv besetzten Adjektiven.
	1.2 neutral	2018_TA_P69: «Im Kanton Zürich entscheidet die Kesb» 2007_TA_P9: «SP-Präsident Martin Naef tritt im Frühling ab»	Der Titel des Artikels ist als neutral zu bewerten, wenn weder eine positive noch eine negative Assoziation formuliert ist.
	1.3 negativ	2007_Blick_P10: «Übler Scheidungsstreit»	

2. Themenbereich			Diese Kategorie untersucht, in welchem Themenzusammenhang die Stichworte Vormundschaftsbehörde und KESB genannt werden.
	2.1 Kinderschutz	2018_20M_P3: «Eine Jugendliche will auf der Strasse leben. Die Mutter beschuldigt die Kesb, dass sie nichts dagegen tut.»	
	2.2 Erwachsenenschutz	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>	
	2.3 Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	2007_TA_P9: «Und persönlich möchte er einfach wieder einmal verschnaufen, sich seinem Amt als Kantonsrat und seinem Job als Bereichsleiter und Personalverantwortlicher auf der Zürcher Vormundschaftsbehörde widmen.»	Die Kategorie umfasst Berichterstattung mit dem Fokus auf politische Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung. Dies betrifft auch Berichterstattung mit Fokus auf Gesetzesrevisionen.
	2.4 Anderes	2018_20M_P1: «Auch die Kesb in Gossau und Wil wurde Opfer dieser Masche»	
3. Bezugnahme auf rechtliche Grundlagen			Die Kategorie umfasst die Frage, ob im Zeitungsartikel explizit auf rechtliche Grundlagen Bezug genommen wird und in welcher Differenzierung dies erfolgt.
	3.1 keine	Als Beispielartikel: 2007_TA_P9 («SP- Präsident Martin Naef tritt im Frühling ab»)	

	3.2 keine Nennung von Gesetzesartikel, aber Beschreibung der rechtlichen Grundlage oder Gesetzeslage	2018_TA_P69: «Mit der Revision des Adoptionsrechts ist es Paaren einerseits möglich, das Stiefkind vollständig in ihre Familie zu integrieren. Sie können das Kind andererseits im Todesfall des leiblichen Elternteils auch besser Absichern»	
	3.2 ja, Nennung von Gesetzesartikeln und Beschreibung der rechtlichen Grundlage oder Gesetzeslage	2007_TA_P10: «Deren Artikel 9 und 12 verlangen nicht nur, dass Kinder in allen sie betreffenden Verfahren angehört werden, sondern auch, dass sie daran teilnehmen können - was konkret heisst, dass sie von einer unabhängigen Person vertreten werden.»	
4. Zitate und Stellungnahmen im Artikel			Die Artikel werden untersucht auf den Aspekt von Zitaten und Stellungnahme von involvierten Personen gegenüber der Tageszeitung. Es wird weiter differenziert, wer genau im Zeitungsartikel «zu Wort kommt». Die Feststellung in einem Artikel, dass Involvierte im Einzelfall gegenüber den Medien keine Stellung beziehen dürfen, gilt nicht als Stellungnahme. Erst wenn offensichtlich ist, dass die Involvierten angefragt wurden und auf die Schweigepflicht verweisen, gilt dies als Stellungnahme.

	4.1 keine Zitate oder Stellungnahmen	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>	
	4.2 Zitat oder Stellungnahme durch VB/KESB	2018_20M_P21: «Bevor die Vormundschaft errichtet wird, muss die Kesb die Situation und die Umstände des Falles abklären, eruieren, was am besten für das Kind ist, und die Eignung und Fähigkeit eines Vormunds prüfen», erklärt Stephan Nicola, Präsident der zuständigen Kesb Gelterkinden-Sissach.»	
	4.3 Zitat oder Stellungnahme durch Betroffene	2018_20M_P3: «Die Behörde solle aktiv werden: «Meine Tochter kommt tagelang nicht nach Hause und hängt mit Randständigen rum.»	Als Betroffene sind hier die von der Behördenarbeit (VB oder KESB) betroffenen Personen gemeint. Dies umfasst auch nahe Angehörige wie Eltern oder Geschwister. Ausgeschlossen von dieser Kategorie sind Nachbarn oder andere private Dritte.
	4.4 Zitat oder Stellungnahme durch Rechtsvertretung der Betroffenen	2007_Blick_P10: «Die Anwältin ist empört: 'Sandra ruft um Hilfe. Und niemand hört zu!'»	
	4.5 Zitat oder Stellungnahme durch Fachperson (Drittstelle)	2018_Blick_P15: «Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz Kokes warnt vor den Folgen der Initiative. Die Initiative blende aus, dass auch innerhalb einer Familie schwere Interessenskonflikte herrschen könnten. Und öffne dem Missbrauch Tür und Tor.»	Die Kategorie erfasst, ob sich eine Fachperson oder Drittstelle im Zeitungsartikel zur Situation äussert. Hinweise im Zeitungsartikel, dass in die Situation weitere Fachpersonen involviert sind gelten nicht als Stellungnahme.

	4.6 Zitat oder Stellungnahme durch politische Person	2018_Blick_P15: «So hat SVP-Nationalrat Pirmin Schwander (56) in den letzten Jahren unzählige «skandalöse Fälle» gesammelt: ‘Es ist uns bewusst, dass nicht immer alles rund laufen kann. Aber die Anzahl Fälle, die schlecht laufen, ist zu hoch.’»	Die Kategorie erfasst Stellungnahmen von politischen Personen, welche sich zur Behördenarbeit oder damit einhergehenden politischen Prozessen äussern.
5. Geschilderte Emotionen			Die Kategorie trägt im Zeitungsartikel explizit genannte Emotionen zusammen. Es werden alle im Zeitungsartikel benannten Emotionen berücksichtigt.
	5.1 keine	<i>Diese Kategorie wurde zusätzlich entwickelt als Erweiterung zu den induktiven Unterkategorien.</i>	
	5.2 Angst	2007_Blick_P10: «Ihr Vater hat Angst»	
	5.3 nicht ernst genommen fühlen	2018_20M_P3 «Man habe sie nicht mal ernst genommen, als sie eine Gefährdungsmeldung gemacht habe.»	
	5.4 Empörung	2007_Blick_P10 «Die Anwältin ist empört»	
	5.5 sich ärgern	2007_Blick_P13 «Er ärgert sich»	
	5.6 Machtlosigkeit	2018_Blick_P15 «Doch mit dem neuen Gesetz hätten schlechte Mitarbeiter schier uneingeschränkte Macht.»	

	5.7 Trauer		Basisemotion nach Ekman (2010)
	5.8 Überraschung		Basisemotion nach Ekman (2010)
	5.9 Ekel		Basisemotion nach Ekman (2010)
	5.10 Verachtung		Basisemotion nach Ekman (2010)
	5.11 Freude		Basisemotion nach Ekman (2010)
6. Negativität des Artikels			Diese Kategorie untersucht, ob der Artikel die Behörde und deren Tätigkeit insgesamt negativ darstellt. Es geht bei dieser Kategorie explizit um die Behörde und deren Tätigkeit.
	6.1 nein, nicht negativ		Der Artikel stellt die Behörde nicht negativ dar. Diese Kategorie wird gewählt, wenn sich keine Hinweise auf negative Assoziationen, Emotionen oder Zusammenhänge aufdrängen. Folglich wenn keine negative Wertung ausgemacht werden kann.
	6.2 ja, negativ		Der Artikel stellt die Behörde negativ dar.
	6.3 nicht beurteilbar		Die Negativität ist nicht beurteilbar, zum Beispiel weil der Fokus des Zeitungsartikels nicht die Behörde ist.

Cohens-Kappa- Reliabilitätstest: 1. Pretest

Variable Jahrzahl

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Medium

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	3.068	.002
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Seitenzahl

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	4.472	.000
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Titel

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.667	.249	2.041	.041
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Themenbereich

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.375	.300	1.150	.250
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Rechtsbezug

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat VB/KESB

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^b	Näherungsweise t ^c	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.000 ^a	.	.000	1.000
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder2ZITATVBKESB eine Konstante ist
 b. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 c. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat Betroffene

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.615	.318	1.491	.136
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat Anwalt Betroffene

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1ANWALT und Coder2ANWALT Konstanten sind.

Variable Zitat Fachstelle

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.545	.362	1.369	.171
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat Politiker

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.615	.318	1.491	.136
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Angst

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^b	Näherungsweise t ^c	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.000 ^a	.	.000	1.000
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder2ANGST eine Konstante ist
- b. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- c. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Nicht ernst genommen fühlen

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^b	Näherungsweise t ^c	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.000 ^a	.	.000	1.000
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder2NICHTERNSTGENOMMEN eine Konstante ist
- b. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- c. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Empörung

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^b	Näherungsweise t ^c
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.000 ^a	.000	
Anzahl der gültigen Fälle		5		

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1EMPORUNG eine Konstante ist
- b. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- c. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Ärger

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1ÄRGER und Coder2ÄRGER Konstanten sind.

Variable Machtlosigkeit

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^b	Näherungsweise t ^c	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.000 ^a	.	.000	1.000
Anzahl der gültigen Fälle		5			

a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder2MACHTLOSIGKEIT eine Konstante ist
 b. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 c. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Trauer

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Überraschung

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1ÜBERRASCHUNG und Coder2ÜBERRASCHUNG Konstanten sind.

Variable Ekel

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1EKEL und Coder2EKEL Konstanten sind.

Variable Verachtung

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1VERACHTUNG und Coder2VERACHTUNG Konstanten sind.

Variable Freude

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Negativität

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.286	.334	.913	.361
Anzahl der gültigen Fälle		5			

a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
 b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Cohens-Kappa- Reliabilitätstest: 2. Pretest (Wiederholung)

Variable Jahrzahl

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Medium

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	3.068	.002
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Seitenzahl

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	4.472	.000
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Titel

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	3.041	.002
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Themenbereich

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	.706	.245	2.768	.006
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Rechtsbezug

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat VB/KESB

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1ZITATVBKESB und Coder2ZITATVBKESB Konstanten sind.

Variable Zitat Betroffene

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat Anwalt von Betroffenen

Symmetrische Maße

		Wert	
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a	
Anzahl der gültigen Fälle		5	

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1ANWALT und Coder2ANWALT Konstanten sind.

Variable Zitat Fachstelle

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Zitat Politiker

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Angst

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Nicht ernst genommen fühlen

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Empörung

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Ärger

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Machtlosigkeit

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Variable Trauer

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1TRAUER und Coder2TRAUER Konstanten sind.

Variable Überraschung

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1UBERRASCHUNG und Coder2UBERRASCHUNG Konstanten sind.

Variable Ekel

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1EKEL und Coder2EKEL Konstanten sind.

Variable Verachtung

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1VERACHTUNG und Coder2VERACHTUNG Konstanten sind.

Variable Freude

Symmetrische Maße

		Wert
Maß der Übereinstimmung	Kappa	. ^a
Anzahl der gültigen Fälle		5

- a. Es werden keine Statistiken berechnet, da Coder1FREUDE und Coder2FREUDE Konstanten sind.

Variable Negativität

Symmetrische Maße

		Wert	Asymptotischer Standardfehler ^a	Näherungsweise t ^b	Näherungsweise Signifikanz
Maß der Übereinstimmung	Kappa	1.000	.000	2.236	.025
Anzahl der gültigen Fälle		5			

- a. Die Null-Hypothese wird nicht angenommen.
- b. Unter Annahme der Null-Hypothese wird der asymptotische Standardfehler verwendet.

Übersicht Variablenwerte

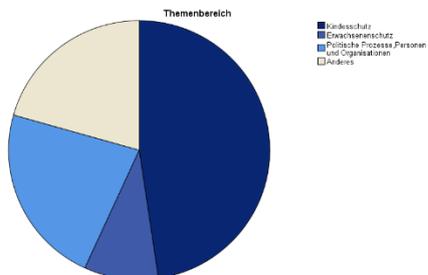
Wert		Label
Jahr	1	2008
	2	2009
	3	2010
	4	2011
	5	2012
	6	2013
	7	2014
	8	2015
	9	2016
	10	2017
	77	2007
	88	2018
Medium	1	Tagesanzeiger
	2	Blick
	3	20Minuten
Titel	1	Positiv
	2	Neutral
	3	Negativ
Themenbereich	1	Kindesschutz
	2	Erwachsenenschutz
	3	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung
	4	Anderes
Rechtsbezug	0	kein Rechtsbezug
	1	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage
	2	Beschreibung Gesetzesartikel und Gesetzeslage
ZitatVBKESB	0	kein Zitat von VB oder KESB
	1	Zitat von VB oder KESB vorhanden
ZitatBetroffene	0	kein Zitat von Betroffenen
	1	Zitat von Betroffenen vorhanden

ZitatAnwaltvonBetroffenen	0	kein Zitat von AnwältIn
	1	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden
ZitatFachstelle	0	kein Zitat durch Fachstelle
	1	Zitat von Fachstelle vorhanden
ZitatPolitiker	0	kein Zitat politische Person
	1	Zitat politische Person vorhanden
Angst	0	nicht genannt
	1	genannt
Nichternstgenommen	0	nicht genannt
	1	genannt
Empörung	0	nicht genannt
	1	genannt
Ärger	0	nicht genannt
	1	genannt
Machtlosigkeit	0	nicht genannt
	1	genannt
Trauer	0	nicht genannt
	1	genannt
Überraschung	0	nicht genannt
	1	genannt
Ekel	0	nicht genannt
	1	genannt
Verachtung	0	nicht genannt
	1	genannt
Freude	0	nicht genannt
	1	genannt
Negativität	0	nicht negative Darstellung
	1	ja, negative Darstellung
	7	nicht beurteilbar

Freie Auswertung in SPSS

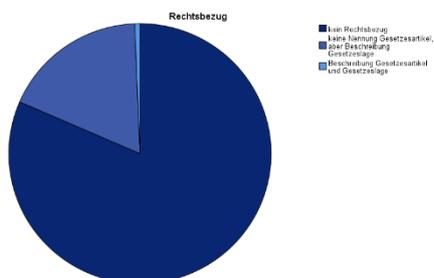
Häufigkeitsverteilungen (deskriptive Statistik)

Auswertung von Einzelvariablen mit gesamten Daten (über alle Jahre in allen Medien)



		Themenbereich			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	446	47.6	47.6	47.6
	Erwachsenenschutz	86	9.2	9.2	56.8
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen	211	22.5	22.5	79.4
	Anderes	193	20.6	20.6	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

Hier wird die Verteilung der Themenbereiche im Zeitraum von 10 Jahren gezeigt. Dies betrifft sämtliche Zeitungsartikel zu den beiden Stichworten Vormundschaftsbehörde und KESB in den Medien Tagesanzeiger, Blick und 20 Minuten.



		Rechtsbezug			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	763	81.5	81.5	81.5
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	167	17.8	17.8	99.4
	Beschreibung Gesetzesartikel und Gesetzeslage	6	.6	.6	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

Anhand dieser Darstellung wird deutlich, dass in den Tageszeitungen in 81.5% keine rechtlichen Bezüge hergestellt werden.

Zitate und Stellungnahmen (über alle Jahre in allen Medien)

		ZitatVBKESB			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	770	82.3	82.3	82.3
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	166	17.7	17.7	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

		ZitatBetroffene			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Betroffenen	728	77.8	77.8	77.8
	Zitat von Betroffenen vorhanden	208	22.2	22.2	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

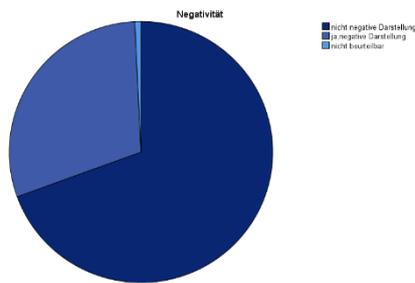
		ZitatAnwaltvonBetroffenen			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Anwältin	893	95.4	95.4	95.4
	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden	43	4.6	4.6	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

		ZitatFachstelle			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	658	70.3	70.3	70.3
	Zitat von Fachstelle vorhanden	278	29.7	29.7	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

		ZitatPolitiker			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	746	79.7	79.7	79.7
	Zitat politische Person vorhanden	190	20.3	20.3	100.0
	Gesamt	936	100.0	100.0	

Über den Gesamtzeitraum von 10 Jahren und die untersuchten drei Tageszeitungen hinweg zeigt sich, dass in 22.2% Personen zu Wort kommen, welche direkt von Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde oder KESB betroffen sind. In 4.6% werden Anwältinnen oder Anwälte

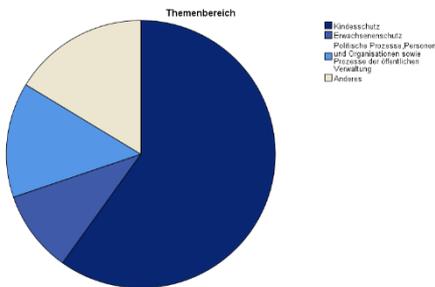
der Betroffenen zitiert. Die entscheidungsbefugten Behörden äussern sich in 17.7%, auch wenn sie nur auf den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte verweisen ohne auf Einzelfallkonstellationen einzugehen. In 29.7% äussert sich eine Fachperson oder Fachstelle in den Zeitungsartikeln, in 20.3% sind es politische Personen. Diese beiden Gruppen kommt meist nicht in Zusammenhang mit Einzelfällen zu Wort, sondern zu allgemeinen Themen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes.



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	650	69.4	69.4	69.4
	ja, negative Darstellung	279	29.8	29.8	99.3
	nicht beurteilbar	7	.7	.7	100.0
Gesamt		936	100.0	100.0	

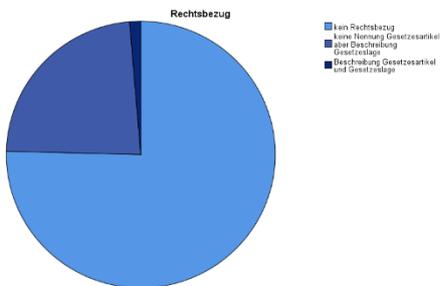
Über den Zeitraum von 10 Jahren sind die Vormundschaftsbehörden und KESB in 29.8% in den drei untersuchten Tageszeitungen negativ dargestellt. Diese Kategorie untersuchte, ob die entscheidungsbefugte Behörde in einem Zeitungsartikel *insgesamt* negativ dargestellt wird. Kritik an den Behörden, wenn sie in Abwägung mit anderen Aspekten oder emotionsfrei kontextualisiert formuliert ist, wurde nicht als insgesamt negative Darstellung bewertet. Auswertung von Einzelvariablen gefiltert nach VB (2008-2012) und KESB (2013-2017): «vorher-nachher» / nur bezahlte Tageszeitungen (TA und Blick, ohne 20Minuten)

Jahresgruppe 2008-2012: Vormundschaftsbehörde (Filter bei Jahrgruppe)



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kindesschutz	224	59.9	59.9	59.9
	Erwachsenenschutz	37	9.9	9.9	69.8
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	52	13.9	13.9	83.7
	Anderes	61	16.3	16.3	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

Im Zeitraum 2008 bis 2012 standen im Tagesanzeiger und Blick Themen des zivilrechtlichen Kindesschutzes mit 59.9% im Vordergrund der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden.



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	282	75.4	75.4	75.4
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	87	23.3	23.3	98.7
	Beschreibung Gesetzesartikel und Gesetzeslage	5	1.3	1.3	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

In den bezahlten Tageszeitungen sind vor 2013 in 75.4% keine rechtlichen Bezüge in Zusammenhang mit Vormundschaftsbehörden erläutert worden.

Stellungnahmen und Zitate (Filter bei Jahresgruppe 2008-2012)

ZitatBetroffene

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Betroffenen	265	70.9	70.9	70.9
	Zitat von Betroffenen vorhanden	109	29.1	29.1	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

ZitatAnwaltvonBetroffenen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Anwältin	351	93.9	93.9	93.9
	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden	23	6.1	6.1	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

ZitatVBKESB

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	293	78.3	78.3	78.3
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	81	21.7	21.7	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

ZitatFachstelle

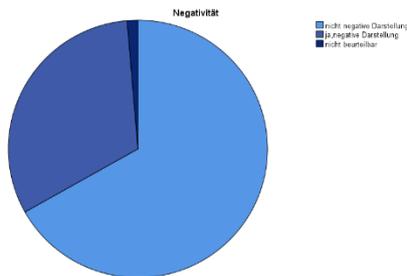
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	261	69.8	69.8	69.8
	Zitat von Fachstelle vorhanden	113	30.2	30.2	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

ZitatPolitiker

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	293	78.3	78.3	78.3
	Zitat politische Person vorhanden	81	21.7	21.7	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

In der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden sind Personen, welche direkt von der Tätigkeit der entscheidungsbefugten Behörde betroffen waren in 29.1% zu Wort gekommen, ihre Anwältinnen oder Anwälte in 6.1%. Die Vormundschaftsbehörde hat sich in 21.7% öffentlich geäußert, auch wenn dies teilweise nur ein

knappen Verweis auf Datenschutz und Persönlichkeitsrechte beinhaltet. Eine Fachperson oder Fachstelle ist in 30.2% zitiert worden, Stellungnahmen oder Zitate von politischen Personen sind in 21.7% ausgeführt worden.

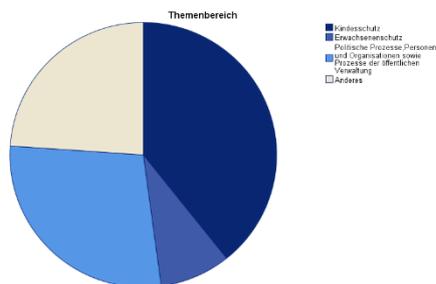


Negativität

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	250	66.8	66.8	66.8
	ja, negative Darstellung	119	31.8	31.8	98.7
	nicht beurteilbar	5	1.3	1.3	100.0
Gesamt		374	100.0	100.0	

In den bezahlten Tageszeitungen sind Vormundschaftsbehörden in 31.8% negativ dargestellt worden (beurteilt wurde die Gesamtdarstellung der VB).

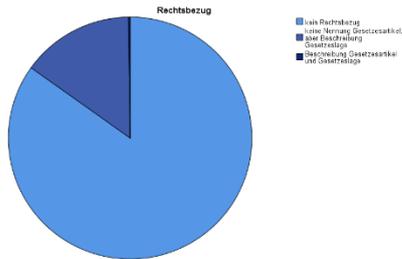
Jahresgruppe 2013- 2017: KESB (Filter bei Jahresgruppe)



Themenbereich

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	192	39.3	39.3	39.3
	Erwachsenenschutz	42	8.6	8.6	47.9
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	138	28.2	28.2	76.1
	Anderes	117	23.9	23.9	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

Nach Einführung der KESB im Jahr 2013 haben Kinderschutzthemen die Berichterstattung dominiert (39.3%). Politische Zusammenhänge und Prozesse der öffentlichen Verwaltung haben 28.2% der Berichterstattung zur KESB ausgemacht. In 23.9% ist die KESB in anderen Kontexten genannt worden. Und 8.6% der Berichterstattung fokussierte auf den zivilrechtlichen Erwachsenenschutz.



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	415	84.9	84.9	84.9
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzslage	73	14.9	14.9	99.8
	Beschreibung Gesetzesartikel und Gesetzslage	1	.2	.2	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

In den bezahlten Tageszeitungen sind nach 2013 in 84.9% keine rechtlichen Bezüge in Zusammenhang mit der KESB erläutert worden.

Stellungnahmen und Zitate (Filter bei Jahresgruppe 2013-2017)

ZitatBetroffene

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Betroffenen	401	82.0	82.0	82.0
	Zitat von Betroffenen vorhanden	88	18.0	18.0	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

ZitatAnwaltvonBetroffenen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Anwältin	471	96.3	96.3	96.3
	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden	18	3.7	3.7	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

ZitatVBKESB

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	413	84.5	84.5	84.5
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	76	15.5	15.5	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

ZitatFachstelle

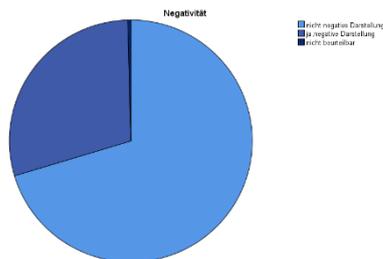
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	342	69.9	69.9	69.9
	Zitat von Fachstelle vorhanden	147	30.1	30.1	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

ZitatPolitiker

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	385	78.7	78.7	78.7
	Zitat politische Person vorhanden	104	21.3	21.3	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

In der Berichterstattung zu KESB sind Personen, welche direkt von der Tätigkeit der entscheidungsbefugten Behörde betroffen waren in 18% zu Wort gekommen, ihre Anwältinnen oder Anwälte in 3.7%. Die KESB hat sich in 15.5% öffentlich geäußert, auch wenn dies teilweise nur ein knappen Verweis auf Datenschutz und

Persönlichkeitsrechte beinhaltet. Eine Fachperson oder Fachstelle ist in 30.1% zitiert worden, Stellungnahmen oder Zitate von politischen Personen sind in 21.3% der Zeitungsartikel ausgeführt worden.



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	344	70.3	70.3	70.3
	ja, negative Darstellung	143	29.2	29.2	99.6
	nicht beurteilbar	2	.4	.4	100.0
Gesamt		489	100.0	100.0	

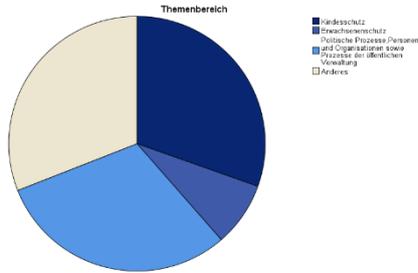
In den bezahlten Tageszeitungen sind KESB in 29.2% negativ dargestellt worden (beurteilt wurde die Gesamtdarstellung der KESB).

Auswertung von Einzelvariablen gefiltert nach Tageszeitungen (Zeitraum 2016 und 2017):

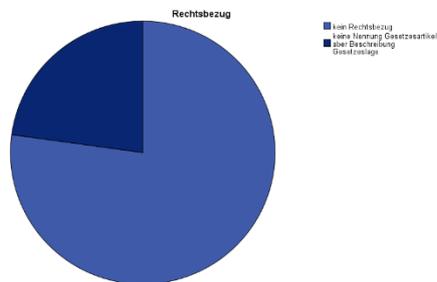
«Unterschied bezahlte Tageszeitung und Gratiszeitung»/ nur im Zeitraum 2016-2017. In SPSS Filter gesetzt nach Medium (zum Beispiel nur TA); dann in neues Dataset kopiert. Im neuen Dataset erneut Filter gesetzt für Zeitraum (über «Auswählen nach Fallbereich»!) und damit Ergebnisse für 2016/2017 erstellt.

Ergebnisse für den Tagesanzeiger (Zeitraum 2016&2017)

(ohne Kommentare, weil die Ergebnisse erst im Vergleich zu den anderen Medien interpretiert werden können- siehe Hauptteil) Filter nach Fallbereich: 423-606



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	56	30.4	30.4	30.4
	Erwachsenenschutz	15	8.2	8.2	38.6
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	56	30.4	30.4	69.0
	Anders	57	31.0	31.0	100.0
Gesamt		184	100.0	100.0	



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	142	77.2	77.2	77.2
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	42	22.8	22.8	100.0
Gesamt		184	100.0	100.0	

Zitate und Stellungnahmen in Tagesanzeiger (2016-2017)

ZitatBetroffene

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Betroffenen	169	91.8	91.8	91.8
	Zitat von Betroffenen vorhanden	15	8.2	8.2	100.0
	Gesamt	184	100.0	100.0	

ZitatAnwaltvonBetroffenen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Anwältin	178	96.7	96.7	96.7
	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden	6	3.3	3.3	100.0
	Gesamt	184	100.0	100.0	

ZitatVBKESB

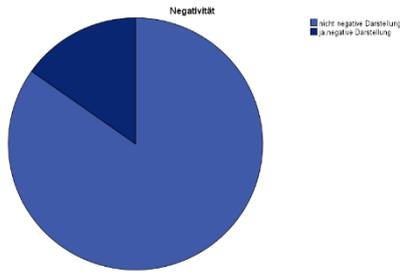
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	164	89.1	89.1	89.1
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	20	10.9	10.9	100.0
	Gesamt	184	100.0	100.0	

ZitatFachstelle

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	120	65.2	65.2	65.2
	Zitat von Fachstelle vorhanden	64	34.8	34.8	100.0
	Gesamt	184	100.0	100.0	

ZitatPolitiker

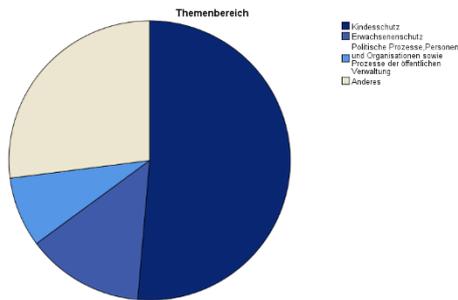
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	135	73.4	73.4	73.4
	Zitat politische Person vorhanden	49	26.6	26.6	100.0
	Gesamt	184	100.0	100.0	



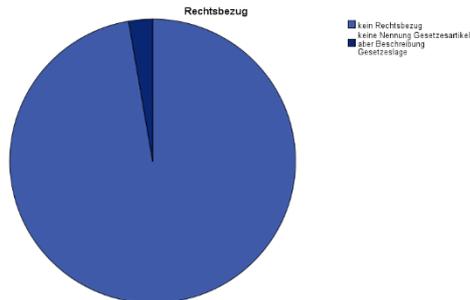
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	156	84.8	84.8	84.8
	ja,negative Darstellung	28	15.2	15.2	100.0
Gesamt		184	100.0	100.0	

Ergebnisse für den Blick (Zeitraum 2016-2017)

Filter nach Fallbereich: 184-257



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kindesschutz	38	51.4	51.4	51.4
	Erwachsenenschutz	10	13.5	13.5	64.9
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	6	8.1	8.1	73.0
	Anderes	20	27.0	27.0	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	72	97.3	97.3	97.3
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	2	2.7	2.7	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

Zitate und Stellungnahmen im Blick (2016-2017)

ZitatBetroffene

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Betroffenen	51	68.9	68.9	68.9
	Zitat von Betroffenen vorhanden	23	31.1	31.1	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

ZitatAnwaltvonBetroffenen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Anwältin	68	91.9	91.9	91.9
	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden	6	8.1	8.1	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

ZitatVBKESB

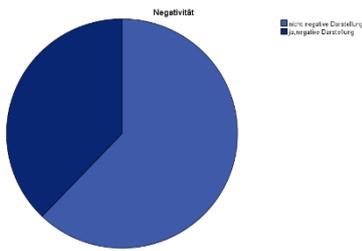
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	66	89.2	89.2	89.2
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	8	10.8	10.8	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

ZitatFachstelle

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	54	73.0	73.0	73.0
	Zitat von Fachstelle vorhanden	20	27.0	27.0	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

ZitatPolitiker

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	67	90.5	90.5	90.5
	Zitat politische Person vorhanden	7	9.5	9.5	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

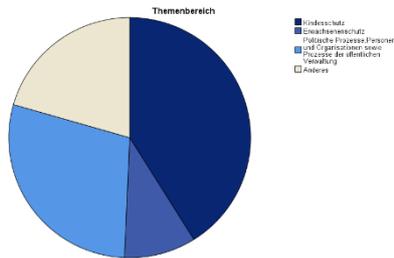


		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	46	62.2	62.2	62.2
	ja, negative Darstellung	28	37.8	37.8	100.0
Gesamt		74	100.0	100.0	

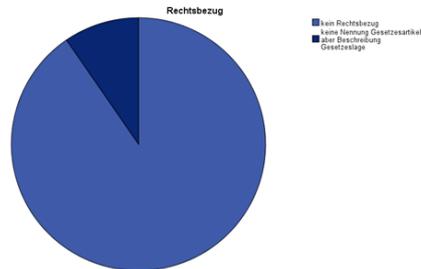
betrifft Filter auf der Vorseite; Ergebnisse für Blick (Zeitraum 2016-2017)

Ergebnisse für 20 Minuten (2016-2017)

Kein eigenes Dataset, weil für 20Minuten ausschliesslich für den genannten Zeitraum vorliegen. Somit kann im Gesamt-Dataset nach Medium (3=20Minuten) gefiltert werden.



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Kinderschutz	30	41.1	41.1	41.1
	Erwachsenenschutz	7	9.6	9.6	50.7
	Politische Prozesse, Personen und Organisationen sowie Prozesse der öffentlichen Verwaltung	21	28.8	28.8	79.5
	Anderes	15	20.5	20.5	100.0
Gesamt		73	100.0	100.0	



		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Rechtsbezug	66	90.4	90.4	90.4
	keine Nennung Gesetzesartikel, aber Beschreibung Gesetzeslage	7	9.6	9.6	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	

Zitate und Stellungnahmen in 20Minuten (2016-2017)

ZitatBetroffene

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von Betroffenen	62	84.9	84.9	84.9
	Zitat von Betroffenen vorhanden	11	15.1	15.1	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	

ZitatAnwaltvonBetroffenen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von AnwältIn	71	97.3	97.3	97.3
	Zitat von Anwalt der Betroffenen vorhanden	2	2.7	2.7	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	

ZitatVBKESB

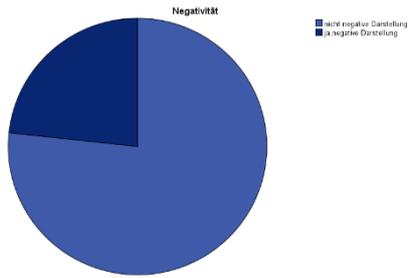
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat von VB oder KESB	64	87.7	87.7	87.7
	Zitat von VB oder KESB vorhanden	9	12.3	12.3	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	

ZitatFachstelle

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat durch Fachstelle	55	75.3	75.3	75.3
	Zitat von Fachstelle vorhanden	18	24.7	24.7	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	

ZitatPolitiker

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	kein Zitat politische Person	68	93.2	93.2	93.2
	Zitat politische Person vorhanden	5	6.8	6.8	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	



		Negativität			
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht negative Darstellung	56	76.7	76.7	76.7
	ja,negative Darstellung	17	23.3	23.3	100.0
	Gesamt	73	100.0	100.0	

betrifft Filter auf der Vorseite; Ergebnisse für 20Minuten (Zeitraum 2016-2017)

Geschilderte/ vermittelte Emotionen (Auswertung als Variablenset)

Zur Untersuchung der vermittelten Emotionen in der Berichterstattung, wurden die einzelnen Variablen zu den verschiedenen Emotionen in SPSS in einem Variablenset zusammengefasst (Analysieren_Mehrfachantworten_Variablenset definieren). Es wird hier vom EmotionenSet1 gesprochen. Die prozentuale Berechnung erfolgte hier auf Grundlage der Anzahl Nennungen und nicht bezogen auf die Anzahl der Zeitungsartikel. Um die Prozentuierung auf die Anzahl der Zeitungsartikel (und nicht nur auf die Anzahl Nennungen einzelner Emotionen) berechnen zu können, musste eine Hilfsvariable mit dem Wert 1 erstellt (e_11) und das EmotionenSet1 durch die Hilfsvariable e_11 erweitert werden, das hieraus entstandene Set wurde als EmotionenSet 2 bezeichnet. Auf dieser Grundlage konnten mit Filtern (Daten_Fälle auswählen_Wenn Bedingung zutrifft) Ergebnisse für die jeweiligen Zeiträume und Medium berechnet werden.

Vermittelte Emotionen in der Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden

Nur bezahlte Tageszeitungen, ohne 20Min (Filter: Jahrguppe = 1 & Medium ~= 3)

Häufigkeiten von \$EmotionenSet2

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
EmotionenSet2 ^a	Hilfsvariable	374	39.8%	100.0%
	Angst	63	6.7%	16.8%
	Nichternstgenommen	36	3.8%	9.6%
	Empörung	89	9.5%	23.8%
	Ärger	120	12.8%	32.1%
	Machtlosigkeit	86	9.1%	23.0%
	Trauer	71	7.6%	19.0%
	Überraschung	47	5.0%	12.6%
	Ekel	6	0.6%	1.6%
	Verachtung	29	3.1%	7.8%
	Freude	19	2.0%	5.1%
Gesamt		940	100.0%	251.3%

a. Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.

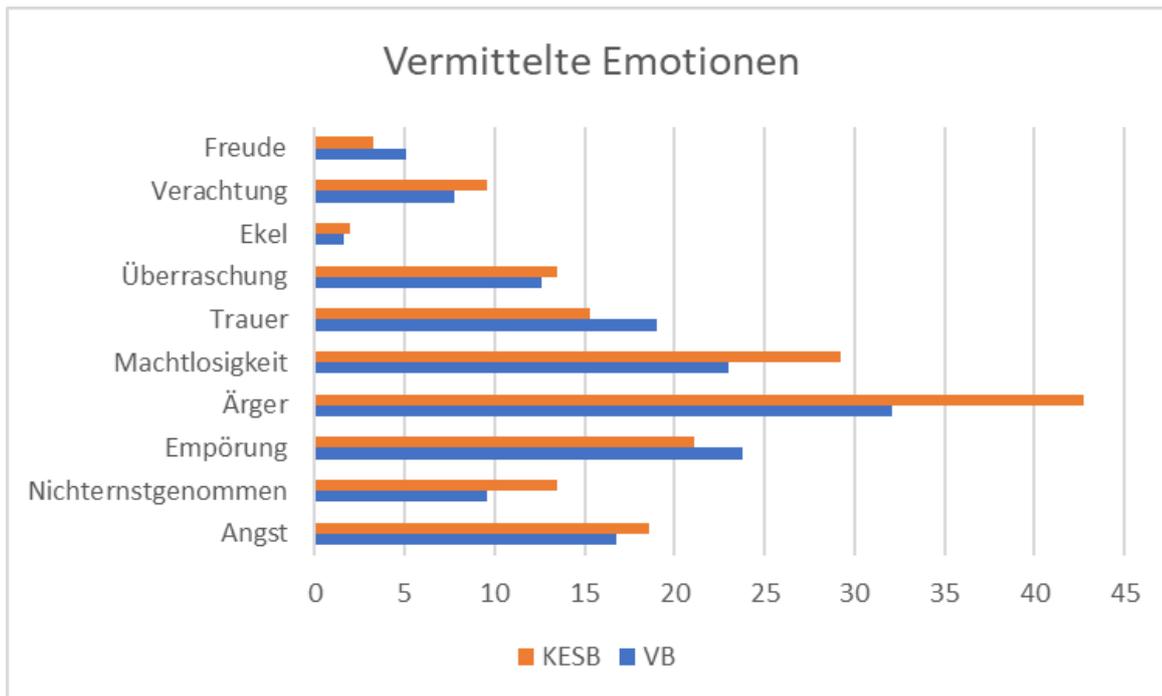
Vermittelte Emotionen in der Berichterstattung zu KESB

Nur bezahlte Tageszeitungen, ohne 20Min (Filter: Jahrguppe = 5 & Medium ~= 3)

Häufigkeiten von \$EmotionenSet2

		Antworten		Prozent der Fälle
		N	Prozent	
EmotionenSet2 ^a	Hilfsvariable	489	37.2%	100.0%
	Angst	91	6.9%	18.6%
	Nichternstgenommen	66	5.0%	13.5%
	Empörung	103	7.8%	21.1%
	Ärger	209	15.9%	42.7%
	Machtlosigkeit	143	10.9%	29.2%
	Trauer	75	5.7%	15.3%
	Überraschung	66	5.0%	13.5%
	Ekel	10	0.8%	2.0%
	Verachtung	47	3.6%	9.6%
	Freude	16	1.2%	3.3%
Gesamt		1315	100.0%	268.9%

a. Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.



Diese Darstellung zeigt, dass die Verteilung der in der Berichterstattung vermittelten Emotionen bei den Vormundschaftsbehörden jenen bei den KESB ähnlich ist. Ärger, Machtlosigkeit und Empörung sind die kennzeichnenden Emotionen, welche in der Berichterstattung zu entscheidungsbefugten Behörden des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes vermittelt werden.

Berichterstattung zu KESB vermitteln zudem deutlich häufiger die Emotionen Ärger (42.7%) und Machtlosigkeit (29.2%) als die Berichterstattung zu Vormundschaftsbehörden (Ärger: 32.1% / Machtlosigkeit: 23%).

Die Emotionen Trauer (19%) und Empörung (23.8%) wurden bei den Vormundschaftsbehörden leicht häufiger dargestellt, als bei den KESB (Trauer: 15.3% / Empörung: 21.1%).

Weiter kann mit dieser Darstellung gezeigt werden, dass in Zusammenhang mit Vormundschaftsbehörden in 5.1% der gesamten Zeitungsartikel auch die Emotion Freude dargestellt wurde, während dies in der Berichterstattung zu den KESB in 3.3% der Fall war.